

**Gemeinsamer Vertragsbericht  
des Vorstands der OSRAM Licht AG, München**

**und**

**des Vorstands der  
ams-OSRAM AG, Premstätten**

**nach § 293a AktG  
über den Teilgewinnabführungsvertrag  
zwischen  
der OSRAM Licht AG und der ams-OSRAM AG  
vom 26. März 2025**

## **Präambel**

Die OSRAM Licht AG ("**OLAG**") und die ams-OSRAM AG ("**ams-OSRAM**") (gemeinsam die "**Vertragsparteien**") beabsichtigen, ams-OSRAM im Wege der Gründung einer stillen Beteiligung an dem Geschäftsbereich IP Offerings ("**IP Offerings**") der OLAG zu beteiligen.

Hierfür haben die Parteien am 26. März 2025 einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft ("**Vertrag stille Gesellschaft**") geschlossen. In dem Vertrag stille Gesellschaft verpflichtet sich die OLAG zur Abführung eines Anteils an den Gewinnen und Verlusten aus der IP Offerings. Im Gegenzug verpflichtet sich ams-OSRAM zur Leistung einer Einlage in Höhe von EUR 2,2 Mio. an die OLAG.

Nach deutschem Recht ist diese Vereinbarung als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG anzusehen, dessen Abschluss die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Regeln für solche Unternehmensverträge zur Folge hat. Der Vertrag stille Gesellschaft wird daher der ordentlichen Hauptversammlung der OLAG am 8. Mai 2025 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Wirksamkeit des Vertrags stille Gesellschaft erfordert die Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG. Der Vertrag stille Gesellschaft wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst mit Eintragung in das Handelsregister der OLAG wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstattet der Vorstand der OLAG gemäß § 293a AktG gemeinsam mit dem Vorstand von ams-OSRAM den nachfolgenden Bericht (nachfolgend der "**Vertragsbericht**") über den als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu qualifizierenden Vertrag stille Gesellschaft zwischen der OLAG und ams-OSRAM.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
<b>I. Vertragsparteien .....</b>	<b>5</b>
1. OLAG .....	5
2. ams-OSRAM.....	11
<b>II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags stille Gesellschaft .....</b>	<b>17</b>
1. Status Quo der IP Offerings .....	17
2. Ziel: Verselbständigung und Ausbau des Drittlizenzgeschäfts unter stiller Beteiligung der ams-OSRAM.....	18
3. Steuerliche Effekte .....	20
<b>III. Alternativen zum Abschluss des Vertrags stille Gesellschaft.....</b>	<b>22</b>
1. Ausbau des Drittlizenzgeschäfts ohne Beteiligung der ams-OSRAM.....	22
2. Übertragung des Drittlizenzgeschäfts auf einen eigenen Rechtsträger.....	23
3. Darlehen und hybride Finanzierungsformen .....	23
<b>IV. Erläuterung des Vertrags stille Gesellschaft .....</b>	<b>24</b>
1. Überblick.....	24
2. Präambel .....	24
3. Ziffer 1 – Gründung der Gesellschaft .....	25
4. Ziffer 2 – Gegenstand der Gesellschaft .....	25
5. Ziffer 3 – Beginn und Dauer der Gesellschaft .....	25
6. Ziffer 4 – Einlagenzahlung durch die ams-OSRAM.....	26
7. Ziffer 5 – Geschäftsführung, insbesondere Mitwirkungs- und Kontrollrechte der ams-OSRAM.....	26
8. Ziffer 6 – Gewinn und Verlustbeteiligung .....	27
9. Ziffer 7 – Jahresabschluss .....	28
10. Ziffer 8 – Gesellschafterkonten .....	28
11. Ziffer 9 – Entnahmen .....	29
12. Ziffer 10 – Informationsrechte.....	29
13. Ziffer 11 – Übertragung und Belastung der stillen Beteiligung.....	29

<b>14. Ziffer 12 – Kündigung.....</b>	<b>29</b>
<b>15. Ziffer 13 – Umwandlung.....</b>	<b>30</b>
<b>16. Ziffer 14 – Auseinandersetzung .....</b>	<b>30</b>
<b>17. Ziffern 15-17 .....</b>	<b>31</b>
<b>V. Prüfung der Verträge durch gerichtlich bestellten Prüfer.....</b>	<b>32</b>
<b>VI. Folgen für die Beteiligung der Aktionäre .....</b>	<b>33</b>
<b>1. Folgen für die Aktionäre der OLAG .....</b>	<b>33</b>
<b>2. Folgen für die Aktionäre von ams-OSRAM .....</b>	<b>34</b>
<b>VII. Sonstiges .....</b>	<b>35</b>
<b>1. Abschluss und Wirksamkeitsvoraussetzungen.....</b>	<b>35</b>
<b>2. Bereitgestellte Unterlagen.....</b>	<b>35</b>

## **I. Vertragsparteien**

### **1. OLAG**

Die OLAG ist eine Holdinggesellschaft innerhalb der ams OSRAM-Gruppe (ams-OSRAM gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften, die "**ams OSRAM-Gruppe**"), und hat als solche, mit Ausnahme der IP Offerings, keine eigene operative Geschäftstätigkeit. Ihre Tätigkeit beschränkt sich neben der IP Offerings im Wesentlichen auf die Verwaltung von Beteiligungen der ams OSRAM-Gruppe.

Als mittelbare Tochtergesellschaft der ams-OSRAM wird die OLAG in den Konzernabschluss der ams-OSRAM einbezogen.

Im Geschäftsjahr 2024 beschäftigte die OLAG rund 24 Mitarbeiter. Die OLAG erwirtschaftet als Holdinggesellschaft außerhalb der IP Offerings keine relevanten eigenen Umsätze. Die OLAG musste durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der OSRAM Beteiligungen GmbH (hierzu noch I.1.e)bb)) im Geschäftsjahr 2024 EUR 326.147.034 an Verlustausgleich leisten.

#### **a) Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die OLAG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675. Die Geschäftsanschrift der OLAG befindet sich in der Marcel-Breuer-Str. 4, 80807 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der OLAG entspricht dem Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet:

*„(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:*

*a) die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb*

*(i) von elektronischen Bauelementen und elektronischen Systemen und Software und Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere lichtwandelnden Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systeme und Lösungen sowie von Produkten, Systemen und Lösungen der angrenzenden oder verwandten Bereiche und*

*(ii) von Komponenten und Systemen für Fahrzeuge jeder Art;*

*b) die Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den unter lit. (a) genannten Arbeitsgebieten.*

*(2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Gebiete erstrecken, im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.“*

#### **b) Vorstand und Aufsichtsrat der OLAG**

Der Vorstand der OLAG besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der OLAG aus mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Dem Vorstand der OLAG gehören derzeit an:

- Aldo Gerard Kamper, Regensburg (Vorsitzender des Vorstands); und
- Babette Fröhlich, München (Mitglied des Vorstands).

Die OLAG wird gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der OLAG durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Fall 2 BGB befreien.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der OLAG besteht der Aufsichtsrat der OLAG aus zwölf Mitgliedern, wobei sich die paritätische Zusammensetzung der Mitglieder aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Die Anteilseignervertreter sind:

- Rainer Irlle, Neubiberg, Mitglied des Vorstands der ams-OSRAM (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- Christin Eisenschmid, Bad Feilnbach, Mitglied der Geschäftsführung der Intel Deutschland GmbH;
- Johann Christian Eitner, Kirchberg (Österreich), Pensionär;
- Jens Milnikel, München, Executive Vice President (EVP) & General Manager Business Unit CSA CMOS Sensors & Asics;
- Johann Peter Metzler, Lochau (Österreich), Selbständiger Unternehmensberater; und
- Dr. Verena Vescoli, Genf (Schweiz), Chief Technology Officer LEM Holding SA, Meyrin (Schweiz).

Die Arbeitnehmervertreter sind:

- Klaus Abel, Berlin, Politischer Sekretär, IG Metall Vorstand;
- Christine Hufnagel, Holzkirchen, Leiterin der Abteilung Country Finance EMEA & Americas;
- Patrick Weigel, Falkensee, stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats der OSRAM GmbH, Werk Berlin;
- Alexander Müller, Herbrechtingen, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats OSRAM GmbH, Werk Herbrechtingen;
- Olga Redda, Neumarkt, 2. Bevollmächtigte und Geschäftsführerin IG Metall; und
- Irene Weininger, Regensburg, Vorsitzende des Betriebsrats der ams-OSRAM International GmbH, Werk Regensburg.

## c) **Kapital, Aktionäre und Börsenhandel**

### aa) **Kapital**

Das Grundkapital der OLAG beträgt EUR 96.848.074,00 und ist eingeteilt in 96.848.074 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je OLAG-Aktie. Die Namensaktien der OLAG sind Stammaktien. Daneben gibt es keine weiteren Aktiengattungen.

Derzeit besteht bei der OLAG kein genehmigtes Kapital. Aufgrund des bedingten Kapitals 2018 (§ 4 Abs. 6 der Satzung der OLAG) sind keine Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (beziehungsweise Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben, die noch ausübbarer Wandlungs- oder Optionsrechte beziehungsweise Wandlungs- oder Optionspflichten beinhalten. Die Ermächtigung zur Ausgabe solcher Instrumente ist am 19. Februar 2023 ausgelaufen, so dass auch künftig keine solchen Instrumente mehr ausgegeben werden können.

### bb) **Aktionärsstruktur**

Am 14. März 2025 wurden 81.659.211 OLAG-Aktien von der ams Offer GmbH ("**ams Offer**"), einer hundertprozentigen Tochter von ams-OSRAM, gehalten. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von rund 84,32 % des Grundkapitals der OLAG.

Neben der Beteiligung der ams Offer wurden der OLAG zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 keine nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG mitteilungspflichtigen Beteiligungen mitgeteilt.

Die Gesellschaft hielt zum 31. Dezember 2024 2.664.388 eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 2,75 %. Wesentliche Veränderungen der Anzahl der eigenen Aktien sind seit 31. Dezember 2024 nicht eingetreten.

### cc) **Börsenhandel**

Bis zum 30. Juni 2021 waren die Aktien der OLAG unter der ISIN DE000LED4000 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) sowie bis zum 29. Dezember 2021 zum Handel im regulierten Markt an der Münchener Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus konnten die OLAG-Aktien über das XETRA-System der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden und wurden im Freiverkehr an verschiedenen Regionalbörsen sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die OLAG-Aktien waren in den Börsenindex MDAX einbezogen. Auf Antrag der Gesellschaft



wurde die Börsennotierung der OLAG an der Frankfurter Wertpapierbörse zum 30. Juni 2021 und an der Münchener Wertpapierbörse zum 29. September 2021 beendet.

Die Aktien der OLAG sind weiterhin unter derselben ISIN im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt.

**d) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der OLAG**

Das Geschäftsjahr 2024 war für die OLAG ein herausforderndes Jahr. Die Geschäftsentwicklung der OLAG ist im Wesentlichen abhängig von der Geschäftsentwicklung und den Ausschüttungen der mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften, die keine positive Geschäftsentwicklung aufzeigen konnten. Da es sich bei der OLAG um eine Holdinggesellschaft handelt, erzielte die OLAG im Geschäftsjahr 2024 keine wesentlichen eigenen Umsätze.

Das Ergebnis nach Steuern der OLAG weist für das Geschäftsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von EUR 355.378 Tsd. auf (Vorjahresüberschuss EUR 59.579 Tsd.). Die Hauptursache des Verlusts lag im negativen Beteiligungsergebnis, aufgrund dessen die OLAG durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der OSRAM Beteiligungen GmbH (hierzu noch unter I.1.e)bb)) im Geschäftsjahr 2024 EUR 326.147.034 an Verlustausgleich leisten musste.

Der bei der OLAG eingetretene Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2024 wird durch die ams Offer im Rahmen ihrer Verlustübernahmepflicht aus dem BGAV ams Offer-OLAG ausgeglichen.

Für die OLAG wird keine gesonderte Prognose der Geschäftsentwicklung mehr erstellt.

**e) Bestehende Unternehmensverträge der OLAG**

**aa) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der OLAG und ams Offer**

Zwischen ams Offer als herrschender Gesellschaft und der OLAG wurde am 22. September 2020, mit Anpassungen durch eine Änderungsvereinbarung vom 2. November 2020, ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der "**BGAV ams Offer-OLAG**") gemäß §§ 293 ff. AktG geschlossen, der mit Eintragung im Handelsregister am 3. März 2021 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Oktober 2020 wirksam wurde. Darin unterstellt die OLAG die Leitung ihrer Gesellschaft der ams Offer und verpflichtet sich, Weisungen der ams Offer zu befolgen. Außerdem verpflichtet sich die OLAG, ihren ganzen Gewinn an die ams Offer abzuführen. ams

Offer verpflichtet sich, einen bei der OLAG entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Zudem verpflichtet sich die ams Offer, den außenstehenden Aktionären der OLAG für die Dauer des Vertrags eine wiederkehrende jährliche Geldleistung in Höhe von EUR 2,57 brutto je OLAG-Aktie (abzüglich eines Betrags für die Körperschaftsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz) zu gewähren ("**Ausgleichszahlung**"). Überdies wurde den außenstehenden Aktionären der OLAG ein Angebot zum Erwerb ihrer OLAG-Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 45,54 unterbreitet.

Der BGAV ams Offer-OLAG bleibt durch den Vertrag stille Gesellschaft unberührt. Die OLAG wird weiterhin ihren gesamten handelsrechtlichen Gewinn an die ams Offer abführen. Der Gewinnanteil der ams-OSRAM an der stillen Gesellschaft wird bereits zuvor im Rahmen der handelsrechtlichen Gewinnermittlung berücksichtigt. Auch die Ausgleichszahlung und das Barabfindungsangebot bleiben unberührt.

Der BGAV ams Offer-OLAG ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs der OLAG gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahrs der OLAG, in dem der BGAV ams Offer-OLAG erstmals wirksam geworden ist. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Der BGAV ams Offer-OLAG begründet bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine körperschaftliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen ams Offer als Organträgerin und der OLAG als Organgesellschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen von der OLAG entfallen. Die OLAG hat die steuerlichen Ergebnisse wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von ams Offer zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen der OLAG gesondert und gegenüber ams Offer und der OLAG einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird jedoch ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Organschaft erstmals besteht, das steuerpflichtige Einkommen der OLAG, unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen, ams Offer zugerechnet und sodann bei ams Offer besteuert. Allerdings hat die OLAG ihr Einkommen in Höhe von derzeit 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen an die außenstehenden OLAG-Aktionäre selbst zu versteuern, § 16 KStG. Für Zwecke der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag ebenfalls ungeachtet der ertragsteuerlichen Organschaft für ams Offer und die OLAG getrennt zu ermitteln. Die Gewerbeerträge des gleichen Erhebungszeitraums werden sodann ab dem Erhebungszeitraum, für den die

ertragsteuerliche Organschaft erstmals besteht, mit ggf. erforderlichen Korrekturen zusammengerechnet und bei ams Offer besteuert.

**bb) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der OLAG und OSRAM Beteiligungen GmbH**

Zwischen der OLAG als herrschender Gesellschaft und der OSRAM Beteiligungen GmbH, München, Deutschland, HRB 199970 ("**OBG**"), wurde am 16. Dezember 2014 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 293 ff. AktG geschlossen, der am 9. Juni 2015 mit Eintragung im Handelsregister rückwirkend ab dem 1. Oktober 2014 wirksam wurde ("**BGAV OLAG-OBG**").

Darin unterstellt OBG die Leitung ihrer Gesellschaft der OLAG und verpflichtet sich, Weisungen der OLAG zu befolgen. Außerdem verpflichtet sich OBG, ihren ganzen Gewinn an die OLAG abzuführen. Im Gegenzug ist die OLAG zur Übernahme der Verluste der OBG nach Maßgabe des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der BGAV OLAG-OBG ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs der OBG ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahrs der OBG, in dem der BGAV OLAG-OBG erstmals wirksam geworden ist. Das Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Der BGAV OLAG-OBG begründet bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine körperteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der OLAG als Organträgerin und der OBG als Organgesellschaft (s. oben unter I.1.e)aa)).

**2. ams-OSRAM**

ams-OSRAM ist die Konzernobergesellschaft der ams OSRAM-Gruppe. Die ams OSRAM-Gruppe ist ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich Licht- und Sensortechnologie. Die Tätigkeitsfelder der ams OSRAM-Gruppe umfassen hochwertige halbleiterbasierte Lichtemitter (LEDs und Laserdioden), Sensoren, CMOS-ICs (complementary metal-oxide-semiconductors / komplementäre Metall-Oxid-Halbleiter) und Software, klassische Lichttechnologien sowie LED-basierte Beleuchtungslösungen für Automobil- und Spezialanwendungen. Der Schwerpunkt des operativen Geschäfts der ams OSRAM-Gruppe liegt auf dem Design, der Entwicklung und der Herstellung von Emitter- und Sensortechnologien.

Die Geschäftstätigkeit der ams OSRAM-Gruppe gliedert sich in die Segmente Opto Semiconductors ("OS"), CMOS Sensors & ASICs ("CSA") und Lamps & Systems ("L&S"). Die Segmente OS und CSA beinhalten halbleiterbasierte Produkte und Lösungen (inkl. LEDs) für Kunden aus den Endmärkten Automotive, Consumer, Industrie und Medizintechnik. Das Segment L&S beinhaltet Lampen und Beleuchtungssysteme mit Fokus auf die Endmärkte Automotive, Medizintechnik und Industrie.

Im Geschäftsjahr 2024 beschäftigte die ams OSRAM-Gruppe rund 19.700 Mitarbeiter und erwirtschaftete bei einem Umsatz von rund EUR 3.428 Mio. einen Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 785 Mio EUR.

**a) Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die ams-OSRAM AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Unterpremstätten, politische Gemeinde Premstätten, Österreich. Sie ist unter der Firmenbuchnummer FN 34109 k im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz registriert und hat ihre Geschäftsanschrift in Schloss Premstätten, Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, Österreich. Das Geschäftsjahr der ams-OSRAM ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand lautet:

*"(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb elektronischer Produkte, insbesondere integrierter Schaltungen (Mikrosysteme) und sonstiger mikroelektronischer Produkte, und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, der Handel mit solchen Produkten und die Vermittlung derartiger Geschäfte, sowie der Erwerb einschlägiger Produktionsmaschinen und Geräte.*

*(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einschließlich Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern; Bankgeschäfte sind ausgenommen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, personenbezogene Daten automatisierungsgestützt zu ermitteln und zu verarbeiten."*

ams-OSRAM unterliegt in Österreich der regulären Körperschaftsteuerpflicht.

**b) Vorstand, Executive Committee und Aufsichtsrat von ams-OSRAM**

Der Vorstand von ams-OSRAM besteht gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der ams-OSRAM aus bis zu fünf Personen. Dem Vorstand der ams-OSRAM gehören an:

- Aldo Gerard Kamper, Regensburg (Vorsitzender des Vorstands); und
- Rainer Irle, Neubiberg (Mitglied des Vorstands).

ams-OSRAM wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung der ams-OSRAM durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch zwei Prokuristen gemeinsam die Gesellschaft.

Unterstützt wird der Vorstand von dem Executive Committee, dem neben dem Vorstand auch die verantwortlichen Geschäftsbereichsleiter der drei Segmente OS, CSA und L&S, der Leiter Strategie und Mergers & Acquisitions sowie der Leiter Controlling, Transformation und Performance Officer angehören. Die jeweiligen Manager berichten direkt an den Vorstand von ams-OSRAM.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der ams-OSRAM besteht der Aufsichtsrat von ams-OSRAM aus mindestens drei und höchstens acht von der Hauptversammlung und den gemäß § 110 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern. Insgesamt besteht der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 12 Mitgliedern.

Die Anteilseignervertreter sind:

- Dr. Margarete Haase (Vorsitzende des Aufsichtsrats);
- Andreas Mattes;
- Dr. Monika Henzinger;
- Arunjai Mittal;
- Kin Wah Loh;
- Yen Yen Tan;
- Brigitte Ederer; und
- Andreas Gerstenmayer.

Die Arbeitnehmervertreter sind:

- Wolfgang Koren;
- Dr. Nadine Raidl;
- Michael Krainz; und
- Martin Bauer.

## c) **Kapital, Aktionäre und Börsenhandel**

### aa) **Kapitalstruktur**

Das Grundkapital von ams-OSRAM beträgt EUR 998.443.940 und ist eingeteilt in 99.844.394 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 10,00 je ams-OSRAM-Aktie.

Genehmigtes Kapital besteht bei der Gesellschaft nicht. Die Hauptversammlung der ams-OSRAM hat in den vergangenen Jahren dem Vorstand mehrfach die Ermächtigung erteilt, zweckgebunden eine jeweils begrenzte Zahl neuer Aktien auszugeben (bedingte Kapitalerhöhungen gemäß § 159 Abs. 2 ÖAktG). Derzeit sind drei bedingte Kapitalerhöhungen eingetragen, jeweils im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten gemäß § 174 ÖAktG:

- Auf der Hauptversammlung der ams-OSRAM im Juni 2024 wurde eine Ermächtigung zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs. 2 Ziff. 1 ÖAktG um bis zu EUR 99.844.394 durch Ausgabe von bis zu 99.844.394 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 ÖAktG beschlossen, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2024). Im Zuge einer Aktienzusammenlegung im Verhältnis 10:1 wurde das Bedingte Kapital 2024 auf die Ausgabe von bis zu 9.984.439 auf Inhaber lautende Stückaktien angepasst. Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.
- Die Hauptversammlung der ams-OSRAM im Juni 2023 beschloss eine Ermächtigung zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs. 2 Ziff. 1 ÖAktG um bis zu EUR 27.428.928,00 durch Ausgabe von 27.428.928 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, soweit die Gläubiger der

Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2023). Die Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 hat das Bedingte Kapital 2023 widerrufen.

- Die Hauptversammlung der ams-OSRAM im Juni 2020 hat eine Ermächtigung zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs. 2 Ziff. 1 ÖAktG um bis zu EUR 27.428.928 durch Ausgabe von bis zu 27.428.928 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 ÖAktG beschlossen, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2020). Im Zuge einer Aktienzusammenlegung im Verhältnis 10:1 wurde das Bedingte Kapital 2020 auf die Ausgabe von bis zu 2.742.892 auf Inhaber lautende Stückaktien angepasst. Diese möglichen Aktien sind für eine im Jahr 2020 begebene Wandelschuldverschreibung reserviert.
- Die Hauptversammlung der ams-OSRAM im Juni 2017 hat eine Ermächtigung zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs. 2 Ziff. 1 ÖAktG um bis zu EUR 8.441.982 durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 ÖAktG beschlossen, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2017). Im Zuge einer Aktienzusammenlegung im Verhältnis 10:1 wurde das Bedingte Kapital 2017 auf die Ausgabe von bis zu 844.198 auf Inhaber lautende Stückaktien angepasst. Diese möglichen Aktien sind für eine im Jahr 2018 begebene EUR-Wandelschuldverschreibung reserviert. Eine im Jahr 2017 begebene USD-Wandelschuldverschreibung, die unter Rückgriff auf diese Ermächtigung begeben wurde, wurde im September 2022 getilgt.

Insgesamt belaufen sich die bei ams-OSRAM bestehenden bedingten Kapitalerhöhungen auf einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 13.571.529.

## **bb) Aktionärsstruktur**

Gemäß der Stimmrechtsmeldungen an die SIX Swiss Exchange (Meldeswellen: 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33 1/3 %, 50 % und 66 2/3 % der Stimmrechte (ob

ausübbar oder nicht)) waren zum Stichtag (31. Dezember 2024) folgende Aktionärsbeteiligungen an der ams-OSRAM gemeldet:

- UBS Fund Management (Schweiz) AG, Schweiz, 6,77 %;
- Fidelity Funds SICAV, Luxemburg, 6,04 %;
- FIL Limited, Bermuda, 5,01 %;
- BlackRock Inc, USA, 3,48 %.

ams-OSRAM hielt zum 31. Dezember 2024 919.602 eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,92 %.

#### **cc) Börsennotierung**

Die ams-OSRAM ist seit dem 17. Mai 2004 am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange börsennotiert (Valorennummer: 24924656; ISIN: AT0000A3EPA4). Unter dieser ISIN werden die Aktien der ams-OSRAM auch über das Vienna MTF der Wiener Börse gehandelt. Die Gesellschaft wies zum 14. März 2025 eine Börsenkapitalisierung von etwa CHF 951,5 Mio. auf.

#### **d) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der ams OSRAM-Gruppe**

Das Ergebnis nach Steuern der ams OSRAM-Gruppe weist für das Geschäftsjahr 2024 einen Verlust von EUR 785 Mio. auf (Vorjahresverlust EUR 1.613 Mio.). Die Hauptursache des Verlusts im Geschäftsjahr 2024 lag an der strategischen Neuausrichtung und den damit verbundenen einmaligen Aufwendungen im Zusammenhang mit der microLED Strategie in Höhe von EUR 576 Mio. Die Verringerung des Verlustes im Vergleich zum Vorjahr sowie die Anzahlung eines Kunden in Höhe von EUR 224 Mio. wirkten sich positiv auf die Entwicklung des Free Cash Flow aus, dieser lag im Geschäftsjahr 2024 bei EUR 12 Mio. (Vorjahr: EUR -332 Mio.). ams-OSRAM hat derzeit eine Eigenkapitalquote von rund 18 %.

Um die ams OSRAM-Gruppe auf Kurs in Richtung Branchen-Benchmarks zu halten und gleichzeitig Investitionen für zukünftiges strukturelles Wachstum in den Halbleiter-Zielmärkten der ams OSRAM-Gruppe beizubehalten, wurde im Juli 2023 das strategische Effizienzprogramm „Re-establish the Base“ aufgelegt. Es zielt darauf ab, die ams OSRAM-Gruppe auf seinen profitablen, strukturell wachsenden Kern zu konzentrieren und schreitet schneller voran als geplant. Ziel ist es, bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2025 EUR 150 Mio. an laufenden Kosten gegenüber dem Stand von



2023 einzusparen. Insgesamt soll „Re-establish the Base“ bis Ende 2026 Einsparungen in Höhe von EUR 225 Mio. realisieren.

**e) Patronatserklärung gegenüber der OLAG in Bezug auf ams Offer**

Im Zusammenhang mit dem BGAV ams Offer-OSRAM hat ams-OSRAM eine Patronatserklärung gegenüber der OLAG abgegeben, ohne dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag beizutreten.

In dieser Patronatserklärung hat sich ams-OSRAM verpflichtet, uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass die ams Offer finanziell derart ausgestattet wird, dass die ams Offer stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem BGAV ams Offer-OLAG (einschließlich der zwischen den Parteien am 2. November 2020 vereinbarten Ergänzung jenes Vertrags) vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Darüber hinaus steht ams-OSRAM für den Fall, dass die ams Offer ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der OLAG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und ams-OSRAM ihrer vorgenannten Ausstattungsverpflichtung nicht nachkommt, den außenstehenden Aktionären der OLAG gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die ams Offer alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung, vollständig bei Fälligkeit erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der OLAG ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gerichtet auf Zahlung an die ams Offer zu.

**II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags stille Gesellschaft**

**1. Status Quo der IP Offerings**

Die IP Offerings besteht in dieser Form auf Ebene der OLAG seit dem 1. Januar 2025. Die OLAG hat zur Einrichtung der IP Offerings das Drittlizenzgeschäft mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024, von der OSRAM GmbH ("**OG**"), eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 201526, erworben.

Das Drittlizenzgeschäft wurde bisher durch die OG betrieben. Die OG ist Inhaberin der in einer Vielzahl von Ländern eingetragenen Wort- und/oder Wort-/Bildmarke "OSRAM" ("**OSRAM-Marke**"). Neben einer lizenzfreien Überlassung der OSRAM-Marke innerhalb der gesamten ams OSRAM-Gruppe überließ die OG auf Grundlage

entsprechender Lizenzverträge die OSRAM-Marke außerhalb des eigenen Nutzungsbereichs der ams OSRAM-Gruppe an nicht zur ams OSRAM-Gruppe gehörende Dritte als Lizenznehmer zur Nutzung ("**Drittlizenzgeschäft**"). Daraus erzielte die OG Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 5,1 Mio. für das Geschäftsjahr 2024. Das bestehende Drittlizenzgeschäft geht im Wesentlichen auf vorangegangene Unternehmensverkäufe durch die OLAG und ihrer Tochtergesellschaften zurück, in deren Zuge den Erwerbern ein Recht an der weiteren Nutzung der OSRAM-Marke eingeräumt wurde. Die OG ist weiterhin zivilrechtliche Eigentümerin der OSRAM-Marke. Für die Durchführung des Drittlizenzgeschäfts durch die IP Offerings wurde der OLAG durch einen Lizenzvertrag mit der OG ein zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, die OSRAM-Marke an nicht zur ams OSRAM-Gruppe gehörende Dritte zu lizensieren ("**Lizenzvertrag**").

Die IP Offerings, die eine bessere wirtschaftliche Ausschöpfung von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe ("**IP-Rechte**") in der ams OSRAM-Gruppe zum Ziel hat, bildet bei der OLAG einen eigenständigen Geschäftsbereich, der neben den bislang einzigen Geschäftsbereich der OLAG, das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie Holdingfunktionen, getreten ist. In der IP Offerings wird die an vielen Stellen der ams OSRAM-Gruppe vorhandene Expertise für die wirtschaftliche Ausschöpfung von IP-Rechten, insbesondere der Entwicklung und Vermarktung der OSRAM-Marke, gebündelt werden.

Für die IP Offerings sind zum 26. März 2025 acht Mitarbeiter tätig. Würden lediglich die im Rahmen des Drittlizenzgeschäfts derzeit bestehenden Verträge der IP Offerings unverändert fortgeführt, würden sich für die kommenden Jahre Umsätze in Höhe von EUR 5,94 Mio. (2025), EUR 6,08 Mio. (2026), EUR 5,20 Mio. (2027), EUR 4,37 Mio. (2028) und EUR 4,19 Mio. (2029) ergeben.

## **2. Ziel: Verselbständigung und Ausbau des Drittlizenzgeschäfts unter stiller Beteiligung der ams-OSRAM**

Der Vorstand der OLAG hat am 2. Dezember 2024 beschlossen, einen eigenständigen Geschäftsbereich für eine bessere wirtschaftliche Ausschöpfung von IP-Rechten einzurichten, dessen Schwerpunkt der weitere Auf- und Ausbau des Drittlizenzgeschäfts mit der OSRAM-Marke sein wird. Bei externen Partnern besteht großes Interesse an der Nutzung der OSRAM-Marke. Mit der Erfahrung aus Lizenzierungserfolgen und dem zuletzt gewachsenen Drittlizenzgeschäft mit der OSRAM-Marke sowie mit Blick auf das Beispiel erfolgreicher Modelle anderer renommierter Markenunternehmen, bildet die OSRAM-Marke den Schwerpunkt der Aktivität der IP Offerings. Die Aktivität soll durch Ressourcen aus verschiedenen Einheiten der ams OSRAM-Gruppe unterstützt und insgesamt weiter professionalisiert werden, um insbesondere das Potenzial der

OSRAM-Marke verstärkt zu erschließen. Durch eine intensiviertere Lizenzierung der OSRAM-Marke soll zum einen sichergestellt werden, dass der Schriftzug "OSRAM" wieder häufiger in den Regalen zu sehen ist, um so die Bekanntheit sowie die Attraktivität der OSRAM-Marke weiter zu steigern. Zum anderen kann durch strategische Lizenzgeschäfte eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden. Daher streben die OLAG und ams-OSRAM eine Transformation von der passiven Vermarktung insbesondere der OSRAM-Marke hin zu einer aktiven Vermarktung sowie einer Implementierung der OSRAM-Marke in erweiterten Waren- und Dienstleistungskategorien und Regionen an.

Zudem soll mit der IP Offerings auch eine Organisationseinheit geschaffen werden, durch die perspektivisch auch eine verbesserte wirtschaftliche Ausschöpfung weiterer IP-Rechte, zum Beispiel durch Lizenzierung weiterer Marken und/oder anderer Objekte des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe im Rahmen einer Drittlizenzierung, erreicht werden kann.

Zum Zweck des aktiven Ausbaus des Drittlizenzgeschäfts und der Erweiterung des bestehenden Kundenstamms wird das Drittlizenzgeschäft seit dem 1. Januar 2025 zentralisiert und oberhalb der OG in der ams OSRAM-Gruppe angesiedelt. Innerhalb der OG wäre es, aufgrund der Organisationsstruktur in Business Units, nicht ohne weiteres möglich gewesen, eine ähnlich effiziente aktive Vermarktung der OSRAM-Marke zu betreiben. Die stille Gesellschaft dient auch der unmittelbaren Beteiligung der ams-OSRAM als Konzernobergesellschaft an der IP Offerings. Dadurch soll die für die Weiterentwicklung des Drittlizenzgeschäfts nötige Unterstützung durch die Konzernobergesellschaft sichergestellt werden. Die Begründung der stillen Gesellschaft soll es auch vereinfachen und attraktiver gestalten, dass sich ams-OSRAM über die finanzielle Beteiligung hinaus mit sachlichen und personellen Mitteln an der weiteren Entwicklung und Ausbau der IP Offerings beteiligt, etwa durch die Konzernleihe von Arbeitnehmern oder einem Knowhow-Transfer. Insbesondere sollen hierbei auch Ressourcen aus der ams-OSRAM genutzt werden.

Für eine bessere Ausschöpfung der IP-Rechte der ams OSRAM-Gruppe bedarf es neben den Ressourcen aus verschiedenen Einheiten der ams OSRAM-Gruppe und der Unterstützung durch den Vorstand der ams-OSRAM auch ausreichender liquider finanzieller Mittel. Diese sollen der IP Offerings durch die Beteiligung der ams-OSRAM als stille Gesellschafterin zur Verfügung gestellt werden. Während die nicht monetären Betriebsmittel der stillen Gesellschaft, vor allem die Ausschöpfungsrechte an der OSRAM-Marke, durch die OLAG eingebracht werden, stellt die ams-OSRAM Kapital in Form einer Bareinlage in Höhe von EUR 2,2 Mio. in die stille Gesellschaft

zur Verfügung, um das angestrebte Wachstum der Aktivitäten der IP Offerings zu fördern.

Im Gegenzug wird ams-OSRAM auch am Gewinn und am Verlust der IP Offerings im Verhältnis ihrer Einlage zum bilanziellen Eigenkapital der IP Offerings beteiligt.

Das Verhältnis der Gewinnbeteiligung der ams-OSRAM an der IP Offerings und der eingebrachten Einlage wurde auf Grundlage eines von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Bewertungsgutachtens für die IP Offerings bestimmt. Dieses Bewertungsgutachten ist dem Vertragsbericht als Anlage 1 beigefügt und stellt einen integralen Bestandteil dieses Berichts dar.

### **3. Steuerliche Effekte**

#### **a) Begründung einer gewerblichen Mitunternehmerschaft**

Die Parteien gehen davon aus, dass die stille Gesellschaft für steuerliche Zwecke als atypisch anzusehen ist, weil der ams-OSRAM aufgrund der Ausgestaltung des Vertrags stille Gesellschaft sowohl Mitunternehmerrisiko als auch -initiative zukommt. Aufgrund der professionellen und aktiven Vermarktung des geistigen Eigentums durch einen entsprechend eingerichteten kaufmännischen Geschäftsbetrieb unter Einsatz entsprechend qualifizierter Mitarbeiter ist davon auszugehen, dass die IP Offerings gewerblich tätig ist und die stille Gesellschaft damit ertragsteuerlich eine gewerbliche Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) mit der OLAG (Inhaberin des Handelsgewerbes) und der ams-OSRAM (stille Gesellschafterin) als Mitunternehmer begründet. Im Übrigen lägen auch die Voraussetzungen für eine gewerbliche Prägung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) vor, da nur die OLAG als Inhaberin des Handelsgewerbes zur Geschäftsführung befugt ist.

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der IP Offerings ertragsteuerlich um einen Teilbetrieb handelt. Damit ist die Entstehung der atypisch stillen Gesellschaft ertragsteuerlich wie die Einbringung eines Teilbetriebs der OLAG (Inhaberin des Handelsgewerbes) in eine neu entstehende Mitunternehmerschaft nach § 24 UmwStG zu würdigen. Auf Basis des Bewertungsgutachtens liegt der gemeine Wert des Betriebsvermögens der IP Offerings zum 1. April 2025 unter dem Buchwert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens der IP Offerings zum 1. April 2025. Damit kommt die Fortführung der steuerbilanziellen Buchwerte nach § 24 UmwStG nicht in Betracht, weil die eingebrachten Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Bilanz der atypisch stillen Gesellschaft höchstens mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind. Ein dabei bei der OLAG entstehender Einbringungsverlust ist nach allgemeinen Grundsätzen bei

dieser ertragsteuerlich abziehbar, erhöht aber möglicherweise nur einen laufenden Verlust.

**b) Mögliche Auswirkungen auf die ertragsteuerliche Organschaft zwischen ams Offer und der OLAG**

Die Parteien gehen auf Basis veröffentlichter finanzgerichtlicher Rechtsprechung und veröffentlichter Verwaltungsmeinung davon aus, dass aufgrund der gewerblichen Mitunternehmerschaft in Form der atypisch stillen Beteiligung an der OLAG die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der ams Offer und der OLAG rückwirkend seit Anbeginn entfällt.

Beim BFH ist derzeit ein Revisionsverfahren mit der Rechtsfrage anhängig, ob eine Kapitalgesellschaft, an der eine stille Beteiligung besteht, mangels Abführung des Gesamtgewinns ertragssteuerrechtlich keine Organgesellschaft sein kann. Während nach der veröffentlichten finanzgerichtlichen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung sowie einigen Stimmen im Schrifttum die Eigenschaft als Organgesellschaft daran scheitert, dass die Kapitalgesellschaft wegen der Gewinnbeteiligung des still Beteiligten nicht "ihren ganzen Gewinn" i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG an den Organträger abführt, stellt sich die Gegenmeinung im Schrifttum auf den Standpunkt, dass der ganze Gewinn eine Residualgröße darstellt, die schon um die Teilgewinnabführung an den still Beteiligten gemindert ist. Während die veröffentlichte finanzgerichtliche Rechtsprechung, sowie die Verwaltungsansicht und das aktuelle Meinungsbild eine Tendenz in Richtung Organschaftsschädlichkeit erkennen lässt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der BFH am Ende die Gegenposition einnimmt.

Die einschlägigen Urteile mussten sich nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob eine nachträglich während der ersten fünf Jahre begründete stille Gesellschaft (auch) einen Durchführungsmangel i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG begründet, der zurückwirkt. Damit ist nicht sicher, ob ein solcher Mangel tatsächlich zurückwirkt. Unter der Annahme einer Organschaftsschädlichkeit der stillen Gesellschaft spricht mehr dafür, einen zurückwirkenden Durchführungsmangel zu bejahen.

Ob und gegebenenfalls wie sich die Entscheidung des BFH in dem angesprochenen Revisionsverfahren auf die steuerliche Situation der OLAG nach Errichtung der stillen Gesellschaft auswirkt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Hierzu wird der Ausgang des Verfahrens und die Urteilsbegründung abgewartet werden müssen. Sollte der BFH eine atypisch stille Gesellschaft generell für nicht organschaftsschädlich erachten, lässt sich nicht ausschließen, dass die Organschaft zwischen der ams Offer und der OLAG trotz Errichtung der stillen Gesellschaft auch für die Vergangenheit

anzuerkennen bleibt. Dies hängt dann aber nicht zuletzt auch von der Reaktion der Finanzverwaltung auf eine solche Entscheidung ab, insbesondere also, ob die Finanzverwaltung die Entscheidung über den Einzelfall hinaus anwendet oder an ihrer veröffentlichten Auffassung festhält.

**c) Mögliche Auswirkungen auf die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der OLAG und OBG**

Die Finanzverwaltung versagt ohne Begründung einer Organschaft die Anerkennung, wenn am Organträger eine atypisch stille Beteiligung besteht. Mit Wirksamwerden des Teilgewinnabführungsvertrages würde die Finanzverwaltung voraussichtlich zudem die seit dem 1. Oktober 2014 bestehende ertragsteuerliche Organschaft zwischen der OLAG und OBG für künftige Geschäftsjahre nicht anerkennen, da seit Abschluss des Gewinnabführungsvertrags mehr als fünf Jahre vergangen sind. Unter dieser Annahme würden die Dividendenausschüttungen der OBG an die OLAG im Ergebnis einer definitiven Belastung mit Körperschaftsteuer i.H.v. ca. 1,5 % und Kapitalertragsteuer i.H.v. 26,375 % unterliegen, was zu einer vorübergehenden Liquiditätsbelastung führen würde.

Sollte der BFH die Verwaltungsansicht ablehnen, hätte die Begründung einer stillen Gesellschaft als gewerbliche Mitunternehmerschaft keinen Einfluss auf den Bestand der Organschaft zwischen der OLAG und OBG.

**d) Steuerfolgen für die ams-OSRAM als stille Beteiligte**

Die ams-OSRAM ist mit ihren Einkünften als stiller Gesellschafter in Deutschland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Auch abkommensrechtlich handelt es sich um Unternehmensgewinne, für die Deutschland das Besteuerungsrecht hat.

**III. Alternativen zum Abschluss des Vertrags stille Gesellschaft**

Die Vorstände der OLAG und ams-OSRAM haben Alternativen zum Abschluss des Vertrags stille Gesellschaft eingehend geprüft. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine andere der geprüften Maßnahmen geeignet ist, die beschriebenen Ziele in gleicher oder gar vorteilhafterer Weise zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere folgende anderweitige Gestaltungen geprüft:

**1. Ausbau des Drittlizenzgeschäfts ohne Beteiligung der ams-OSRAM**

Eine verbesserte wirtschaftliche Ausschöpfung von IP-Rechten in der ams OSRAM-Gruppe und insbesondere der Ausbau des Drittlizenzgeschäftes ohne Beteiligung der ams-OSRAM als Alternative würde es erforderlich machen, dass die OLAG die

notwendigen finanziellen Mittel für die Förderung des angestrebten Wachstums der Aktivitäten der IP Offerings und den Ausbau des Drittlizenzgeschäftes alleine aufbringen müsste, womit diese Handlungsalternative nicht in gleicher Weise geeignet ist, da dies für die OLAG die Bindung von mehr liquiden Mitteln in der IP Offerings bedeuten würde.

Außerdem würde hierdurch nicht die angestrebte Beteiligung der ams-OSRAM eintreten, um durch eine unmittelbare wirtschaftliche Beteiligung die Unterstützung der ams-OSRAM als Konzernobergesellschaft sicherzustellen und für diese einen Anreiz zu schaffen, die IP Offerings durch weitere Konzernressourcen zu unterstützen.

Daneben spricht hiergegen auch, dass die OSRAM-Marke Bestandteil des Namens der ams-OSRAM geworden ist, ams-OSRAM auch deshalb von der angestrebten Steigerung der Bekanntheit der OSRAM-Marke profitieren würde und deshalb auch an den hiermit verbundenen notwendigen Investitionen beteiligt werden soll. Auch soll ams-OSRAM an dem unternehmerischen Risiko des Aufbaus der IP Offerings beteiligt werden.

## **2. Übertragung des Drittlizenzgeschäftes auf einen eigenen Rechtsträger**

Eine Beteiligung der ams-OSRAM an der IP Offerings könnte grundsätzlich auch durch Gründung einer Außengesellschaft erreicht werden, in welche die OLAG das Drittlizenzgeschäft einbringt und an der sich ams-OSRAM als Gesellschafterin beteiligt.

Die Gründung eines eigenen Rechtsträgers wäre jedoch mit erhöhtem Gründungs- und Verwaltungsaufwand verbunden. Auch müssten die Rechte aus dem Lizenzvertrag auf die neu zu gründende Gesellschaft übertragen werden und die Mitarbeiter der IP Offerings müssten übertragen werden.

## **3. Darlehen und hybride Finanzierungsformen**

Durch die Ausgabe eines Darlehens durch ams-OSRAM an die OLAG, insbesondere eines partiarischen Darlehens, könnte zwar der Finanzierungsbedarf gedeckt werden. Allerdings wäre ams-OSRAM dann nicht in gleicher Weise an den Chancen und Risiken der IP Offerings beteiligt. Eine Finanzierung durch festverzinsliche Darlehen würde das volle Risiko des Scheiterns der Investition in die IP Offerings bei der OLAG belassen, da das zugeführte Fremdkapital zuzüglich des Kapitaldienstes jedenfalls zurückgeführt werden müsste, wohingegen ams-OSRAM bis zur Höhe der Einlage an eventuellen Verlusten der IP Offerings partizipieren würde. Auch würde hierdurch nicht die angestrebte Beteiligung der ams-OSRAM eintreten, um durch eine unmittelbare

wirtschaftliche Beteiligung die Unterstützung der ams-OSRAM als Konzernobergesellschaft sicherzustellen.

Denkbar wären auch andere hybride Finanzierungsformen, zum Beispiel die Ausgabe von Genussrechten durch die OLAG. Diese wären jedoch mit erhöhtem Errichtungsaufwand verbunden. Insbesondere wäre auch hier eine Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich (§ 221 Abs. 1 AktG) und Aktionäre von der OLAG hätten grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Gewinnschuldverschreibung (§ 221 Abs. 4 S. 1 AktG), welches ausgeschlossen werden müsste, um eine mit der stillen Gesellschaft vergleichbare Ausgestaltung zu erreichen. Nicht abgebildet werden könnten in allen Konstellationen die beschränkten Mitwirkungsrechte der ams-OSRAM. Ebenso würde ams-OSRAM bei Auflösung des Geschäfts nicht von der Aufdeckung stiller Reserven profitieren.

#### **IV. Erläuterung des Vertrags stille Gesellschaft**

##### **1. Überblick**

Gemäß dem Vertrag stille Gesellschaft beteiligt sich ams-OSRAM mit einer Einlage in Höhe von EUR 2,2 Mio. an der IP Offerings und erhält hierfür einen Gewinnanteil an der IP Offerings, der dem Verhältnis ihrer Einlage zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Gesellschaft (einschließlich der von der stillen Gesellschafterin zu leistenden Einlage) entspricht.

Der entnahmefähige Gewinn wird jährlich ermittelt. Für den entnahmefähigen Gewinnanteil der ams-OSRAM wird ein verzinsliches Verrechnungskonto geführt, von dem die ams-OSRAM Entnahmen tätigen kann.

Die ams-OSRAM wird entsprechend ihrem Gewinnanteil an den Verlusten der IP Offerings beteiligt. Verluste werden der ams-OSRAM auch insoweit zugerechnet, wie der Verlust die geleistete Einlage übersteigt. Jedoch wird hierdurch keine Nachschusspflicht begründet. Ein die Einlage übersteigender Verlustbetrag ist nur mit künftigen Gewinnanteilen auszugleichen.

Nachfolgend wird der Inhalt des Vertrags stille Gesellschaft im Einzelnen dargestellt und erläutert.

##### **2. Präambel**

In der Präambel werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände und Zielsetzungen genannt, die aus Sicht der Parteien für den Abschluss des Vertrags stille Gesellschaft maßgeblich waren.



Eine nähere Erläuterung der in der Präambel angesprochenen rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Vertrags stille Gesellschaft findet sich unter II.

### **3. Ziffer 1 – Gründung der Gesellschaft**

Ziffer 1.1 des Vertrags stille Gesellschaft regelt die Gründung der stillen Gesellschaft. Es wird vereinbart, dass Gegenstand der stillen Gesellschaft ausschließlich die IP Offerings ist und nicht das sonstige Handelsgewerbe der OLAG.

Ziffer 1.2 des Vertrags stille Gesellschaft enthält Bestimmungen darüber, dass ams-OSRAM am Ergebnis, Vermögen und an den offenen und stillen Reserven der OLAG beteiligt wird, soweit diese auf die IP Offerings entfallen. Die Beteiligungsquote bemisst sich nach Ziffer 6 des Vertrags stille Gesellschaft und wird sogleich nachfolgend unter 8. dargestellt. Es wird vereinbart, dass das Vermögen der IP Offerings zwischen den Vertragsparteien wie Gesellschaftsvermögen behandelt wird. Da eine stille Gesellschaft selbst keine Rechtsfähigkeit und damit kein Vermögen besitzt, wird die Zuordnung von Vermögen zur stillen Gesellschaft lediglich mit Wirkung im Innenverhältnis zwischen den Parteien vereinbart.

### **4. Ziffer 2 – Gegenstand der Gesellschaft**

Ziffer 2 des Vertrags stille Gesellschaft beschreibt den Gegenstand der stillen Gesellschaft, sprich den Umfang der Geschäftstätigkeit der IP Offerings. Dieser liegt im Betrieb, der strategischen Verwaltung (inkl. Schutz des geistigen Eigentums) und der innovativen Expansion von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe, insbesondere des Drittlizenzgeschäfts, über verschiedenste Industrien hinweg, mit dem Zweck, die Markenbekanntheit zu steigern, das Markenimage zu fördern und neue Einnahmenquellen zu erschließen.

### **5. Ziffer 3 – Beginn und Dauer der Gesellschaft**

Ziffer 3.1 des Vertrags stille Gesellschaft weist deklaratorisch darauf hin, dass der Vertrag stille Gesellschaft erst dann wirksam wird, wenn die Hauptversammlung der OLAG ihm zugestimmt hat und er in das Handelsregister der OLAG eingetragen ist.

Vor diesem Hintergrund legt Ziffer 3.2 des Vertrags stille Gesellschaft fest, dass die Gesellschaft wirtschaftlich im Innenverhältnis zum 1. April 2025 begründet wird. Dies bedeutet, dass die Parteien sich wirtschaftlich so stellen, als wäre die Gesellschaft bereits am 1. April 2025 durch Eintragung in das Handelsregister entstanden. Somit wird die ams-OSRAM am Ergebnis der stillen Gesellschaft sowie an

Wertveränderungen des auf die IP Offerings entfallenden Vermögens ab diesem Tag beteiligt. Diese Bestimmung dient der rechtssicheren Abgrenzung von Kapitalflüssen und der Festlegung eines Stichtags für die Bewertung des Verhältnisses zwischen der Einlage durch die ams-OSRAM und dem ihr gewährten Gewinnanteil.

Gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags stille Gesellschaft wird die stille Gesellschaft auf unbestimmte Zeit begründet. Damit hat sie keine feste Laufzeit, kann jedoch frühestens zum 31. Dezember 2028 ordentlich gekündigt werden (zur Kündigung noch unten unter Ziffer IV.14.).

#### **6. Ziffer 4 – Einlagezahlung durch die ams-OSRAM**

ams-OSRAM erbringt eine Bareinlage in Höhe von EUR 2,2 Mio. (Ziffer 4.1 des Vertrags stille Gesellschaft).

Gemäß Ziffer 4.2 des Vertrags stille Gesellschaft ist diese Bareinlage als Vorauszahlung mit Gutschrift zum 1. April 2025 an die OLAG zur freien Verfügung für Zwecke der IP Offerings zu leisten. Die Vorauszahlung erfolgt, damit die OLAG die Bareinlage bereits ab dem wirtschaftlichen Stichtag, wie in Ziffer 3.2 des Vertrags stille Gesellschaft festgelegt, für Zwecke der IP Offerings verwenden kann. Sollte die Eintragung bis zum 31. Dezember 2026 nicht erfolgen oder zu einem früheren Zeitpunkt feststehen, dass es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Eintragung kommen wird, ist die Bareinlage an die ams-OSRAM zurückzugewähren.

#### **7. Ziffer 5 – Geschäftsführung, insbesondere Mitwirkungs- und Kontrollrechte der ams-OSRAM**

Ziffer 5 des Vertrags stille Gesellschaft regelt die Geschäftsführung sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte von ams-OSRAM in Bezug auf die IP Offerings.

Demnach ist zur Geschäftsführung ausschließlich die OLAG berechtigt (Ziffer 5.1 des Vertrags stille Gesellschaft).

Gemäß Ziffer 5.2 bedürfen die nachfolgend aufgelisteten Geschäfte und Handlungen in der IP Offerings der Zustimmung der ams-OSRAM:

- Abweichungen vom Gegenstand der IP Offerings, wie er in Ziffer 2 des Vertrags stille Gesellschaft festgelegt ist (dazu siehe oben unter Ziffer 4.);
- Änderungen des Vertrags stille Gesellschaft, einschließlich der Änderung der Gewinn- und Verlustbeteiligung, die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs der IP Offerings;

- die Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder im Wesentlichen des gesamten Geschäftsbetriebs der IP Offerings, die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien sowie die Einräumung von Krediten, soweit es sich nicht um gewöhnliche zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörende Geschäfte handelt;
- die Beteiligung weiterer (stiller) Gesellschafter an der IP Offerings;
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen;
- der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der IP Offerings.

Im Falle der Vornahme von Geschäften, die nach dem Vorstehenden zustimmungsbedürftig sind, hat die OLAG die ams-OSRAM schriftlich um Zustimmung zu ersuchen. Wird eine solche Zustimmung binnen drei Wochen nicht erteilt, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn hierauf in der Aufforderung zur Zustimmung explizit hingewiesen wurde. Wenn die ams-OSRAM innerhalb der obigen Frist erklärt, dass sie die vorgenommene Maßnahme nicht billige, so muss sie diese bei der Berechnung der jährlichen Berechnung der Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Ziff. 6 des Vertrags stille Gesellschaft und bei der Auseinandersetzung nach Ziff. 14 des Vertrags stille Gesellschaft nicht gegen sich gelten lassen (Ziffer 5.3 des Vertrags stille Gesellschaft).

## **8. Ziffer 6 – Gewinn und Verlustbeteiligung**

Ziffer 6 des Vertrags stille Gesellschaft enthält die Bestimmungen über die Höhe des Gewinn- und Verlustanteils von ams-OSRAM.

Ziffer 6.1 des Vertrags stille Gesellschaft sieht vor, dass ams-OSRAM an den Gewinnen und den Verlusten der IP Offerings in dem Verhältnis beteiligt ist, in dem ihre Einlage zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der IP Offerings steht. Das ausgewiesene Eigenkapital zur Berechnung der Beteiligungsquote schließt die von ams-OSRAM zu leistende Einlage ein. Sollte sich das Verhältnis nachträglich durch disquotale Einlagen oder disquotale den jeweiligen Gewinnanteil übersteigende Entnahmen verändern, so ist vorgesehen, dass die Parteien sich auf eine Anpassung der Beteiligungsquote unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Kapitalverhältnisse einigen.

In Ziffer 6.2 des Vertrags stille Gesellschaft wird vereinbart, wie der Gewinn oder Verlust zu bestimmen ist, an dem die ams-OSRAM quotal beteiligt wird. Dies erfolgt auf Basis des ermittelten Gewinns bzw. Verlusts vor Berücksichtigung des auf die ams-OSRAM entfallenden Gewinn- bzw. Verlustanteils und vor Abzug der von der OLAG in Bezug auf diesen Gewinn geschuldeten Körperschaftsteuer. Gewinn und Verlust ergeben sich aus dem für die IP Offerings aufzustellenden Jahresabschluss (hierzu sogleich unter Ziffer 9.).

Ziffer 6.3 des Vertrags stille Gesellschaft regelt die Höhe der Verlustbeteiligung. Für die ams-OSRAM besteht keine Nachschusspflicht. Verluste werden ihr entsprechend der sich nach Ziffer 6.1 ergebenden Beteiligungsquote zugerechnet, wobei ein die Einlage übersteigender Verlust nur mit künftigen Gewinnanteilen auszugleichen ist.

## **9. Ziffer 7 – Jahresabschluss**

Gemäß Ziffer 7.1 des Vertrags stille Gesellschaft wird der OLAG innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die IP Offerings ein den steuerlichen Vorschriften entsprechender Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) aufgestellt. Auf den 1. April 2025 stellt die OLAG für die IP Offerings eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Eröffnungsbilanz auf. Dies erfolgt, um die Bestimmung des vorstehend erläuterten Gewinn- oder Verlustanteils der ams-OSRAM zu bestimmen.

Ziffer 7.2 sieht vor, dass ams-OSRAM eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden ist. Erfolgt binnen zwei Wochen nach dem Erhalt des Jahresabschlusses keine Erhebung von Einwänden, so gilt der Jahresabschluss als genehmigt. Die vorstehende Einwandregelung gilt auch für die Eröffnungsbilanz.

## **10. Ziffer 8 – Gesellschafterkonten**

In Ziffer 8 werden die Beteiligungskonten der ams-OSRAM und der OLAG festlegt. Auf dem jeweiligen Einlagenkonto wird die Einlage der ams-OSRAM bzw. das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft (ohne die von der ams-OSRAM zu leistende Einlage) verbucht. Es wird nicht verzinst. Auf dem Verrechnungskonto werden entnahmefähige Gewinnanteile und Entnahmen gebucht sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen den Vertragsparteien. Es wird sowohl im Soll als auch im Haben gemäß dem jeweils geltenden Euro InterBank Offered Rate (Euribor) mit einer Laufzeit von einem Monat zuzüglich 0,8 % im Haben und 1,5 % im Soll verzinst, wobei die Zinsberechnung jeweils zum Jahresende erfolgt.

Daneben wird noch ein – unverzinsliches – Verlustkonto geführt, auf welches Verlustanteile der ams-OSRAM und der OLAG gebucht werden. Gewinnanteile werden diesem Konto so lange gutgeschrieben, bis es ausgeglichen ist.

#### **11. Ziffer 9 – Entnahmen**

Gemäß den Regelungen in Ziffer 9 können Guthaben auf dem Verrechnungskonto jederzeit entnommen werden. Entnahmen sind binnen eines Monats an ams-OSRAM zu zahlen.

#### **12. Ziffer 10 – Informationsrechte**

ams-OSRAM stehen gemäß Ziffer 10.1 des Vertrags stille Gesellschaft die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte aus § 233 HGB und § 717 BGB zu. Dies erfasst insbesondere das Recht, Unterlagen der IP Offerings einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen. Ergänzend kann ams-OSRAM von der OLAG Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten der IP Offerings verlangen. Nach Beendigung der stillen Gesellschaft stehen ihr diese Informationsrechte nur noch im zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang zu.

ams-OSRAM darf ihr Einsichtsrecht durch Berufsheimnisträger eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs ausüben lassen (Ziffer 10.2 des Vertrags stille Gesellschaft).

#### **13. Ziffer 11 – Übertragung und Belastung der stillen Beteiligung**

Ziffer 11 regelt, dass die ams-OSRAM ihre stille Beteiligung nur mit Zustimmung von der OLAG abtreten, veräußern und verpfänden darf und dass die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, die Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsbestellungen an der stillen Beteiligung ebenso der Zustimmung von der OLAG bedarf.

#### **14. Ziffer 12 – Kündigung**

Gemäß Ziffer 12.1 des Vertrags stille Gesellschaft kann die stille Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahrs ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung setzt keinen Grund für die Kündigung voraus. Sie ist erstmalig zum Ablauf des Geschäftsjahrs 2028 möglich.

Neben dem Recht zur ordentlichen Kündigung steht das in Ziffer 12.2 des Vertrags stille Gesellschaft vereinbarte Recht zur außerordentlichen Kündigung, welches nicht von dem Kündigungsausschluss bis zum 31. Dezember 2028 erfasst ist. Die wichtigen

Gründe aus denen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung folgt, ergeben sich zum einen aus den gesetzlichen Bestimmungen der § 234 HGB in Verbindung mit § 723 BGB. Zum anderen ist vereinbart, dass wichtige Gründe insbesondere auch die nachstehenden Ereignisse oder Handlungen sind:

- die Liquidation der Geschäftsinhaberin;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder eines sonstigen Gesamtverfahrens im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 beziehungsweise deren Nachfolgeregelung Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848) über das Vermögen der stillen Gesellschafterin;
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschaftsrechte der stillen Gesellschafterin, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden; und
- die Ertragslosigkeit der Gesellschaft während einer Dauer von fünf Geschäftsjahren; und
- die Vornahme eines der unter IV.7. beschriebenen zustimmungsbedürftigen Geschäftes ohne die erforderliche Zustimmung.

Ziffer 12.3 des Vertrags stille Gesellschaft regelt die Modalitäten der Kündigungserklärung. Die Kündigung ist gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zu erklären und für die Fristwahrung ist ihr Zugang maßgeblich.

#### **15. Ziffer 13 – Umwandlung**

Ziffer 13 des Vertrags stille Gesellschaft regelt, dass die stille Gesellschaft an der IP Offerings nicht dadurch endet, dass die OLAG Gegenstand einer Umwandlung wird. Die Parteien vereinbaren, dass für diesen Fall eine Anpassung des Vertrags stille Gesellschaft erfolgt, sodass der ams-OSRAM weiterhin vergleichbare Rechte an der und in Bezug auf die IP Offerings zustehen.

#### **16. Ziffer 14 – Auseinandersetzung**

Ziffer 14 regelt die Auseinandersetzung bei Beendigung der stillen Gesellschaft.

Der ams-OSRAM steht bei der Beendigung ein Anspruch auf ihr Auseinandersetzungsguthaben zu (Ziffer 14.1 des Vertrags stille Gesellschaft).

Aus Ziffer 14.2 ergibt sich die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens. Es errechnet sich aus dem Saldo des Einlage-, Verlust- und Verrechnungskontos der ams-OSRAM zuzüglich ihres Anteils an den stillen Reserven des Vermögens der stillen Gesellschaft (einschließlich eines Firmenwerts). Der Anteil hieran entspricht ihrem Gewinn- und Verlustbeteiligungsanteil, wie er unter Ziffer 8. dargestellt ist. Ein negatives Auseinandersetzungsguthaben hat die ams-OSRAM nur insoweit auszugleichen, wie es sich aus Belastungen des Verrechnungskontos ergeben hat.

Ziffer 14.3 regelt die Bemessung der stillen Reserven. Sie sind durch den Ansatz der Zeitwerte sämtlicher Vermögensegegenstände der Gesellschaft zu ermitteln, wobei der Zeitwert seinerseits durch eine übliche Methode der Unternehmensbewertung zu ermitteln ist. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die im Jahresabschluss nicht zu berücksichtigen sind, nimmt die ams-OSRAM nicht teil.

Ziffer 14.4 regelt ergänzend, dass im Falle einer unterjährigen Beendigung der stillen Gesellschaft die Kontostände durch eine zeitanteilige Aufteilung der Ergebnisse des Geschäftsjahres bestimmt werden.

Die Ziffern 14.5 bis 14.7 regeln die Modalitäten der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Es ist in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate vier Monate nach Beendigung der stillen Gesellschaft fällig ist. Die OLAG ist berechtigt abweichend hiervon das Auseinandersetzungsguthaben vor Fälligkeit zu zahlen. Ausstehende Teile des Auseinandersetzungsguthabens sind mit 4 % pro Jahr zu verzinsen.

## **17. Ziffern 15-17**

Die Ziffern 15 bis 17 des Vertrags stille Gesellschaft enthalten weitere vertragstypische Bestimmungen.

Ziffer 15 regelt, dass die Parteien Erklärungen und Mitteilungen grundsätzlich in Schrift- oder Textform gegenüber der anderen Partei abzugeben haben. Um dies zu ermöglichen sind Adressänderungen der anderen Partei mitzuteilen.

Ziffer 16 enthält Vereinbarungen über die Vertraulichkeit von Informationen in Bezug auf den Vertrag stille Gesellschaft und solche, die bei seiner Durchführung bekannt geworden sind. Diese Informationen dürfen ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern die Offenlegung oder Weitergabe von Informationen nicht gesetzlich, oder aufgrund einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde erforderlich ist.

Ziffer 17 enthält vertragstypische Schlussbestimmungen.

- Ziffer 17.1 regelt, dass die stille Gesellschaft die durch ihre Einrichtung veranlassten Auslagen, Kosten, Gebühren und Abgaben selbst zu tragen hat.
- Ziffer 17.2 enthält die Klarstellung, dass der Vertrag stille Gesellschaft sämtliche Abreden der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand enthält und etwaige frühere Abreden und Absichtserklärungen durch den Vertrag stille Gesellschaft ersetzt werden. Ferner ist eine Schriftformklausel vereinbart, nach der Änderungen und Ergänzungen des Vertrags stille Gesellschaft (einschließlich der Schriftformklausel) sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dem Vertrag stille Gesellschaft der Schriftform bedürfen, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Ziffer 17.3 enthält das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag stille Gesellschaft ohne vorherige schriftlich oder in Textform zu erteilende Zustimmung.
- Ziffer 17.4 enthält die Klarstellung, dass es sich bei dem Vertrag stille Gesellschaft nicht um einen solchen zugunsten Dritter handelt.
- Ziffer 17.5 enthält mit der Vereinbarung der Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland auf den Vertrag stille Gesellschaft eine Rechtswahlklausel und zudem eine Schiedsklausel, nach der Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag stille Gesellschaft von drei Schiedsrichtern nach den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Ziffer 17.6 enthält eine der gängigen Vertragsgestaltungspraxis entsprechende salvatorische Klausel.

## V. Prüfung der Verträge durch gerichtlich bestellten Prüfer

Der Vertrag stille Gesellschaft ist durch einen sachverständigen Prüfer einer Prüfung unterzogen worden. Auf Anträge der Vorstände der OLAG und der ams-OSRAM hat das Landgericht München I durch Beschlüsse vom 10. Dezember 2024 und vom 20. Dezember 2024 die Forvis Mazars GmbH & Co. KG ("**Forvis Mazars**") zum gemeinsamen Vertragsprüfer für die Prüfung des Vertrags stille Gesellschaft bestellt.

Forvis Mazars wird den Vertragsparteien am 26. März 2025 den finalen Entwurf des schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung zuleiten.

Der Umfang der Prüfung erstreckte sich darauf, festzustellen, ob die im Rahmen des Vertrags stille Gesellschaft auszutauschenden Leistungen in einem angemessenen



Verhältnis zueinander stehen, sowie darauf, dass die Einordnung als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zutreffend ist und der Vertrag stille Gesellschaft als Teilgewinnabführungsvertrag keine Regelung über einen Ausgleich nach § 304 AktG oder über eine Abfindung nach § 305 AktG enthalten muss.

Forvis Mazars kommt in der Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Vertrag stille Gesellschaft einen Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG darstellt und als solcher keine Regelung über einen Ausgleich nach § 304 AktG oder über eine Abfindung nach § 305 AktG enthalten muss. Ebenso kommt Forvis Mazars zu dem Ergebnis, dass das im Vertrag Stille Gesellschaft vorgeschlagene Verhältnis der Bareinlage der ams-OSRAM, in Höhe von EUR 2.200.000 zum Marktwert des Eigenkapitals der geplanten stillen Gesellschaft (nach Bareinlage) von rund 10,51 % eine angemessene Gegenleistung ist.

## **VI. Folgen für die Beteiligung der Aktionäre**

### **1. Folgen für die Aktionäre der OLAG**

Der Abschluss der stillen Gesellschaft führt nicht zu einer Veränderung der Rechte der Aktionäre der OLAG auf deren Gewinn.

Die außenstehenden Aktionäre der OLAG erhalten derzeit nach dem BGAV ams Offer-OLAG einen angemessenen Ausgleich. Dieser bleibt durch den Abschluss der stillen Gesellschaft unberührt.

Auch der Anspruch der ams Offer auf Abführung des Gewinns der OLAG bleibt unberührt. Gleiches würde auch in einem Szenario, in dem der BGAV ams Offer-OLAG nicht mehr bestünde, für den Gewinnansprüche der Aktionäre von OSRAM gelten. Dies liegt darin begründet, dass der Anteil des Gewinns der IP Offerings, der ams-OSRAM zusteht, nicht Bestandteil der Gewinnverwendung bei der OLAG ist, sondern Bestandteil der Ergebnisermittlung. Die Beteiligung der ams-OSRAM an einem etwaigen Gewinn der stillen Gesellschaft ist handelsrechtlicher Aufwand für die OLAG. Der auf die OLAG entfallende Teil des Ergebnisses der stillen Gesellschaft geht hingegen in das Ergebnis der OLAG ein.

Eine relevante Beschränkung der Leitungsautonomie des Vorstandes der OLAG geht mit dem Teilgewinnabführungsvertrag nicht einher. Der Vertrag stille Gesellschaft räumt ams-OSRAM keine geschäftsführende Entscheidungskompetenz in Bezug auf die IP Offerings ein, sondern legt lediglich einen sachlich abgegrenzten Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte mit Grundlagencharakter in Bezug auf die stille

Gesellschaft fest. Eine relevante Beschränkung der Leitungsautonomie tritt auch deshalb nicht ein, weil die OLAG aufgrund des BGAV am Offer-OLAG ohnehin an Weisungen der ams Offer, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von ams-OSRAM, gebunden ist.

Im Gegenzug erhält die OLAG eine Einlage, die der Gesellschaft Spielräume verschaffen soll, um das Drittlizenzgeschäft weiter zu fördern, zu intensivieren und zu entwickeln.

Der Abschluss des Vertrags stille Gesellschaft führt nicht zur Entstehung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen nach §§ 304, 305 AktG zugunsten der Aktionäre der OLAG. Nach den gesetzlichen Regelungen bestehen solche Ansprüche nicht bei einem Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG, sondern nur bei einem Vertrag zur Abführung des gesamten Gewinns (Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AktG) oder einem Beherrschungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 AktG. Der Vertrag stille Gesellschaft wirkt sich zudem nicht negativ auf die wirtschaftliche Situation von der OLAG aus und die OLAG erhält eine angemessene Gegenleistung für die Teilgewinnabführung.

Im Fall einer Auseinandersetzung der Gesellschaft, insbesondere bei Kündigung durch ams-OSRAM, ist die OLAG zur Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens verpflichtet. Hierbei kann es zur Aufdeckung stiller Reserven im Geschäftsbereich der IP Offerings kommen.

## **2. Folgen für die Aktionäre von ams-OSRAM**

Für die Aktionäre der ams-OSRAM ist das Risiko aus dem Vertrag stille Gesellschaft auf die geleistete Bareinlage begrenzt. Die ams-OSRAM trägt aufgrund ihrer Verlustbeteiligung das Risiko einer negativen geschäftlichen Entwicklung des Drittlizenzgeschäfts gemeinsam mit der OLAG. Daneben trägt ams-OSRAM das allgemeine Ausfallrisiko in Bezug auf Forderungen gegen die OLAG aus dem Teilgewinnabführungsvertrag.

Beide Risiken stellen wirtschaftlich keine wesentliche Veränderung dar, da ams-OSRAM das Risiko der IP Offerings mittelbar auch jetzt schon trägt, da sie Obergesellschaft der ams OSRAM-Gruppe ist.

## **VII. Sonstiges**

### **1. Abschluss und Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Nach § 9 Abs. 2 der OLAG-Satzung sowie § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG kann der Aufsichtsrat bestimmte Geschäfte an seine Zustimmung binden. Der in § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstands niedergelegte Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäften erfasst die Einrichtung der stillen Gesellschaft nicht. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats der OLAG ist nicht erforderlich.

Der Aufsichtsrat der OLAG wurde in seiner Sitzung vom 27. März 2025 über den beabsichtigten Teilgewinnabführungsvertrag durch den Vorstand umfassend informiert. Der Aufsichtsrat der OLAG empfiehlt der Hauptversammlung, dem Vertrag stille Gesellschaft zuzustimmen. Der Vertrag stille Gesellschaft wurde am 26. März 2025 abgeschlossen. Der Vertrag stille Gesellschaft bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG sowie der Eintragung in das Handelsregister von der OLAG. Der Vorstand der OLAG wird daher im Fall eines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung das Bestehen und die Art des Unternehmensvertrages sowie den Namen des anderen Vertragsteils zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

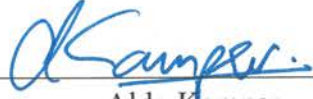
### **2. Bereitgestellte Unterlagen**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der OLAG werden auf der Internetseite von der OLAG unter <https://ams-OSRAM.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations> die folgenden Unterlagen zugänglich sein:

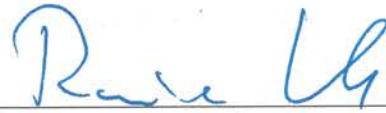
- der Vertrag stille Gesellschaft als Teilgewinnabführungsvertrag;
- der Jahresabschluss und Lagebericht der OLAG für das Geschäftsjahr 2022 sowie die Jahresabschlüsse der OLAG für die Geschäftsjahre 2023 und 2024;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte von ams-OSRAM für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der schriftliche Bericht gem. § 293e AktG über das Ergebnis der Vertragsprüfung durch die Forvis Mazars GmbH & Co. KG als gerichtlich bestelltem sachverständigem Prüfer (Vertragsprüfer); und
- dieser Bericht.

München und Premstätten, im März 2025

Für die ams-OSRAM AG



Aldo Kamper



Rainer Irle

Für die OSRAM Licht AG



Aldo Kamper



Babette Fröhlich

*Anlage 1 Bewertungsgutachten der PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

---

# ***Gutachtliche Stellungnahme***

zum Unternehmenswert der geplanten Stillen Gesellschaft zwischen der

**OSRAM Licht AG,  
München**

und

**ams-OSRAM AG,  
Premstätten, Österreich**

anlässlich des geplanten Abschlusses eines Teilgewinnabführungsvertrages gemäß § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zwischen der OSRAM Licht AG, München und der ams-OSRAM AG, Premstätten, Österreich

zum Bewertungsstichtag 1. April 2025

Auftrag: DEE00150789.1.1

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung .....	9
B. Bewertungsgrundsätze und -methoden .....	11
C. Beschreibung des Bewertungsobjekts .....	13
I. Rechtliche Grundlagen .....	13
1. Vertragsparteien.....	13
2. Rechtliche Ausgangslage .....	14
3. Transaktionsstruktur .....	15
II. Wirtschaftliche Grundlagen .....	18
1. Geschäftstätigkeit.....	18
2. Markt und Wettbewerb.....	19
a) Vorbemerkungen und wirtschaftliche Indikatoren .....	19
b) Marktumfeld ausgewählter aussichtsreicher Entwicklungsfelder .....	22
c) Unternehmen mit vergleichbaren Geschäftsmodellen .....	25
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	27
a) Vermögens- und Finanzlage .....	27
b) Ertragslage .....	28
4. Erfolgsfaktoren und Risiken des strategischen Unternehmenskonzeptes .....	29
D. Ermittlung des Unternehmenswerts .....	31
I. Bewertungsbasis.....	31
1. Vorgehensweise .....	31
2. Planungsprozess.....	32
3. Planungstreue .....	33
4. Wesentliche Prämissen .....	34
II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen.....	37
1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung).....	37
2. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente .....	41
3. Ableitung der Free Cash Flows .....	42
III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes .....	43
1. Basiszinssatz .....	43
2. Risikozuschlag .....	44

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
3. Wachstumsabschlag .....	50
4. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes.....	51
IV. Unternehmenswert.....	52
V. Liquidationswert .....	54
E. Ergebniszusammenfassung .....	55



## **Anlagen**

### **Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024**

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	Abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ams Offer	ams Offer GmbH, München
ams-OSRAM	ams-OSRAM AG, Premstätten
ams-OSRAM-Konzern	ams-OSRAM AG, Premstätten, gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften
Stille Gesellschafterin	ams-OSRAM AG, Premstätten
Az.	Aktenzeichen
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BIP	Reales Bruttoinlandsprodukt
Bloomberg	Bloomberg L.P., New York/USA
BMI	BMI Country Risk and Industry Analysis
bspw.	beispielsweise
IP Offerings	Geschäftsbereich IP Offerings, Dreittlizenzgeschäft der OSRAM Licht AG, München
bzw.	beziehungsweise
ca.	Circa
CAGR	Compound Annual Growth Rate/durchschnittliches jährliches Wachstum, geometrisch berechnet
Changzhou Xingyu Automotive	Changzhou Xingyu Automotive Lighting Systems Co., Ltd., Changzhou/China
CSA	CMOS Sensors & ASICs, Segment des ams-OSRAM-Konzerns
d.h.	das heißt
EBIT	Earnings before Interest and Tax/Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EBITDA	Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortization/Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen
EBT	Earnings before Tax/Ergebnis vor Steuern
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz

---

EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Enterprise Value/Unternehmensgesamtwert
e.V.	eingetragener Verein
EZB	Europäische Zentralbank
ff.	fortfolgende
Forvia	Forvia SE, Nanterre/Frankreich
Geschäftsinhaberin	OSRAM Licht AG, München
ggf.	gegebenenfalls
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
IoT	Internet of Things
i.S.d.	im Sinne des
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1 i.d.F. 2008	Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung 2008
IFRS	International Financial Reporting Standards
IMF	International Monetary Fund (Internationaler Währungsfonds), Washington, D.C./USA
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
i.W.	im Wesentlichen
Koito Manufacturing	Koito Manufacturing Co., Ltd., Tokyo/Japan
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LCD	Flüssigkristallanzeige (Liquid Crystal Display)
LED	Light Emitting Diode / Leuchtdiode

LLC	Limited Liability Company
L&S	Lamps & Systems, Segment des ams-OSRAM-Konzerns
Ltd.	Limited Company
Marke	Wort- und/oder Wort-/Bildmarke „OSRAM“
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
n.a.	Not available
Nr.	Nummer
OBG	OSRAM Beteiligungen GmbH, München
N.V.	Naamloze Vennootschap; Niederländische Rechtsform einer Aktiengesellschaft
OEM	Original Equipment Manufacturer
OG	OSRAM GmbH, München
OLG	Oberlandesgericht
OLAG	OSRAM Licht AG, München
OPmobility	OPmobility SE, Levallois-Perret/Frankreich
OS	Opto Semiconductors; Segment des ams-OSRAM-Konzerns
p.a.	per annum
Pkw	Personenkraftwagen
plc	Public Limited Company
PPA	Purchase Price Allocation (Kaufpreisallokation)
PV	Photovoltaik
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
rd.	rund
S.	Seite
S.A.	Société anonyme
S.A.S.	Société par Actions Simplifiée; Französische Form einer Aktiengesellschaft
Signify	Signify N.V., Eindhoven/Niederlande
S&P Global Market Intelligence	S&P Global Market Intelligence LLC (vormals S&P Capital IQ), ein Geschäft der S&P Global Inc., New York/USA
sog.	sogenannte(n)
Stanley Electric	Stanley Electric Co., Ltd., Tokio/Japan

---

TAB	Tax Amortization Benefit (abschreibungsbedingter Steuervorteil)
Tax-CAPM	Tax-Capital Asset Pricing Model
TEUR	Tausend Euro
TM	Trademark (Marke)
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
uns	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US Dollar
Valeo	Valeo SE, Paris/Frankreich
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
wir	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die OSRAM Licht AG, München (nachfolgend „OLAG“ oder „Geschäftsinhaberin“), hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „PwC“, „uns“ oder „wir“), mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der zwischen der OLAG und der ams-OSRAM AG, Premstätten, Österreich (nachfolgend „ams-OSRAM“ oder „Stille Gesellschafterin“) geplanten Stillen Gesellschaft (nachfolgend „Stille Gesellschaft“) sowie zum Verhältnis der angedachten Bareinlage zum Unternehmenswert der Stillen Gesellschaft zu erstellen.
2. Bewertungsanlass ist die geplante Beteiligung der ams-OSRAM als Stille Gesellschafterin am Drittlicenzgeschäft der OLAG (nachfolgend „IP Offerings“). Zu diesem Zweck wird die ams-OSRAM eine Bareinlage in Höhe von 2.200.000 Euro in das Vermögen der OLAG einbringen. Im Gegenzug wird die ams-OSRAM am Gewinn und Verlust der IP Offerings im Verhältnis ihrer Einlage zum bilanziellen Eigenkapital der IP Offerings beteiligt. Das Gutachten zum Unternehmenswert der Stillen Gesellschaft dient auch der Bemessung des Verhältnisses der Bareinlage von 2.200.000 Euro zum Unternehmenswert der Stillen Gesellschaft inklusive der Bareinlage.
3. Der Vertragsschluss über die Beteiligung der ams-OSRAM als Stille Gesellschafterin an der IP Offerings bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit gemäß § 293 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG sowie der Eintragung in das Handelsregister der OLAG. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag, an dem die Stille Gesellschaft wirtschaftlich im Innenverhältnis begründet wird, was für den 1. April 2025 vorgesehen ist. Tag der beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlung der OLAG ist der 8. Mai 2025.
4. Wir führten unsere Arbeiten von Dezember 2024 bis März 2025 in unseren PwC Büros durch. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
  - Vertrag über den Kauf und die Übertragung des OSRAM Drittlicenzgeschäfts zwischen der OSRAM GmbH, München („OG“) und der OLAG vom 20. Dezember 2024 („Kaufvertrag“),
  - Lizenznutzungsvertrag zwischen der OG und der OLAG vom 20. Dezember 2024 („TM Lizenzvertrag“),
  - Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft hinsichtlich des Geschäftsbereichs IP Offerings zwischen der ams-OSRAM und der OLAG im Entwurf vom 18. März 2025 („Gesellschaftsvertrag“ oder „Teilgewinnabführungsvertrag“),
  - Gemeinsamer Vertragsbericht des Vorstands der OLAG und des Vorstands der ams-OSRAM AG nach § 293a AktG über den Teilgewinnabführungsvertrag zwischen der OLAG und ams-OSRAM im Entwurf vom 18. März 2025 („Vertragsbericht“),

- Unternehmensplanung für die IP Offerings für den Detailplanungszeitraum 2025 bis 2029 sowie für die Grobplanungsphase 2030 bis 2039.
5. Weitere Auskünfte wurden uns vom Vorstand der OLAG und den von ihm benannten Auskunftspersonen gegeben. Die Vertreter der OLAG haben uns gegenüber am 24. März 2025 schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.
  6. Unsere Untersuchung umfasste insbesondere die Überprüfung der Planungsunterlagen auf Plausibilität. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.
  7. Die in der am 2. April 2008 vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, („IDW“) verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung des „IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ („IDW S 1 i.d.F. 2008“) niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir beachtet. Im Sinne dieser Stellungnahme haben wir den objektivierten Unternehmenswert der Stillen Gesellschaft als neutraler Gutachter ermittelt.
  8. Die gutachtliche Stellungnahme wird ausschließlich für die interne Verwendung durch die Auftraggeber sowie zum Zwecke der Verwendung im Rahmen des durch die Vertragsparteien zu erstattenden gemeinsamen Vertragsberichts erstellt. Die interne Verwendung umfasst neben der Information der Vertragsparteien die Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der OLAG sowie die im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit erforderliche Einsichtnahme durch den Vertragsprüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG. Das Gutachten ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieses außerhalb der vorstehenden Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen versagt werden.
  9. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

## B. Bewertungsgrundsätze und -methoden

10. Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
11. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cashflow-Verfahren („DCF-Verfahren“) ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Fall erfolgt eine Bewertung der Stillen Gesellschaft nach dem Discounted Cashflow-Verfahren.
12. Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt grundsätzlich den Unternehmenswert.
13. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.
14. Bei der Ermittlung von Unternehmenswerten ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die aufgrund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.
15. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.



16. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse erforderlich. Bei Unternehmensbewertungen im Rahmen von Unternehmensveräußerungen und anderen unternehmerischen Initiativen ist eine mittelbare Typisierung sachgerecht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die persönliche Ertragsteuerbelastung der Nettozuflüsse aus dem zu bewertenden Unternehmen der persönlichen Ertragsteuerbelastung der Alternativinvestition in ein Aktienportfolio entspricht. Entsprechend dieser Annahme werden die nicht um persönliche Ertragsteuern gekürzten Nettozuflüsse an die Anteilseigner mit einer ebenfalls nicht um Ertragsteuereinflüsse bereinigten, aber durch diese beeinflussten, Aktienrendite diskontiert. Hiermit wird die persönliche Steuer des Anteilseigners mittelbar auf Basis der steuerlichen Verhältnisse einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern (Anteilseignern) berücksichtigt.
17. Die Bewertungspraxis kennt vereinfachte Verfahren auf Basis von Multiplikatoren, die zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Unternehmensbewertung auf Grundlage der Ertragswertmethode oder Discounted Cashflow-Methode herangezogen werden können. Hierbei wird der Unternehmenswert anhand eines mit dem Multiplikator bestimmten Vielfachen einer Erfolgsgröße des Bewertungsobjekts abgeschätzt. Geeignete Multiplikatoren können aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen oder aus vergleichbaren Transaktionen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Vergleichbarkeit der Vergleichsunternehmen zum zu bewertenden Unternehmen wohlwissend, dass diese in der Praxis selten vollständig gegeben ist. Im konkreten Fall ließen sich für das spezifische Geschäftsmodell der IP Offerings (u.a. aufgrund der vertragsspezifischen Erträge mit den einzelnen Lizenznehmern) jedoch keine ausreichend vergleichbaren börsennotierten Unternehmen oder Transaktionen identifizieren. Eine Plausibilisierung der Ergebnisse der Unternehmensbewertung auf Grundlage der Discounted Cashflow-Methode war daher nicht zielführend.
18. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten DCF-Wert übersteigt, wurde der Liquidationswert der Stillen Gesellschaft überschlägig ermittelt und dem von uns nach dem DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.
19. Im Rahmen einer Unternehmensbewertung kommt dem Substanzwert grundsätzlich kein selbstständiger Aussagewert zu.
20. Die vorstehend beschriebenen Grundsätze und Bewertungsverfahren gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden in der Rechtsprechung anerkannt.

## C. Beschreibung des Bewertungsobjekts

### I. Rechtliche Grundlagen

#### 1. Vertragsparteien

21. Vertragsparteien zum Vertrag über die Beteiligung der ams-OSRAM als Stille Gesellschafterin sind die OLAG und die ams-OSRAM.
22. Die ams-OSRAM ist die Konzernobergesellschaft des ams-OSRAM-Konzerns, welcher im Geschäftsjahr 2024 einen Umsatz von 3.428 Mio. EUR und einen Verlust nach Steuern von 785 Mio. EUR erwirtschaftete. Das Grundkapital der ams-OSRAM beträgt 998.443.940,00 EUR und ist eingeteilt in 99.844.394 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital von 10,00 EUR je Aktie.
23. Die OLAG ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der ams-OSRAM. Als Holdinggesellschaft hat die OLAG, mit Ausnahme der IP Offerings, keine eigene operative Geschäftstätigkeit. Ihre Tätigkeit beschränkt sich neben der IP Offerings im Wesentlichen auf die Verwaltung von Beteiligungen. Die OLAG wird mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften gemäß § 291 Abs. 2 HGB in den Konzernabschluss der ams-OSRAM einbezogen.
24. Das Grundkapital der OLAG beträgt 96.848.074,00 EUR und ist eingeteilt in 96.848.074 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie. Zum 14. März 2025 hielt die ams Offer GmbH, München („ams Offer“), ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der ams-OSRAM, unmittelbar rund 84,32% der Anteile an der OLAG.
25. Zwischen der ams Offer als herrschender Gesellschaft und der OLAG besteht mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (BGAV). Dieser beinhaltet die Weisungsbefugnis seitens der ams Offer über die OLAG, die vollständige Gewinnabführung der OLAG an die ams Offer, den Ausgleich etwaiger bei der OLAG erwirtschafteter Jahresfehlbeträge durch die ams Offer, sowie eine Ausgleichszahlung von jährlich 2,57 EUR brutto (abzgl. eines Betrages für die Körperschaftsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz) an die außenstehenden Aktionäre über die gesamte Vertragsdauer. Den außenstehenden Aktionären wurde ein Barabfindungsangebot in Höhe von 45,54 EUR je Aktie für die Veräußerung ihrer Anteile an die OLAG vorgelegt. Durch den BGAV entsteht bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine körperteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft mit der ams Offer als Organträgerin und der OLAG als Organgesellschaft. Der BGAV ist unbefristet und kann seitens der OLAG mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende

gekündigt werden, jedoch frühestens nach fünf Jahren seit Beginn des Geschäftsjahres, in dem der BGAV wirksam geworden ist.

26. Die ams-OSRAM ist nicht Vertragspartei des bestehenden BGAV zwischen der OLAG und der ams Offer. Dennoch hat die ams-OSRAM eine Patronatserklärung gegenüber der OLAG abgegeben, die eine uneingeschränkte und unwiderrufliche Verpflichtung beinhaltet, die ams Offer mit den notwendigen finanziellen Mitteln zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem BGAV (insbesondere die Pflicht zum Verlustausgleich) auszustatten. Weiterhin verpflichtet sich die ams-OSRAM uneingeschränkt und unwiderruflich, alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem BGAV zu erfüllen, insbesondere die Ausgleichs- und Barabfindungszahlungen gegenüber den außenstehenden Aktionären, wenn die ams Offer diesen Verpflichtungen nicht vollständig nachkommt.
27. Weiterhin besteht ein seit dem 1. Oktober 2014 wirksamer BGAV zwischen der OLAG als herrschender Gesellschaft und der OSRAM Beteiligungen GmbH, München (nachfolgend „OBG“). Dieser beinhaltet eine Weisungsbefugnis seitens der OLAG über die OBG, die Pflicht zur vollständigen Gewinnabführung der bei der OBG erwirtschafteten Gewinne an die OLAG, sowie die Übernahme etwaiger bei der OBG erwirtschafteter Verluste durch die OLAG. Über die OBG ist die OLAG mittelbar zu 100% an der OG beteiligt, die zivilrechtliche Eigentümerin der Marke OSRAM ist.

## 2. Rechtliche Ausgangslage

28. Die IP Offerings besteht als eigenständiger Geschäftsbereich auf Ebene der OLAG seit dem 1. Januar 2025. Die OLAG hat zur Errichtung der IP Offerings mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 das Drittlizenzgeschäft der OG konzernintern übernommen.
29. Zuvor wurde das Drittlizenzgeschäft durch die OG als Inhaberin der Wort- und/oder Wort-/Bildmarke „OSRAM“ („Marke“) selbst betrieben. Die Marke wurde innerhalb des gesamten ams-OSRAM Konzerns lizenzfrei genutzt und auf Grundlage entsprechender Lizenzverträge auch an Dritte außerhalb des ams-OSRAM Konzerns als Lizenznehmer zur Nutzung überlassen („Drittlizenzgeschäft“). Das Drittlizenzgeschäft entstand hauptsächlich aus vergangenen Unternehmensverkäufen, in deren Folge den Käufern Nutzungsrechte an der Marke gewährt wurden. Für das Geschäftsjahr 2024 erzielte die OG Umsatzerlöse in Höhe von rund 5,1 Mio. EUR aus dem Drittlizenzgeschäft.
30. Das Management der OLAG sieht darüber hinaus ein großes Interesse von externen Partnern an der Nutzung der Marke und beschloss am 2. Dezember 2024, einen eigenständigen Geschäftsbereich für eine bessere wirtschaftliche Ausschöpfung von IP-Rechten einzurichten, dessen Schwerpunkt der weitere Auf- und Ausbau des Drittlizenzgeschäfts der Marke sein wird. Durch eine intensivere Lizenzierung der Marke OSRAM soll der Schriftzug „OSRAM“ wieder häufiger in den Regalen zu sehen sein, um so die Bekanntheit sowie die Attraktivität der Marke weiter zu steigern. Zudem soll

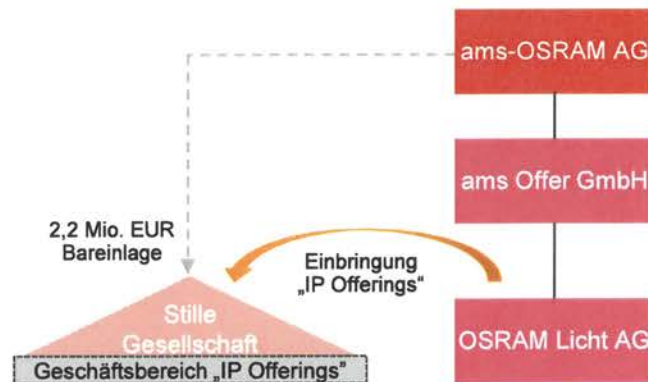
eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden. Dafür soll die Umstellung von einer passiven zu einer aktiven Vermarktungsstrategie die Etablierung der Marke in neuen Waren- und Dienstleistungskategorien sowie geographischen Regionen ermöglichen. Innerhalb der OG wäre es, aufgrund der vielschichtigen Organisationsstruktur, nicht ohne weiteres möglich gewesen, eine entsprechend effiziente aktive Vermarktung der OSRAM-Marke zu betreiben.

31. Um die IP Offerings entsprechend weiter auf- und auszubauen, hat die OLAG daher das Drittlizenzgeschäft der OG gemäß Kaufvertrag vom 20. Dezember 2024 mit Ablauf des 31. Dezember 2024 im Wege der Einzelrechtsnachfolge („Asset Deal“) erworben.
32. Die IP Offerings umfasst gemäß Kaufvertrag die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Bücher und Schriften sowie sonstige Dokumente und Daten, die Arbeitsverhältnisse der zum Drittlizenzgeschäft gehörenden Mitarbeiter sowie die zugehörigen Personalrückstellungen und die bestehenden Drittlizenzverträge. Sämtliche Forderungen und Rechte sowie sämtliche Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit den zum Drittlizenzgeschäft gehörenden Arbeitsverhältnissen, Drittlizenzverträgen und Know-How Lizenzen, mit Ausnahme von Vergütungs-, Lizenz-, und Gehaltsansprüchen, die sich auf Zeiträume bis zum Stichtag des internen Verkaufs innerhalb des Konzerns beziehen, sind ebenfalls Gegenstand des Teilbetriebs, jedoch weder die Marke selbst noch die Büromietverträge.
33. Als Teil des veräußerten Drittlizenzgeschäfts räumte die OG der OLAG mit separatem Vertrag, der dem Kaufvertrag als Anlage beigelegt ist, ein zeitlich unbeschränktes Recht zur Drittlizenzierung der Marke OSRAM in dem dort näher geregelten Umfang ein. Mit dem im Kaufvertrag festgelegten Kaufpreis wurde gleichzeitig die Erteilung des Rechts zur Drittlizenzierung abgegolten.
34. Das Geschäftsjahr des Geschäftsbereichs IP Offerings entspricht dem Kalenderjahr.

### **3. Transaktionsstruktur**

35. Zur Finanzierung weiterer Investitionen in die Entwicklung der IP Offerings als eigenständigem Geschäftsbereich bedarf es ausreichender liquider finanzieller Mittel innerhalb der IP Offerings. Diese sollen der IP Offerings durch eine Beteiligung der ams-OSRAM als Stille Gesellschafterin in Form einer Bareinlage zur Verfügung gestellt werden.
36. Dazu ist beabsichtigt, dass die ams-OSRAM eine Bareinlage in Höhe von 2.200.000 Euro in das Vermögen der OLAG einbringt. Im Gegenzug wird die ams-OSRAM am Gewinn und Verlust der IP Offerings im Verhältnis ihrer Einlage zum bilanziellen Eigenkapital der Stillen Gesellschaft beteiligt.

Die beabsichtigte Beteiligung der ams-OSRAM als Stille Gesellschafterin ist nachfolgend grafisch dargestellt:



Quelle: Entwurf des Vertragsberichts, PwC-Darstellung.

37. Die Stille Gesellschaft dient auch der unmittelbaren Beteiligung der ams-OSRAM als Konzernobergesellschaft an der IP Offerings. Dadurch soll die für die Weiterentwicklung des Drittlizenzgeschäfts nötige Unterstützung durch die Konzernobergesellschaft sichergestellt werden. Die Begründung der Stillen Gesellschaft soll es auch vereinfachen und attraktiver gestalten, dass sich ams-OSRAM über die finanzielle Beteiligung hinaus mit sachlichen und personellen Mitteln an der weiteren Entwicklung und dem Ausbau der IP Offerings beteiligt, etwa durch die Konzernleihe von Arbeitnehmern oder einem Knowhow-Transfer. Insbesondere sollen hierbei auch Ressourcen aus der ams-OSRAM genutzt werden.
38. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft obliegt allein der OLAG. Bestimmte Rechtsgeschäfte und Handlungen, wie z.B. Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder die Veräußerung des Geschäftsbetriebs, bedürfen jedoch der Zustimmung der Stillen Gesellschafterin.
39. Die Stille Gesellschafterin ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlage zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Stillen Gesellschaft beteiligt. Die Bestimmung des Verhältnisses erfolgt zum Tag der Beteiligung der ams-OSRAM als Stille Gesellschafterin an der IP Offerings, der für den 1. April 2025 vorgesehen ist. Ändert sich dieses Verhältnis durch Kapitaleinlagen oder Rückzahlungen, werden die Parteien im Zusammenhang damit eine Anpassung der Quote unter Berücksichtigung der neuen Kapitalverhältnisse vereinbaren. Verluste, die den Betrag der Einlage übersteigen, sind nur mit künftigen Gewinnanteilen auszugleichen.
40. Der bestehende BGAV zwischen der OLAG und der ams Offer bleibt durch den Teilgewinnabführungsvertrag im Rahmen der Begründung der Stillen Gesellschaft laut Darstellungen der Gesellschaft unberührt. Die OLAG ist weiterhin zur vollständigen Gewinnabführung an die ams Offer verpflichtet. Der Gewinnanteil der ams-OSRAM an der Stillen Gesellschaft wird bereits zuvor im Rahmen der handelsrechtlichen Gewinnermittlung der OLAG berücksichtigt.

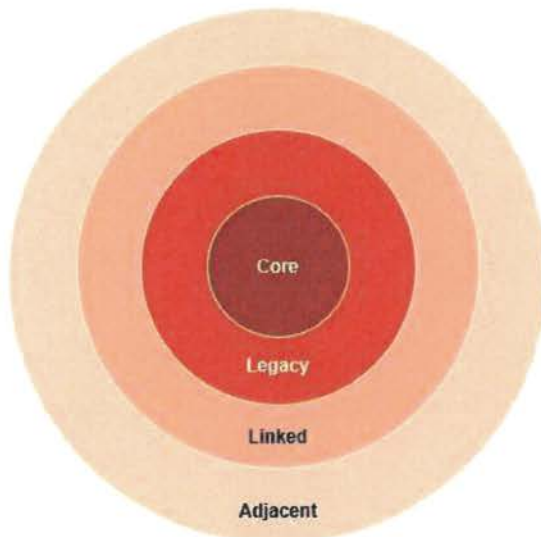
41. Die OLAG wird jährlich einen Jahresabschluss für die IP Offerings erstellen. Für die Stille Gesellschafterin und die Geschäftsinhaberin wird jeweils ein Einlagenkonto, ein Verlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt. Entnahmefähige Gewinnanteile können von der Stillen Gesellschafterin entnommen werden.
42. Die Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Stillen Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der OLAG zulässig.
43. Die Stille Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028. Bei Beendigung der Stillen Gesellschaft hat die Stille Gesellschafterin Anspruch auf ihr Auseinandersetzungsguthaben, das sich aus dem Saldo der Konten und ihrem Anteil an den stillen Reserven errechnet.
44. Der Vertragsschluss über die Beteiligung der ams-OSRAM als Stille Gesellschafterin an der IP Offerings bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit gemäß § 293 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG sowie der Eintragung in das Handelsregister der OLAG. Zudem ist gem. § 293b AktG eine Vertragsprüfung durchzuführen.
45. Die im steuerlichen Sinne als atypisch anzusehende Stille Gesellschaft wird gemäß Darstellungen der Gesellschaft ertragsteuerlich als gewerbliche Mitunternehmerschaft gemäß § 15 Abs. 1 EStG behandelt.

## II. Wirtschaftliche Grundlagen

### 1. Geschäftstätigkeit

46. Der ams-OSRAM-Konzern entwickelt, produziert und vertreibt Produkte in den Bereichen Beleuchtung, Sensorik, Visualisierung sowie Behandlung mit Licht. Die Produkte sind überwiegend halbleiterbasiert und kommen insbesondere in den Kompetenzfeldern Mobilität, Sicherheit, Vernetzung sowie Gesundheit und Wohlbefinden zum Einsatz. Das Geschäft des ams-OSRAM-Konzerns ist in die drei Segmente Opto Semiconductors (OS), CMOS Sensors & ASICs (CSA) und Lamps & Systems (L&S) unterteilt.
47. Das Geschäft im Zusammenhang mit der Drittlizenzierung der Marke OSRAM war im ams-OSRAM-Konzern bis zum 31. Dezember 2024 bei der OG als Inhaberin der Marke angesiedelt. Seit der konzerninternen Übertragung der IP Offerings zum 31. Dezember 2024 wird das Drittlizenzgeschäft in der OLAG als eigenständiger Geschäftsbereich geführt. Rechtliche Grundlage für das Drittlizenzgeschäft ist der Lizenzvertrag zwischen der OG und der OLAG vom 20. Dezember 2024, welcher der OLAG ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Drittlizenzierung einräumt.
48. Das Drittlizenzgeschäft entstand ursprünglich aus der Veräußerung einzelner Geschäftsaktivitäten des ams-OSRAM Konzerns, in deren Zuge es den Käufern im Rahmen eines Lizenzvertrages ermöglicht wurde, weiterhin Produkte unter der Marke OSRAM zu vertreiben. Derzeit besteht eine limitierte Zahl an Lizenzverträgen, mit denen im Geschäftsjahr 2024 Umsatzerlöse von rund 5,1 Mio. EUR erzielt wurden. Es bestehen weiterhin einige wenige vergütungsfreie Lizenzverträge, die ebenfalls aus vergangenen Unternehmensverkäufen resultieren.
49. Mit dem geplanten weiteren Auf- und Ausbau des Drittlizenzgeschäfts sollen zukünftig zusätzlich insbesondere Dritte ohne vorherige Verbindung zum ams-OSRAM Konzern als externe Partner hinzugewonnen werden. Dabei orientiert sich das Management auch an vergleichbaren Unternehmen, die ähnlich gelagerte Konzepte bereits erfolgreich umgesetzt haben (vgl. Tz. 74 ff.). Das Management der IP Offerings geht u.a. in den Bereichen Allgemeinbeleuchtung, Haushalts- und Heimwerkbedarf, Sicherheit, Solarpanele und -anlagen von einem hohen Interesse an der Nutzung der Marke OSRAM aus.
50. Die bisherigen aus Unternehmensverkäufen resultierenden Lizenzverträge der IP Offerings entfallen auf Geschäftsfelder, die Teil des ehemaligen Bestandsgeschäfts des ams-OSRAM-Konzerns sind, sog. „Legacy“-Geschäft. Dies sind im Einzelnen Smart Home Produkte wie intelligente Beleuchtung und IoT, Lampen, Leuchten sowie DIY-Steckdosen, -Schalter und -Sensoren, Lichtkomponenten und Beleuchtungstreiber. Daneben definiert das Management insbesondere die Bereiche Batterien, Photovoltaik und Energiesysteme als aussichtsreiche Entwicklungsfelder, die noch nicht Teil des aktuellen Bestandsgeschäfts des ams-OSRAM-Konzerns sind, damit aber in enger Verbindung stehen, sog. „Linked“-Geschäft.

51. Eine Übersicht des ehemaligen Bestandgeschäfts und der aussichtsreichen Entwicklungsfelder der IP Offerings ist nachfolgend dargestellt:



### Core

Kerngeschäft des ams-OSRAM-Konzerns

### Legacy

Teil des ehemaligen Bestandgeschäfts des ams-OSRAM-Konzerns, u.a.

- Lichtmanagementsysteme
- Komponenten und Treiber
- Lampen und Leuchten

### Linked

Geschäftsfelder, die nicht Teil des aktuellen Bestandgeschäfts des ams-OSRAM-Konzerns sind, aber damit in enger Verbindung stehen, u.a.

- Photovoltaik
- Batterien
- Elektromobilität
- Robotics
- Laborgeräte und -ausrüstung
- Elektrowerkzeuge

### Adjacent

Weitere angrenzende Geschäftsfelder

Quelle: Management Information, PwC-Darstellung.

52. Neben der strategischen Expansion durch verstärkte Vertriebs- und Marketingaktivitäten sind weitere Kernaufgaben der IP Offerings die Verwaltung der bestehenden Verträge sowie die Pflege der Marke. Darunter fällt z.B. die Betreuung des Markenportfolios sowie die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte. Dies umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:

- Veranlassung der Eintragung der Marke im Markenregister für neue Waren /Dienstleistungen
- Zahlungs- und Budgetkontrolle
- Vertragsmanagement
- Fälschungsschutz

## 2. Markt und Wettbewerb

### a) Vorbemerkungen und wirtschaftliche Indikatoren

53. Das operative Geschäft der IP Offerings wird insbesondere durch die volkswirtschaftliche Gesamtlage, die Entwicklung der Absatzmärkte sowie das Wettbewerbsumfeld (u.a. auch von den



Lizenznehmern) beeinflusst. In der folgenden Analyse werden die Erwartungen für die makroökonomische Entwicklung wesentlicher regionaler Absatzmärkte der IP Offerings (bzw. von deren Lizenznehmern) anhand geeigneter volkswirtschaftlicher Indikatoren dargestellt.

54. Aufgrund der breit aufgestellten aussichtsreichen Entwicklungsfelder und einer Vielzahl weiterer möglicher Marktfelder zukünftiger Lizenznehmer kommt den allgemeinen volkswirtschaftlichen Indikatoren der wichtigsten Absatzregionen eine besondere Bedeutung zur Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des operativen Geschäfts der IP Offerings zu. Nachfolgend werden daher zunächst die (prognostizierten) Wachstumsraten des realen Bruttoinlandsprodukts („BIP“) und die (erwarteten) Inflationsraten zwischen 2022 und 2029 dargestellt.
55. Die nachfolgende Tabelle zeigt das Wachstum des BIP zentraler Wirtschaftsregionen für die Jahre 2022 bis 2029 gemäß den Prognosen des International Monetary Fund („IMF“), BMI Country Risk and Industry Analysis („BMI“) und Bloomberg. Die Ist-Zahlen für das Jahr 2024 lagen zum Unterschriftsdatum noch nicht vor:

**Reales Bruttoinlandsprodukt**  
Veränderung in % zum Vorjahr

	2022	2023	Prognosezeitraum					
			2024	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Deutschland</b>								
IMF, World Economic Outlook	1,4%	(0,3%)	0,0%	0,8%	1,4%	1,1%	0,8%	0,7%
BMI, a FitchSolution Company	1,4%	(0,3%)	(0,0%)	0,8%	1,5%	1,2%	1,3%	1,4%
Bloomberg	1,4%	(0,3%)	(0,1%)	0,4%	1,0%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>1,4%</b>	<b>(0,3%)</b>	<b>(0,0%)</b>	<b>0,6%</b>	<b>1,3%</b>	<b>1,2%</b>	<b>1,1%</b>	<b>1,1%</b>
<b>Euroraum</b>								
IMF, World Economic Outlook	3,3%	0,4%	0,8%	1,2%	1,5%	1,4%	1,3%	1,2%
BMI, a FitchSolution Company	3,4%	0,4%	0,8%	1,4%	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%
Bloomberg	3,5%	0,4%	0,8%	1,0%	1,2%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>3,4%</b>	<b>0,4%</b>	<b>0,8%</b>	<b>1,2%</b>	<b>1,4%</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,4%</b>	<b>1,4%</b>
<b>USA</b>								
IMF, World Economic Outlook	2,5%	2,9%	2,8%	2,2%	2,0%	2,1%	2,1%	2,1%
BMI, a FitchSolution Company	2,5%	2,9%	2,7%	2,1%	2,5%	2,1%	2,1%	2,1%
Bloomberg	2,5%	2,9%	2,7%	2,1%	2,0%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>2,5%</b>	<b>2,9%</b>	<b>2,7%</b>	<b>2,1%</b>	<b>2,2%</b>	<b>2,1%</b>	<b>2,1%</b>	<b>2,1%</b>
<b>China</b>								
IMF, World Economic Outlook	3,0%	5,3%	4,8%	4,5%	4,1%	3,6%	3,4%	3,3%
BMI, a FitchSolution Company	3,0%	5,2%	4,8%	4,5%	4,2%	3,9%	3,7%	3,5%
Bloomberg	3,0%	5,2%	4,8%	4,5%	4,2%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>3,0%</b>	<b>5,2%</b>	<b>4,8%</b>	<b>4,5%</b>	<b>4,2%</b>	<b>3,7%</b>	<b>3,5%</b>	<b>3,4%</b>
<b>Welt</b>								
IMF, World Economic Outlook	3,6%	3,3%	3,2%	3,2%	3,3%	3,2%	3,1%	3,1%
BMI, a FitchSolution Company	3,2%	2,7%	2,5%	2,6%	2,9%	2,8%	2,7%	2,7%
Bloomberg	3,6%	3,3%	3,2%	3,0%	3,0%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>3,4%</b>	<b>3,1%</b>	<b>3,0%</b>	<b>2,9%</b>	<b>3,0%</b>	<b>3,0%</b>	<b>2,9%</b>	<b>2,9%</b>

Quelle: IMF, World Economic Outlook (Oktober 2024); BMI, Country Risk and Industry Analysis (Januar 2025); Bloomberg (Januar 2025); PwC-Darstellung.

56. Für **Deutschland** wird für das Jahr 2024 im Durchschnitt eine weitere Stagnation der realen Wirtschaftsentwicklung erwartet. Für das Jahr 2025 erwarten die Prognosen mit durchschnittlich 0,6%

BIP-Wachstum zwar eine leichte Erholung der Wirtschaftsaktivität, gleichzeitig mehren sich Sorgen, dass die Stagnation auch 2025 anhalten könnte. Das langfristig erwartete BIP-Wachstum für die Jahre 2026 bis 2029 ist moderat und beträgt 1,3% (2026), 1,2% (2027) und 1,1% (2028 sowie 2029).

57. Im **Euroraum** hat das Wirtschaftswachstum nach einer Phase der Stagnation wieder eingesetzt, jedoch in einer gedämpften Geschwindigkeit. Die Erholung der realen Einkommen und die insgesamt starke Beschäftigungslage tragen zu einer allmählichen Erholung der Binnennachfrage bei. Eine abgeschwächte Nachfrage von Handelspartnern und geopolitische Risiken können das BIP-Wachstum allerdings weiterhin hemmen, sodass die Wirtschaftsinstitute für das Jahr 2024 ein Wachstum der realen Wirtschaftsleistung von 0,8% erwarten. Der darauffolgende erwartete Anstieg der Wirtschaftsleistung im Folgejahr beträgt im Durchschnitt 1,2%. In den folgenden Jahren werden annähernd konstante jährliche BIP-Wachstumsraten von 1,4% (2026), 1,5% (2027) und 1,4% (2028 und 2029) erwartet.
58. Für die **USA** wird im Durchschnitt ein Wachstum des realen BIP von 2,7% für das Jahr 2024 und ein darauffolgender Anstieg um 2,1% für das Jahr 2025 erwartet. Anschließend werden dann stabile Wachstumsraten von 2,2 % (2026) sowie 2,1 % (2027 bis 2029) erwartet. Die mittelfristige Entwicklung in den Handelsbeziehungen mit China sowie die anhaltenden Tendenzen zur nationalen Abschottung stellen jedoch einen Risikofaktor dar.
59. Für **China** wird im Jahr 2024 durchschnittlich von einem positiven Wachstum von 4,8% ausgegangen, getrieben durch eine expansive Fiskal- und Geldpolitik. Mittel- bis langfristig dämpfen jedoch der demographische Wandel mit einer schrumpfenden Erwerbsbevölkerung sowie die strukturelle Schwäche des Immobiliensektors das Wachstumspotenzial. Darüber hinaus erschweren geopolitische Unsicherheiten und der wachsende internationale Wettbewerb in Schlüsseltechnologien Chinas wirtschaftliche Perspektiven. In Bezug auf das mittelfristige BIP-Wirtschaftswachstum werden kontinuierlich abnehmende jährliche Wachstumsraten von 4,5% im Jahr 2025, 4,2% im Jahr 2026, 3,7% im Jahr 2027, 3,5% im Jahr 2028 und 3,4% im Jahr 2029 erwartet.
60. Für die **Weltwirtschaft** wird für das Jahr 2024 ein Wachstum des realen BIPs von insgesamt durchschnittlich 3,0% erwartet. Die Einschätzung der Entwicklung des BIP der Weltwirtschaft liegen für die Jahre 2025 bis 2029 stabil zwischen 2,9% und 3,0% BIP-Wachstum.
61. Neben der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts stellen die erwarteten jährlichen **Inflationsraten** einen weiteren makroökonomischen Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung der für die IP Offerings relevanten regionalen Märkte dar.
62. Die Entwicklung der Inflationsraten im Zeitraum zwischen 2022 und 2029 gemäß IMF World Economic Outlook ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Prognosen des IMF wurden im

Oktober 2024 veröffentlicht. Die Ist-Zahlen für das Jahr 2024 lagen zum Unterschriftsdatum noch nicht vor.

### Inflation

Veränderung des Verbraucherpreisindex in % zum Vorjahr

	2022	2023	Prognosezeitraum					
			2024	2025	2026	2027	2028	2029
Deutschland	8,7%	6,0%	2,4%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
Euroraum	8,4%	5,4%	2,4%	2,0%	2,0%	1,9%	2,0%	2,0%
USA	8,0%	4,1%	3,0%	1,9%	2,1%	2,1%	2,1%	2,1%
China	2,0%	0,2%	0,4%	1,7%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
<b>Welt</b>	8,6%	6,7%	5,8%	4,3%	3,6%	3,4%	3,3%	3,2%

Quelle: IMF, World Economic Outlook (Oktober 2024), PwC-Darstellung.

63. Insgesamt wird ein Rückgang der Inflation für das Jahr 2024 erwartet, der im Wesentlichen auf eine geringere Gesamtnachfrage und den deutlichen Rückgang der Energiepreise zurückzuführen ist. Diese Effekte überkompensieren die bereits heute beobachtbaren Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel.
64. Die Inflationsrate für den gesamten **Euroraum** lag im Jahr 2023 bei rund 5,4%. Der erwartete starke Rückgang für das Jahr 2024 auf 2,4% gemäß der IMF-Prognose deutet auf eine Annäherung zum langfristigen Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von 2,0% hin. Die Inflationsrate soll gemäß der Erwartung im Prognosezeitraum bis 2029 in der Größenordnung dieses Inflationsziels von 2,0% liegen. Die prognostizierte Inflationsentwicklung in **Deutschland** verläuft nahezu identisch zu der des Euroraums.
65. Für die **USA** wird ein Rückgang der Inflationsrate von 4,1% im Jahr 2023 auf 3,0% im Jahr 2024 erwartet. Mittelfristig soll sich die Inflationsrate ab dem Jahr 2025 bei rd. 2,1% einpendeln. In **China** wird für das Jahr 2024 ein geringfügiger Anstieg der Inflationsrate auf 0,4% erwartet. Im darauffolgenden Jahr 2025 soll diese dann bei 1,7% liegen. Ab dem Jahr 2026 werden Inflationsraten von rd. 2,0% prognostiziert. **Weltweit** wird im Vergleich zu einer Inflationsrate von 6,7% im Jahr 2023 eine deutlich geringere Inflationsrate in den Folgejahren erwartet, die sich kontinuierlich bis auf 3,2% im Jahr 2029 verringert.
66. Insgesamt zeigt sich ein in Teilen herausforderndes gesamtwirtschaftliches Umfeld, das insbesondere von politischen Unsicherheiten geprägt bleibt. Dennoch scheint die Phase besonders niedriger oder negativer BIP-Wachstumsraten bei gleichzeitig hoher Inflation in den meisten Wirtschaftsregionen überwunden zu sein.

### b) Marktumfeld ausgewählter aussichtsreicher Entwicklungsfelder

67. Aufgrund der Vielzahl an möglichen Marktfeldern zukünftiger Lizenznehmer haben wir nachfolgend die Analyse der Marktentwicklungen auf Beleuchtungstreiber sowie eine Auswahl der für das

Drittlizenzgeschäft als aussichtsreiche Entwicklungsfelder definierten Märkte – Photovoltaik und Batterien – beschränkt (vgl. Tz. 50).

68. Der Photovoltaiksektor wird von der globalen Wende hin zu nachhaltigen Energiequellen angetrieben. Im Jahr 2023 belief sich das Marktvolumen des globalen Solar-Photovoltaikmarktes auf 316,78 Mrd. USD. Für den Prognosezeitraum von 2024 bis 2032 wird ein durchschnittliches Wachstum des Marktes von 25,88% p.a. prognostiziert.<sup>1</sup> Die laufende Reduzierung der Produktionskosten für Solarmodule und die steigende Effizienz machen die PV-Technologie zu einer attraktiven Option für eine Vielzahl von Anwendungen. Fortschritte wie bifaziale Solarmodule, die beidseitig Energie erzeugen können, und integrierte PV-Lösungen in Gebäudefassaden erweitern die Einsatzmöglichkeiten der Photovoltaik. Die Entwicklung von Speicherlösungen zur Stabilisierung der Energieversorgung und Maximierung der Nutzung von Solarenergie ist ebenfalls von zentraler Bedeutung.
69. Staatliche Anreize und Subventionen für erneuerbare Energien fördern die Installation von Photovoltaikanlagen, besonders in sonnenreichen Regionen, wo das Potenzial für Energieerzeugung am höchsten ist. Mit dem erwarteten Wachstum des Marktes werden verbesserte Speicherlösungen und eine effiziente Netzintegration zu entscheidenden Faktoren. Die Reduzierung der Produktionskosten führt zunehmend zu einer Commoditisierung im Photovoltaikmarkt, womit der Marke zukünftig eine noch größere Bedeutung im Wettbewerb zukommen könnte. Der Photovoltaiksektor wird bezüglich der Produktion derzeit von China beherrscht, das als größter Produzent von Photovoltaikmodulen weltweit bekannt ist. Die chinesischen Hersteller profitieren von kosteneffizienten Herstellungsprozessen und staatlicher Unterstützung, die es ihnen ermöglichen, den Markt mit vergleichsweise niedrigen Preisen zu bedienen.
70. Der Markt für Batterietechnologien aller Art belief sich im Jahr 2023 global auf ein Marktvolumen von 104,12 Mrd. USD. Für den Prognosezeitraum von 2023 bis 2033 wird ein durchschnittliches Wachstum des Marktes von 6,36% p.a. prognostiziert.<sup>2</sup> Der Markt wird dabei insbesondere stark durch die Elektrifizierung des Transportsektors und der Integration erneuerbarer Energien beeinflusst. Kleinere Batterielösungen, wie sie in Unterhaltungselektronik, Gebäudetechnik und spezifischen industriellen Anwendungen genutzt werden, stehen im Zuge der Miniaturisierung von Geräten ebenfalls im Fokus. Zusätzlich wird die Nachfrage durch die steigende Zahl tragbarer und vernetzter Geräte, wie Smartphones, Wearables und IoT-Geräte, weiter geprägt. Die Relevanz der Marken ist jedoch aufgrund der geringen Sichtbarkeit der Batterien für den Konsumenten tendenziell gering. Im Fokus des Drittlizenzgeschäft liegen daher Batterien mit einem hohen Anteil direkter

---

<sup>1</sup> Quelle: Fortune Business Insights: Marktgröße, Anteil und Branchenanalyse für Solar-Photovoltaik (PV), nach Technologie (monokristallines Silizium, Dünnschicht, multikristallines Silizium und andere), nach Netztyp (netzgebunden und netzunabhängig), nach Installation (Freilandmontage, Dachmontage, und andere), nach Anwendung (Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Versorgungseinrichtungen) und regionale Prognose, 2024–2032.

<sup>2</sup> Quelle: Spherical Insights: Globale Batterietechnologie Marktanalyse, Wachstum, Trend, Größe.

Kaufentscheidung der Konsumenten. Hierzu gehören beispielsweise Haushaltsbatterien (z.B. AA/AAA), Autobatterien und zunehmend Heimbatteriespeicher. Haushaltsbatterien und Autobatterien sind dabei stabile Märkte mit tendenziell fortgeschrittener Commoditisierung, die von wenigen Markenherstellern und White-Label-Produzenten (bzw. Eigenmarken) dominiert werden. Die Lizenzierung eines etablierten Markennamens kann entsprechende Chancen bieten. Der Markt für Heimbatteriespeicher wächst im Vergleich stärker und könnte zukünftig eine ähnliche Commoditisierung durchlaufen.

71. Der Markt für Beleuchtungstreiber erlebt einen Wandel durch die verstärkte Nachfrage nach energieeffizienten Lösungen. Beleuchtungstreiber sind elektronische Geräte, die die Stromversorgung für Beleuchtungssysteme, wie LED-Lampen, regeln und steuern. Sie wandeln die Eingangsspannung in eine konstante Ausgangsspannung oder einen konstanten Ausgangsstrom um, um eine stabile und effiziente Lichtleistung zu gewährleisten. Diese Regelung verhindert Überlastungen und verlängert die Lebensdauer der Leuchtmittel. Im Jahr 2024 belief sich das Marktvolumen des globalen LED-Treiber-Marktes auf 16,43 Mrd. USD. Das erwartete Wachstum für den Zeitraum von 2024 bis 2029 beträgt durchschnittlich 22,91% p.a.<sup>3</sup> In Europa treibt die Nachfrage nach energieeffizienten Lösungen den Wandel im Markt voran, da die Einführung von Smart-Home- und Smart-City-Initiativen neue Möglichkeiten zur Integration intelligenter Beleuchtungssysteme bietet, die durch staatliche Förderungen und verschärfte Vorschriften zur Energieeffizienz unterstützt werden. LED-Technologien sind mittlerweile die Branchenstandards, da sie nicht nur den Energieverbrauch senken, sondern auch die Lebensdauer von Beleuchtungslösungen verlängern. Diese Entwicklungen schaffen erhebliche Wachstumschancen, insbesondere durch den Ersatz veralteter Systeme. Der Markt wird von chinesischen Wettbewerbern dominiert, die insbesondere von der Fähigkeit zur Produktion kostengünstiger Komponenten für LED-Beleuchtung in großen Mengen profitieren. Diese Fähigkeit zur Massenproduktion verschafft ihnen einen deutlichen Wettbewerbsvorteil auf globaler Ebene. Dennoch gibt es Chancen für ausländische Anbieter, sich in Nischenmärkten zu positionieren, die qualitativ hochwertige und innovative Beleuchtungslösungen erfordern.
72. Die Wettbewerbssituation in allen genannten Bereichen ist von der Dominanz chinesischer Unternehmen geprägt. Ein strategisches Ziel der chinesischen Anbieter ist die Erhöhung ihrer europäischen Markenbekanntheit. Durch die Implementierung europäischer Markenstrategien streben sie an, das Vertrauen und die Akzeptanz bei europäischen Verbrauchern zu stärken, was potenziell ihre Marktanteile in diesen Regionen weiter ausbauen könnte.
73. Diese Rahmenbedingungen zeigen, dass es für die genannten Produktgruppen eine Nachfrage nach in den westlichen Ländern etablierten und renommierten Marken geben sollte.

---

<sup>3</sup> Quelle: Mordor Intelligence: Marktgrößen- und Marktanteilsanalyse für LED-Treiber – Wachstumstrends und -prognosen (2024 – 2029).

### c) Unternehmen mit vergleichbaren Geschäftsmodellen

74. Der von der OLAG beabsichtigte weitere Auf- und Ausbau des Drittlizenzgeschäfts folgt dem Beispiel anderer bekannter Marken aus der Maschinen-, Elektro- und Konsumgüterindustrie. Eine Auswahl ist nachfolgend dargestellt:

Lizensierte Marke	HQ	Kerngeschäft	Produktfelder Drittlizenzgeschäft
 AEG		Haushaltsgeräte, Elektrotechnik	Haushaltsgeräte, Elektronik
 BRAUN		Haushaltsgeräte, Elektronik	Haushaltsgeräte, Elektronik
 CATERPILLAR		Baumaschinen, Industriemaschinen	Bekleidung, Accessoires
 MICHELIN		Reifenherstellung, Mobilitätslösungen	Autozubehör, Bekleidung
 PHILIPS		Gesundheitstechnologie, Elektronik	Unterhaltungselektronik, Zubehör
 RCA		Unterhaltungselektronik, Radio/TV	Fernseh-, Audio-, Haushaltsgeräte
 Westinghouse		Energieproduktion, Elektrotechnik	Batterien, Beleuchtung, Elektronik

Quelle: Management Information, PwC-Darstellung.

75. Bei Marken wie AEG, Braun oder Philips, deren eigener Geschäftsfokus im Elektronikbereich liegt, ist ein Drittlizenzgeschäft in eng verwandten Produktfeldern zu beobachten. Unternehmen wie Caterpillar betreiben hingegen ein Drittlizenzgeschäft, das die Markenpräsenz von ihrem eigenen Produktfokus (z.B. Bau- und Industriemaschinen) auf andere Produktbereiche (z.B. Bekleidung) erweitert.
76. Mögliche aussichtsreiche Entwicklungsfelder der IP Offerings zur Drittlizensierung umfassen Treiber und Lichtkomponenten, die dem ehemaligen Bestandgeschäft des ams-OSRAM Konzerns nahestehen, sowie Photovoltaikzellen und -produkte, die außerhalb des bisherigen Bestandgeschäfts liegen.
77. Das globale Volumen der über Lizenzvereinbarungen erwirtschafteten Umsätze im Konsumgüterbereich wurde für das Jahr 2023 auf 281,2 Mrd. USD geschätzt.<sup>4</sup>
78. Eine Besonderheit der IP Offerings ist, dass sie nicht Eigentümerin der Marke ist, sondern über ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Drittlizensierung verfügt. Als Teil dieses Nutzungsrechts ist eine prozentuale Beteiligung der OG an jährlichen Lizenzumsätzen oberhalb von 6 Mio. EUR vereinbart. Insofern umfasst das Geschäftsmodell der IP Offerings auch einzelne Aspekte

<sup>4</sup> Quelle: License Global: The Top Global Licensors Report 2024.

eines sog. „Licensing Agents“, geht in Gänze jedoch deutlich darüber hinaus. Ein Licensing Agent verhandelt und verwaltet Lizenzverträge provisionsbasiert im Auftrag der Markeninhaberin, pflegt Beziehungen zu potenziellen Lizenznehmern, analysiert Markttrends und sorgt für rechtliche Compliance sowie die Überwachung von Lizenzgebühren. Ein Licensing Agent ist jedoch nicht selbst Inhaber der Marke bzw. eines Nutzungsrechtes und auch nicht Teil eines Konzerns mit einer eigenen Marke mit dem Ziel außerhalb des konzerneigenen Kerngeschäfts an Dritte Lizenzen zu vergeben.

79. Eine direkte Vergleichbarkeit der IP Offerings zu „Licensing Agents“ ist so zwar nicht gegeben, dennoch können „Licensing Agents“ Hinweise zum Markt- und Wettbewerbsumfeld sowie der Viabilität des Geschäftsmodells der IP Offerings liefern. Eine Übersicht ist nachfolgend dargestellt:

Licensing Agent	HQ	Geschäfts-/ Branchenschwerpunkt
		Lizenzierungsagentur in Branchen wie Konsumgüter, Medien, Automotive
		Lizenzierungsagentur mit Tätigkeiten in verschiedenen Branchen
		Lizenzierungsagentur in Branchen wie Sport, Mode und Unterhaltung
		Lizenzierungsagentur mit Fokus auf Unterhaltung und Kinderprodukte
		Lizenzierungsagentur mit Fokus auf Lizenzierung von ikonischen Marken

Quelle: PwC-Darstellung.

### 3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### a) Vermögens- und Finanzlage

80. Da die IP Offerings erst mit dem Verkauf des Drittlizenzgeschäfts mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2024 als eigener Geschäftsbereich entstanden ist und für das Drittlizenzgeschäft zuvor keine separaten Finanzinformationen berichtet wurden, liegen keine historische Gewinn- und Verlustrechnung und keine historische Bilanz vor. Aus diesem Grund ist nachfolgend die vorläufig geplante Eröffnungsbilanz der Stillen Gesellschaft zum 1. April 2025 für die Analyse der Vermögens- und Finanzlage der IP Offerings zugrunde gelegt.
81. Die vom Management zur Verfügung gestellte vorläufig geplante Eröffnungsbilanz der Stillen Gesellschaft per 1. April 2025 stellt sich wie folgt dar:

#### Vorläufig geplante Eröffnungsbilanz der stillen Gesellschaft

in TEUR	01.04.2025
Immaterielle Vermögenswerte	23.580
Sachanlagevermögen	-
<b>Anlagevermögen</b>	<b>23.580</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-
Liquide Mittel	2.200
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.200</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>25.780</b>
<b>Eigenkapital</b>	<b>20.925</b>
Erhaltene Anzahlungen	3.053
Verbindlichkeiten	697
Personalrückstellungen	1.104
<b>Verbindlichkeiten und Rückstellungen gesamt</b>	<b>4.854</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>25.780</b>

Quelle: Management Information, PwC-Darstellung.

#### Aktiva

82. Das Anlagevermögen von 23.580 TEUR entfällt ausschließlich auf immaterielle Vermögenswerte, die im Zuge der Transaktion zum 31. Dezember 2024 erworben und bilanziert wurden. Dies sind im Einzelnen der Wert der Bestandsverträge sowie das zeitlich unbeschränkte Markennutzungsrecht. Im Zuge der Begründung der Stillen Gesellschaft wurden die immateriellen Vermögenswerte steuerrechtlich auf ihren aktuellen Marktwert abgestockt. Die immateriellen Vermögenswerte bilden den Großteil der Bilanz der IP Offerings.
83. Die gemäß Kaufvertrag übertragenen materiellen Vermögensgegenstände wie Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige bewegliche Sachen wurden mangels Wesentlichkeit nicht bilanziert bzw. sind vollständig abgeschrieben. Grundsätzlich ist – abgesehen von den immateriellen



Vermögenswerten – das Geschäftsmodell nicht anlagenintensiv, da beispielsweise keine technologischen Produkte hergestellt werden und somit keine Maschinen und Anlagen benötigt werden.

84. Die liquiden Mittel von 2.200 TEUR entfallen auf die von Seiten der ams-OSRAM zu leistende Bareinlage in die Stille Gesellschaft.

### **Eigenkapital**

85. Das Eigenkapital der Stillen Gesellschaft beträgt zum 1. April 2025 inkl. der zu leistenden Bareinlage der ams-OSRAM 20.925 TEUR.

### **Verbindlichkeiten und Rückstellungen**

86. Die erhaltenen Anzahlungen von 3.053 TEUR stammen aus Vorauszahlungen einzelner Lizenznehmer der Bestandsverträge und beziehen sich auf Umsatzerlöse, die im Laufe des Kalenderjahrs 2025 in der Gewinn- und Verlustrechnung ertragswirksam realisiert werden. Vereinbarungsgemäß sind die entsprechenden seitens der OLAG im Voraus vereinnahmten liquiden Mittel jedoch nicht Teil der Stillen Gesellschaft.
87. Die Verbindlichkeiten von 697 TEUR betreffen Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Stillen Gesellschaft, die vor dem 1. April 2025 anfielen bzw. noch danach anfallen, wirtschaftlich jedoch gemäß Ziffer 17.1 des Gesellschaftsvertrages von der Stillen Gesellschaft getragen werden.
88. Für die Mitarbeiter der IP Offerings bestehen zum 1. April 2025 Personalrückstellungen von 1.104 TEUR, die zuvor von der OG übernommen wurden. Dazu zählen überwiegend Pensionsrückstellungen sowie sonstige Rückstellungen, die wiederum überwiegend auf variable Pensionszahlungen entfallen.

### **b) Ertragslage**

89. Da die IP Offerings erst mit dem Verkauf des Drittlizenzgeschäfts mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2024 als eigener Geschäftsbereich entstanden ist, liegt ebenfalls keine historische Gewinn- und Verlustrechnung vor. Aus diesem Grund wurden für die Analyse der historischen Ertragslage der IP Offerings die aus den Bestandsverträgen erzielten Umsatzerlöse zugrunde gelegt. In der nachstehenden Tabelle sind die in der historischen Betrachtungsperiode der Jahre 2022 bis 2024 und des Q1 2025 erzielten Umsatzerlöse dargestellt:

#### **Historische Umsatzerlöse aus den Bestandsverträgen**

<b>in TEUR</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Ist 2023</b>	<b>Ist 2024</b>	<b>Ist Q1 2025</b>
<b>Umsatzerlöse</b>	2.330	3.896	5.062	1.495

Quelle: Management Information, PwC-Darstellung.

90. Die Umsatzerlöse des Jahres 2022 entfallen auf einen Bestandsvertrag, der bereits im Jahr 2016 abgeschlossen wurde, bevor der weitere Aus- und Aufbau des Drittlizenzgeschäfts erfolgt ist. Im Jahr 2023 kam ein weiterer wesentlicher Lizenzvertrag hinzu. Der Anstieg im Jahr 2024 ist einerseits auf den Abschluss von weiteren Lizenzvereinbarungen sowie andererseits auf die Verlängerung eines bestehenden Vertrages zur Mitte des Jahres mit höheren Mindestzahlungen zurückzuführen. Der überwiegende Teil der im vergangenen Betrachtungszeitraum bestehenden Lizenzvereinbarungen wurde im Zuge von Unternehmensverkäufen abgeschlossen.
91. Im ersten Quartal 2025 wurden Umsatzerlöse i.H.v. 1.495 TEUR realisiert und Zahlungseingänge i.H.v. 4.549 TEUR von den Lizenznehmern vereinnahmt. Die Differenz i.H.v. 3.053 TEUR wird auf der Passivseite der vorläufigen geplanten Eröffnungsbilanz der Stillen Gesellschaft als erhaltene Anzahlungen ausgewiesen (vgl. Tz. 86).

#### **4. Erfolgsfaktoren und Risiken des strategischen Unternehmenskonzeptes**

92. Im beschriebenen Markt- und Wettbewerbsumfeld weist die IP Offerings eine Reihe von Stärken und Chancen auf:
93. Die IP Offerings kann durch den Ausbau des Drittlizenzgeschäfts von der hohen Bekanntheit der Marke OSRAM und der technologischen Expertise des ams-OSRAM-Konzerns profitieren, um neue Märkte zu erschließen und stabile Einnahmequellen zu schaffen. Eine Stärke ist die langjährig etablierte Marke OSRAM, die weltweit einen hohen Wiedererkennungswert besitzt. Zudem machen das breite Produktportfolio und die technologische Innovationskraft die Marke attraktiv für potenzielle Lizenznehmer. Die bestehende internationale Präsenz des ams-OSRAM Konzerns ermöglicht den Zugang zu diversen Märkten und potenziellen Lizenznehmern weltweit.
94. Eine weitere Chance besteht darin, dass das Drittlizenzgeschäft eine zusätzliche Einnahmequelle in Form von Lizenzgebühren bietet. Der Aufbau weiterer Markenlizenzpartnerschaften könnte die Kooperation mit national und international tätigen Unternehmen fördern und die Markenpräsenz weiter erhöhen.
95. Durch das Eingehen von Lizenzpartnerschaften wird die Markenführung allerdings auch komplexer, was Risiken für die Konsistenz der Markenidentität birgt. Trotz vertraglicher Verpflichtung zur Wahrung der positiven Reputation der Marke können die Handlungen der Lizenznehmer nicht jederzeit vollständig kontrolliert werden. Beispielsweise werden bei Untersuchungen und Razzien immer wieder zahlreiche Markenfälschungen und weitere Verstöße, teils auch von Lizenznehmern, entdeckt. Potenziell können Probleme mit Lizenznehmern auftreten, indem diese die Marke trotz abweichender vertraglicher Regelung zum dominierenden Element ihres Produktauftritts machen. Die Reputation und Markenwahrnehmung können durch unsachgemäße Verwendung der Marke negativ beeinflusst werden. Da das bestehende Drittlizenzgeschäft der IP Offerings bisher größtenteils

nur Verträge in Folge von Veräußerungen aus dem ams-OSRAM Konzern umfasst, ist das Potenzial des weiteren Ausbaus des Geschäftsmodells unsicherheitsbehaftet.

## D. Ermittlung des Unternehmenswerts

### I. Bewertungsbasis

#### 1. Vorgehensweise

96. Im Folgenden geben wir einen Überblick über das methodische Vorgehen bei der Ableitung des Unternehmenswerts der Stillen Gesellschaft. Der Unternehmenswert setzt sich grundsätzlich aus dem DCF-Wert des betriebsnotwendigen Vermögens sowie aus dem Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zusammen. Im konkreten Fall ist nicht betriebsnotwendiges Vermögen gemäß den uns erteilten Informationen nicht vorhanden und konnte von uns auch nicht identifiziert werden.
97. Zur Ermittlung des DCF-Werts aus dem operativen Geschäft ist eine Prognose für den Detailplanungszeitraum (Phase I) und den sich daran anschließenden Zeitraum erforderlich.
98. Für die Phase I haben wir einen Zeitraum von rd. 5 Geschäftsjahren (Q2 2025 bis 2029) betrachtet. Die finanziellen Überschüsse basieren auf der von der OLAG für die Stille Gesellschaft erstellten Planungsrechnung. Die Plausibilisierung der Plandaten und der dahinterstehenden Annahmen erfolgte auf Grundlage der von der OLAG zur Verfügung gestellten Planungsdocumentation, der erteilten Auskünfte sowie unter Heranziehung externer Branchen- und Marktdaten.
99. Für die weiteren Planjahre hat die OLAG eine Grobplanungsrechnung für die Planjahre 2030 bis 2039 erstellt. In dieser Phase wurden die Ergebnisgrößen auf Basis der bestehenden Verträge sowie unter Annahme von Prolongationen und neuer Verträge fortgeschrieben. Anschließend wurde eine durchschnittliche Ertragskraft für die Jahre ab 2040 ff. (Phase der sogenannten ewigen Rente) der Bewertung zu Grunde gelegt.
100. Gegenstand der Ermittlung des DCF-Werts ist zunächst die Ableitung der künftigen operativen Ergebnisse (EBIT). Für das nachhaltige im Durchschnitt erzielbare Ergebnis ab dem Geschäftsjahr 2040 (Phase II) wurden im Grundsatz die Ansätze des letzten Grobplanjahres unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Wachstumsrate fortgeschrieben.
101. Darstellungstechnisch haben wir die künftigen operativen Ergebnisse der Grobplanungsphase der Jahre 2030 bis 2039 sowie der ewigen Rente ab 2040 ff. barwertäquivalent als Annuität zusammengefasst. Dazu haben wir zunächst den Barwert der Jahre 2030 bis 2039 und 2040 ff. zum 31. Dezember 2029 berechnet und diesen rechnerisch in eine barwertäquivalente Annuität ab dem Jahr 2030 überführt.
102. Die prognostizierten EBIT werden anschließend in die zu diskontierenden Free Cashflows übergeleitet. Hierbei werden die EBIT zunächst um Unternehmenssteuern unter der Annahme eines

unverschuldeten Unternehmens gekürzt. Als Unternehmenssteuern werden die deutsche Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer berücksichtigt.

103. Zur Ableitung der den Eigen- und Fremdkapitalgebern zuzuordnenden Free Cashflows werden des Weiteren auf Basis einer Bilanzplanung nicht zahlungswirksame Erträge/Aufwendungen eliminiert und durch die entsprechenden Einnahmen/Ausgaben ersetzt. Dementsprechend sind u.a. anstelle der Abschreibungen Investitionsausgaben anzusetzen und erfolgsneutrale Veränderungen sonstiger Vermögensgegenstände und Schulden, bspw. des Netto-Umlaufvermögens, zu berücksichtigen.
104. Im Detailplanungszeitraum werden Thesaurierungen grundsätzlich entsprechend dem Unternehmenskonzept der Gesellschaft berücksichtigt. Im Folgenden wird von einer Ausschüttungsquote von 100% ausgegangen.
105. Die Free Cashflows werden mit einem aus Eigen- und Fremdkapitalkosten gewichteten Kapitalisierungszinssatz (sogenannter WACC) auf den Bewertungsstichtag zum Gesamtmarktwert des Unternehmens diskontiert. Die grundlegenden Überlegungen und Ansätze zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes sind im Kapitel D.III ausführlich dargelegt. Die Kapitalstruktur der IP Offerings wird ausgehend vom geplanten Vermögensstatus der Stillen Gesellschaft zum 1. April 2025 auf Basis der vorläufigen Eröffnungsbilanz abgeleitet.
106. Der Wert des betriebsnotwendigen Vermögens (Marktwert des Eigenkapitals) ermittelt sich, indem vom Gesamtmarktwert des Unternehmens der Marktwert des verzinslichen Netto-Fremdkapitals gekürzt wird.
107. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist gemäß dem IDW Standard S 1 i.d.F. 2008 Vermögen gesondert zu bewerten, das frei veräußert werden kann, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium). Im konkreten Fall ist nicht betriebsnotwendiges Vermögen gemäß den uns erteilten Informationen und auf Basis unserer Analysen nicht vorhanden.

## **2. Planungsprozess**

108. Der Planungsprozess der OLAG für die IP Offerings und somit der Stillen Gesellschaft für die zur Unternehmensbewertung herangezogene Planungsrechnung begann im Dezember 2024 und wurde im Februar 2025 abgeschlossen. Ausgangspunkt des Planungsprozesses war die neu formulierte Strategie zum Aus- und Aufbau des Drittlizenzgeschäfts als eigenständiger Geschäftsbereich der OLAG. Dazu wurde erstmals ein eigenständiger Planungsprozess seitens der Planungsverantwortlichen der OLAG durchlaufen. Das seit 2022 bestehende externe Lizenzprogramm wurde zuvor als Teil der OG nicht eigenständig beplant. Die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 wurden von der OLAG dabei im Detail geplant, wohingegen die Planung der darauffolgenden zehn Geschäftsjahre (Grobplanungsphase) auf Annahmen basierend bis zum Planjahr 2039 fortgeschrieben wurde.

109. Wesentliche Grundlage der Planungsrechnung sind die zum Planungszeitpunkt bestehenden Verträge mit den einzelnen Lizenznehmern. Die vertraglichen Konditionen und erwarteten Ertragsströme dieser bereits abgeschlossenen Lizenzverträge wurden von der OLAG entsprechend in der Planungsrechnung der IP Offerings und somit der Stillen Gesellschaft abgebildet.
110. Das Potenzial zur Akquisition von Neuverträgen für die IP Offerings wurde von der OLAG anhand einer Matrix von möglichen Zielmärkten abgeleitet. Zur Bekanntheit und Stärke der Marke OSRAM wurden von der OLAG externe Gutachten herangezogen sowie interne Analysen vergleichbarer bekannter Marken, die durch Lizenzierung auf neue Produktgruppen übertragen wurden, erstellt.
111. Die Prognose der operativen Aufwendungen in der Planungsperiode erfolgte auf Basis einer detaillierten FTE-Planung nach Tätigkeiten und Funktionen. Diese basiert im Kern auf Mitarbeitern und Aufwendungen, die bereits in der Vergangenheit zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der Marke notwendig waren. Darüber hinaus wurden zusätzliche Aufwendungen zur Akquisition von Neugeschäft mit neuen Lizenznehmern berücksichtigt.
112. Die sich schließlich ergebende Planungsrechnung der IP Offerings wurde durch den Vorstand der OLAG beschlossen. Der Vorstand der ams-OSRAM hat die Planungsrechnung der IP Offerings zur Kenntnis genommen und dieser zugestimmt.
113. Die Planungsrechnung basiert auf den detaillierten Analysen und spezifischen Marktkenntnissen der Planungsverantwortlichen seitens der OLAG. Auf Basis unserer Analysen erachten wir den Planungsprozess für geeignet, ein sachgerechtes Planungsgerüst für die IP Offerings und somit die Stille Gesellschaft als Grundlage für unsere Bewertung abzuleiten.

### **3. Planungstreue**

114. Weder für die geplante Stille Gesellschaft zwischen der ams-OSRAM und der OLAG noch für die IP Offerings der OLAG existieren gesonderte Planungen aus der Vergangenheit, die den ohnehin nur ab 2022 auf Basis einzelner Verträge verfügbaren IST-Zahlen gegenübergestellt werden könnten. Zudem lag der Fokus der Geschäftstätigkeit in der Vergangenheit auf Bestandsverträgen, womit die Aussagekraft für den weiteren Aus- und Aufbau, der insbesondere vom Neukundengeschäft abhängt, ohnehin deutlich eingeschränkt wäre. Eine Analyse der Planungstreue auf Basis eines Plan-

Ist-Vergleichs war vor diesem Hintergrund nicht möglich jedoch auch aufgrund der veränderten Geschäftsaktivitäten entbehrlich.

#### 4. Wesentliche Prämissen

115. Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der Stillen Gesellschaft zum 1. April 2025 haben wir die nachfolgend aufgeführten spezifischen Vorgehensweisen und Prämissen zugrunde gelegt:

- Der Ermittlung des Unternehmenswertes wurde als Bewertungsstichtag der 1. April 2025 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die Stille Gesellschaft wirtschaftlich im Innenverhältnis begründet wird.
- Für die Zwecke der Bewertung sind wir von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen (Going Concern-Prämisse). Damit einhergehend und in Übereinstimmung mit dem Unternehmenskonzept der Stillen Gesellschaft wurde die Fortführung der Geschäftsaktivitäten der IP Offerings angenommen.
- Im Rahmen unserer Analysen haben wir auf der Detail- und Grobplanungsrechnung für die Stille Gesellschaft abgestellt und die zugrunde gelegten Planannahmen plausibilisiert.
- Grundlage der Bewertung ist die Planung des Managements der OLAG, die sich aus
  - bestehenden Verträgen,
  - der möglichen Verlängerung bestehender Verträge und dem Chancenpotenzial aus neuen Verträgen

zusammensetzt. Der Planungszeitraum umfasst die Jahre 2025 (beginnend mit Q2) bis 2039. Dabei wurden die Planjahre 2025 bis 2029 von der OLAG detailliert geplant (Detailplanungszeitraum), während die weiteren zehn Planjahre 2030 bis 2039 von der OLAG vereinfachend fortgeschrieben wurden (Grobplanungszeitraum).

- Die bestehenden Verträge wurden anhand der jeweils vertragsspezifischen Konditionen (z.B. erwartete Lizenzerträge und Laufzeiten) angesetzt. Die Planung enthält demzufolge die zum Bewertungsstichtag aus den Verträgen erwartbaren Umsatzerlöse unter Berücksichtigung vertraglicher Mindestumsatzerlöse. Die Möglichkeit einer Verlängerung der einzelnen Verträge wurde zwecks Abbildung von Erwartungswerten seitens der OLAG wahrscheinlichkeitsgewichtet berücksichtigt.
- In Erwägung gezogene neue Verträge mit neuen Vertragspartnern und Lizenznehmern wurden als Realisierung von zukünftigem Chancenpotential auf Basis der Erwartungen der Planungsverantwortlichen mit einer Wahrscheinlichkeit von 25% angenommen, um angemessene Erwartungswerte abzubilden.

- Gemäß TM Lizenzvertrags zahlt der Lizenznehmer OLAG dem Lizenzgeber OG eine jährliche Umsatzbeteiligung von 10% auf die Umsätze eines Kalenderjahres oberhalb von 6,0 Mio. EUR. Diese Vergütung an die OG wurde entsprechend in den Planzahlen reflektiert.
- Entsprechend der Planungsrechnung wurde basierend auf vergangenen Erfahrungswerten der OLAG eine Steigerung der operativen Kosten von durchschnittlich rd. 3% pro Jahr angesetzt.
- Die immateriellen Vermögenswerte werden steuerlich über einen Zeitraum von 15 Jahren gemäß § 7 Abs. 1 EStG planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögenswerte wurden dabei vollständig steuermindernd bei der Bemessung der Unternehmenssteuern berücksichtigt (sog. „tax amortization benefit“ oder „TAB“).
- Basis für die Phase der ewigen Rente (ab 2040) ist das EBITDA des letzten Grobplanjahres 2039, das mit einer ewigen Wachstumsrate von 1,0% p.a. fortgeschrieben wird. Da die planmäßige steuerliche Abschreibung des Goodwills im Jahr 2039 endet, entfallen diese steuerreduzierenden Abschreibungen in der ewigen Rente.
- Betriebliche Ertragsteuern für die in Deutschland anfallenden Ergebnisbeiträge haben wir auf Grundlage der von OLAG geplanten nominalen Steuerquoten berechnet. Steuerliche Verlustvorträge der Stillen Gesellschaft existieren zum 1. April 2025 nicht. Für die im Ausland anfallenden Ergebnisbeiträge wurden ergänzend die jeweiligen ausländischen steuerlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- Im Rahmen der Bewertung wurde die gesetzliche Steuerquote, bestehend aus Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von 490 (für München, da der Sitz der Stillen Gesellschaft in München ist) und aus deutscher Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, von insgesamt rd. 33% berücksichtigt.
- In allen Planjahren wurde für die Stille Gesellschaft von einer Vollausschüttung ausgegangen.
- Für die Ableitung der Kapitalkosten gehen wir von einem unverschuldeten Unternehmen aus, da die konkreten Verhältnisse der IP Offerings und der Stillen Gesellschaft zugrunde gelegt werden. Dabei liegt insbesondere unter Berücksichtigung der Bareinlage eine nahezu 100%-ige Eigenkapitalstruktur bzw. Eigenkapitalfinanzierung vor.
- Gemäß Unternehmensplanung der IP Offerings sollen für den Zeitraum von Q2 bis Q4 2025 Umsätze i.H.v. 4,5 Mio. EUR durch bestehende Verträge erzielt werden. Im Gegensatz dazu werden Cash-Zahlungen i.H.v. lediglich 1,4 Mio. EUR erwartet, da diese in den Vormonaten bereits seitens der Lizenznehmer als Anzahlungen bezahlt wurden. Während wir diese Umsatzerlöse in der Diskontierung werterhöhend berücksichtigt haben, wurde der korrespondierende



Unterschiedsbetrag von 3,1 Mio. EUR im Zuge der Ableitung des Marktwerts des Eigenkapitals der IP Offerings unter Konsistenzgesichtspunkten als erhaltene Anzahlungen sachgerecht abgezogen.

- Gemäß Ziffer 3.1 des Kaufvertrages wurden die Arbeitsverhältnisse der zum verkauften Drittlingengeschäft gehörenden Mitarbeiter übertragen und weitere Mitarbeiter im Wege der konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung überlassen. Gemäß Kaufvertrag übernahm die Käuferin die zum Stichtag 31. Dezember 2024 bestehenden Personalrückstellungen mit schuldenbefreiender Wirkung. Folglich werden diese Personalrückstellungen in zum 1. April 2025 aktualisierter Höhe von vorläufig 1.104 TEUR als Verbindlichkeiten bei der Bewertung berücksichtigt.
- Weitere Bilanzpositionen (z.B. Investitionen und materielle Veränderungen des Net Working Capitals) werden seitens des Managements aufgrund des Geschäftsmodells nicht erwartet und wurden entsprechend in der Bewertung nicht reflektiert.

116. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde nicht identifiziert.

## II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen

### 1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung)

117. Im Folgenden ist die Umsatz- und Ergebnisplanung bis zum EBIT der IP Offerings für die Planjahre Q2 2025 bis 2029 dargestellt.

IP Offerings - Planungsrechnung in TEUR	Plan Q2-4 '25	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Umsatzerlöse aus bestehenden Verträgen	4.450	6.082	5.203	4.375	4.193
UE aus Vertragsverlängerungen und -potenzialen	-	613	1.225	2.100	2.371
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>4.450</b>	<b>6.695</b>	<b>6.428</b>	<b>6.475</b>	<b>6.564</b>
Rückbeteiligung an den Umsatzerlösen seitens OG	-	(69)	(43)	(47)	(56)
<b>Rohhertrag</b>	<b>4.450</b>	<b>6.625</b>	<b>6.385</b>	<b>6.427</b>	<b>6.507</b>
Personalkosten	(1.113)	(1.574)	(1.670)	(1.772)	(1.868)
Übrige Kosten	(889)	(1.015)	(1.045)	(1.076)	(1.109)
<b>EBITDA</b>	<b>2.448</b>	<b>4.037</b>	<b>3.670</b>	<b>3.579</b>	<b>3.531</b>
Abschreibungen	(1.199)	(1.599)	(1.599)	(1.599)	(1.599)
<b>EBIT</b>	<b>1.249</b>	<b>2.438</b>	<b>2.072</b>	<b>1.980</b>	<b>1.932</b>

Quelle: Management Information, PwC-Analyse.

118. Die erwarteten Gesamtumsätze der IP Offerings setzen sich aus bestehenden Verträgen sowie möglichen Verlängerungen und dem zusätzlichen Potenzial aus neuen Verträgen insbesondere mit neu zu akquirierenden Lizenznehmern zusammen. Die Umsatzerlöse sollen im Betrachtungszeitraum von 2026 bis 2029 zwischen 6,4 Mio. EUR und 6,7 Mio. EUR betragen.
119. Dadurch, dass das Drittlizenzgeschäft hauptsächlich aus vergangenen Unternehmensverkäufen entstand, in deren Folge den Käufern Nutzungsrechte an der Marke gewährt wurden, sind diese erwarteten Umsatzerlöse aus bestehenden Verträgen bereits vertraglich vereinbart. Der überwiegende Teil davon resultiert dabei im Detailplanungszeitraum aus den vertraglich vereinbarten Mindestzahlungen, die für den Fall greifen, dass die umsatzabhängigen prozentualen Lizenzraten niedriger lägen.
120. Unter den Umsatzerlösen aus den bestehenden Verträgen sind insgesamt erwartete Umsätze mit den bereits bestehenden Vertragspartnern erfasst. Dabei entfällt ein Großteil dieser Umsatzerlöse auf einen Lizenzvertrag mit einem Lizenznehmer, der aus einer Veräußerung von Geschäftsaktivitäten entstand.
121. Für das Geschäftsjahr 2024 erzielte die OG Umsatzerlöse in Höhe von rund 5,1 Mio. EUR aus dem Drittlizenzgeschäft. Unter Berücksichtigung, dass in der obenstehenden Planungsrechnung die Monate April bis Dezember für das erste Planjahr abgebildet sind, liegen die erwarteten Umsatzerlöse oberhalb der im Vorjahr 2024 realisierten Umsätze. Dies resultiert aus höheren Mindestzahlungen,

die im Rahmen der Verlängerung eines Bestandsvertrages zur Mitte des Jahres 2024 vereinbart wurden und 2025 erstmals für ein ganzes Jahr vereinnahmt werden.

122. Die wesentlichen bestehenden Lizenznutzungsverträge haben derzeit eine vertragliche Laufzeit bis mindestens zum Jahr 2027 und längstens zum Jahr 2036. Bei einem dieser Lizenznutzungsverträge geht die IP Offerings von einer Verfehlung des dem Lizenznutzungsvertrag zugrunde liegenden Umsatzziels aus, was zu einer Halbierung der Lizenzeinnahmen ab dem Jahr 2027 führt. Die Verlängerung der Lizenznutzungsverträge nach dem Ende der vertraglichen Laufzeit wurde für Planungszwecke jeweils mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% angenommen.
123. Aus weiteren bestehenden Lizenznutzungsverträgen werden in den ersten Planjahren insgesamt weniger als 10% der gesamten Umsatzerlöse aus den bestehenden Verträgen erwartet. Diese Verträge haben eine Laufzeit bis Mitte 2029. Für eine potenzielle Prolongation oder Erneuerung der Verträge wird seitens der Planungsverantwortlichen mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% ausgegangen.
124. In den Umsatzerlösen aus Vertragsverlängerungen sind nicht monetäre Bestandsverträge enthalten, die demnächst auslaufen und in diesen Geschäftsfeldern die Chance auf neue Lizenzierung mit Monetarisierung bieten. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich einer erfolgreichen Lizenzierung auf diesen Feldern, wurden die erwarteten Umsatzerlöse für eine Vertragserneuerung bzw. Verlängerung mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% bis 75% angenommen.
125. In der Kategorie Umsatzerlöse aus weiteren Vertragspotenzialen werden Umsatzerwartungen erfasst, für die derzeit noch keine konkreten Verhandlungen mit möglichen Lizenznehmern geführt werden. Jedoch wurden seitens des Managements spezifische Entwicklungsfelder analysiert und derzeit werden mögliche Lizenzpartner identifiziert. Als aussichtsreiches Entwicklungsfeld ist insbesondere Photovoltaik als eine der potenziellen zukünftigen Lizenzierungsaktivitäten der IP Offerings zu nennen. Die in der Unternehmensplanung erfassten Umsatzerlöse aus weiteren Vertragspotenzialen umfassen erwartbare Vertragsabschlüsse in weiteren Entwicklungsfeldern der IP Offerings. Diese weisen zum aktuellen Zeitpunkt zwar einen geringen Konkretisierungsgrad auf. Jedoch verfügen die Mitarbeiter der IP Offerings über eine breite Expertise im Rahmen der Vermarktung der Lizenzen und die OLAG über eine ausgeprägte Reputation und einen renommierten Markennamen. Dies sorgt für einen guten Ausgangspunkt hinsichtlich der weiter angestrebten Vermarktung der Lizenzaktivitäten an neue Geschäftspartner.
126. Hinsichtlich der neuen Geschäftsbeziehungen wird auf Basis der bestehenden Erfahrungswerte mit durchschnittlich großen Vertragsabschlüssen gerechnet, aus denen jeweils Umsatzerlöse von einem mittleren bis höheren sechsstelligen Euro-Betrag pro Jahr erwartbar sind. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wurde für diese Pipeline-Projekte jeweils mit 25% bemessen. Als Laufzeit wurde jeweils eine durchschnittlich erwartbare Vertragslaufzeit von 6 Jahren angesetzt. Eine jeweils potenziell weitere

Verlängerung wird basierend auf den Erwartungen des Managements der OLAG mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% angenommen. Durch die Erschließung neuer Markt- und geografischer Segmente erwartet das Management einen Umsatzanteil dieser Umsatzerlöse aus weiteren Vertragspotenzialen von bis zu 12% im Planjahr 2029.

127. Im Rahmen der Planungsrechnung wurde eine umsatzabhängige Rückvergütung an die OG berücksichtigt. Diese Umsatzbeteiligung der OG ist im Kaufvertrag vertraglich geregelt. Dabei wurde vertragsgemäß eine Umsatzbeteiligung i.H.v. 10% auf jene jährlichen Umsätze berücksichtigt, die oberhalb eines Schwellenwertes von 6,0 Mio. EUR pro Jahr liegen. Dadurch, dass die prognostizierten Umsatzerlöse der IP Offerings ab dem zweiten Planjahr 2026 nur geringfügig oberhalb dieses Schwellenwertes von 6,0 Mio. EUR liegen, sind die Umsatzrückbeteiligungen für die OG in einer Größenordnung von deutlich unterhalb von 100 TEUR pro Jahr. Dementsprechend bewegt sich die Rohertragsmarge im Betrachtungszeitraum zwischen rd. 99% und 100%.
128. Die in der obigen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellten Personalkosten wurden auf Basis einer FTE-Planung für die IP Offerings sowie historischen Personalkosten der OG abgeleitet. Die indexierten historischen Personalkosten der OG wurden anhand der FTE-Planung auf einzelne Funktionsbereiche aufgeschlüsselt, um erwartete Personalkosten für die IP Offerings abzuleiten. Dies umfasst im Wesentlichen die operativen Funktionsbereiche IP Trademark, IP Licensing sowie Geschäftsentwicklung- und Wachstumsstrategie. Auch finden sich hier die unterstützenden Funktionsbereiche für allgemeine Verwaltungsaufwendungen, wie IT, Finance, Treasury, Personal, Steuer, etc. Außerdem wurden in diesen Kosten Aufwendungen für die betriebsorientierte Altersvorsorge, Schulungskosten sowie etwaige Reisekosten berücksichtigt.
129. Übrige Kosten bestehen aus externen Rechts- und Beratungsaufwendungen (sowohl für Bestandsverträge als auch für das Potenzial aus neuen Verträgen), Kosten für externe Marktrecherche sowie Brokerkosten. Außerdem sind Prüfungskosten i.Z.m. Lizenznehmern sowie Lizenzgebühren und Projektkosten i.Z.m. der Errichtung der IP Offerings enthalten.
130. Die externen Rechtskosten für Bestandsverträge beziehen sich auf Kosten für neue Marken, die Verteidigung der Marke gegen Dritte, Kosten für Maßnahmen gegen Produktpiraterie und andere Kosten. Rechtskosten für das Potenzial aus neuen Verträgen umfassen gemäß Management Kosten für Markenregistrierung und rechtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung neuer Markenlizenzvereinbarungen (TMLAs).
131. Externe Kosten für Marktrecherche umfassen unter anderem Kosten für Marktforschung sowie Branchen- und Wettbewerbsanalysen für die vom Management festgelegten aussichtsreichen Entwicklungsfelder, z.B. Photovoltaik. In diesem Zusammenhang plant das Management außerdem Kosten für Brokeraktivitäten ein, d.h. Kosten für Markenvermittler. Dies umfasst die Vermittlung

von Lizenzvereinbarungen, strategische Beratung, Netzwerk- und Beziehungsmanagement sowie Marketingunterstützung.

132. Die Prüfungskosten im Zusammenhang mit Lizenznehmern und Lizenzgebühren beziehen sich auf extern eingesetzte Audit-Unternehmen zur Prüfung der Lizenznehmer, um die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen und die Berechnung der fälligen Lizenzgebühren nachzuvollziehen.
133. Somit ergibt sich im Betrachtungszeitraum eine EBITDA-Marge zwischen 53,8% und 60,3%. Das EBITDA der IP Offerings soll in diesem Zeitraum leicht sinken, da Kosten im Gegensatz zu den Umsatzerlösen mit einer jährlichen Kostensteigerungsrate i.H.v. 3,0% indexiert werden, die auch eine allgemeine preisbedingte Inflation umfasst. Über die bereits für die bestehenden Verträge berücksichtigten Steigerungen hinaus wurde keine Inflationierung angesetzt. Gleichmaßen wurde keine Attrition zu Grunde gelegt.
134. Als Abschreibungen wurden die Abschreibungen auf die bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände berücksichtigt. Mangels Sachanlagevermögen entfallen die Abschreibungen somit vollständig auf die aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände. Diese immateriellen Vermögensgegenstände wurden im Rahmen des Erwerbs der IP Offerings zum 31. Dezember 2024 in der OLAG aktiviert. Zur konsistenten Abbildung der steuerlichen Belastungen der IP Offerings wurden für Bewertungszwecke die steuerlichen Abschreibungen vorstehend dargestellt, wobei darauf hingewiesen wird, dass handelsrechtlich kürzere Abschreibungsdauern maßgeblich sind. Durch die Verwendung der steuerlich relevanten Abschreibungsdauern ist die Abbildung einer konsistenten steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Ableitung der jährlichen Unternehmenssteuern gewährleistet.
135. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden steuerlich über einen Zeitraum von 15 Jahren gemäß § 7 Abs. 1 EStG planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände wurden dabei vollständig steuermindernd berücksichtigt (TAB). Die so berechneten Abschreibungen belaufen sich auf 1,6 Mio. EUR p.a. im Zeitraum von 2026 bis 2039. Im Q2 bis Q4 2025 fanden  $\frac{3}{4}$  dieses Betrags Berücksichtigung.
136. Unter Berücksichtigung dieser Abschreibung soll das EBIT im Betrachtungszeitraum daher bis zu 2,4 Mio. EUR (Planjahr 2026) betragen. Die entsprechende EBIT-Marge soll sich auf 36,4% belaufen.
137. Die Planungsrechnung der IP Offerings zeigt in Teilen sowohl konservativ geplante Sachverhalte als auch in Teilen einen gewissen Ambitionsgrad. Insgesamt weist die Planungsrechnung einen ausgegogenen Charakter und demzufolge ein angemessenes Risiko-Chancen-Profil auf.
138. Auf Basis des detaillierten Planungsprozesses, der bereits abgeschlossenen Lizenzverträge und der Berücksichtigung von angemessenen Ertragserwartungen für Prolongationen und

Vertragserneuerungen sowie neuer Lizenznehmer erachten wir die Planungsrechnung für insgesamt nachvollziehbar und realistisch erreichbar.

## **2. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente**

139. Zur Ableitung des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) für den Zeitraum der ewigen Rente wurde – ausgehend vom Detailplanungszeitraum für die Jahre bis 2029 – die künftige Ertragskraft der IP Offerings bei angenommener zeitlich unbegrenzter Unternehmensfortführung abgeschätzt.
140. Dazu wurde in einem ersten Schritt für die Jahre 2030 bis 2039 die von der OLAG auf Basis von Annahmen fortgeschriebene Grobplanungsphase herangezogen. Für die bestehenden Verträge wurde dabei seitens der OLAG am Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit eine wahrscheinlichkeitsgewichtige Prolongation angenommen. Für den Vertrag mit den höchsten Umsatzerlösen wird ab 2034 davon ausgegangen, dass die umsatzabhängigen prozentualen Lizenzgebühren den Mindestbetrag erstmals leicht übersteigen. Für die weiteren Vertragspotenziale plant die OLAG bis 2036 wahrscheinlichkeitsgewichtet mit bis auf 1,7 Mio. EUR weiter steigende Umsatzerlöse.
141. Die Personalkosten wurden von der OLAG zwischen 2030 und 2039 mit einem zusätzlichen jährlichen Personalbedarf von 5% geplant. Die Lohn- und Gehaltssteigerungen sollen dabei ab 2030 jährlich 3% betragen. Für die übrigen Kosten, wie z.B. externe Rechts- und Beratungskosten oder Brokerkosten, wird ab 2030 ebenfalls eine jährliche Steigerung von 3% angenommen. In Summe führen die in Folge der Wahrscheinlichkeitsgewichtung abnehmenden Umsatzerlöse und die steigenden Kosten zwischen 2030 und 2039 zu einem abnehmenden EBIT.
142. In einem zweiten Schritt wurden die Umsatzerlöse der IP Offerings in eine nachhaltig zu erwartende Umsatzgröße ab 2040 überführt. Dabei wurde mittels der prognostizierten Umsatzerlöse des letzten Jahres der Grobplanungsphase 2039 zzgl. der Wachstumsrate i.H.v. 1,0% eine nachhaltig erwartete Umsatzhöhe von 6,2 Mio. EUR abgeleitet.
143. Anschließend wurde das für die ewige Rente prognostizierte EBITDA abgeleitet. Für den Zeitraum der ewigen Rente wurde die nachhaltig im Durchschnitt erwartbare EBITDA-Marge der IP Offerings auf Basis der Plan-EBITDA-Marge für das letzte Jahr der Grobplanungsphase 2039 bemessen. Diese beläuft sich auf rd. 23%.
144. Investitionen und materielle Veränderungen des Net Working Capitals werden seitens des Managements aufgrund des Geschäftsmodells nicht erwartet und wurden entsprechend in der Bewertung auch für die Phase der ewigen Rente nicht angesetzt.
145. Im Ergebnis wurde somit ein operativer Ergebnisbeitrag (EBIT) von 1.417 TEUR und eine EBIT-Marge von rd. 23% für die Planjahre ab 2040 angesetzt.

146. Darstellungstechnisch haben wir die künftigen operativen Ergebnisse der Grobplanungsphase der Jahre 2030 bis 2039 sowie der ewigen Rente ab 2040 barwertäquivalent als Annuität zusammengefasst. Dazu haben wir zunächst den Barwert der Jahre 2030 bis 2039 und 2040 ff. zum 31. Dezember 2029 berechnet und diesen rechnerisch in eine barwertäquivalente Annuität der EBIT in Höhe von 1.366 TEUR ab dem Jahr 2030 überführt.

### 3. Ableitung der Free Cash Flows

147. Ausgehend von den vorstehend beschriebenen prognostizierten EBIT haben wir die erwarteten Free Cashflows abgeleitet. Dazu haben wir in einem ersten Schritt Ertragsteuern von rund 33% in Abzug gebracht, um das so genannte NOPLAT zu ermitteln.
148. Diese Unternehmenssteuerquote von rund 33% entspricht der gesetzlichen Steuerquote, wobei diese aus der Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von 490 (für München, da der Sitz der Stillen Gesellschaft in München ist) sowie aus deutscher Körperschaftsteuer 15,0% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% besteht.
149. In einem zweiten Schritt haben wir die nicht zahlungswirksamen Abschreibungen hinzuaddiert. Investitionen und materielle Veränderungen des Net Working Capitals werden seitens des Managements aufgrund des Geschäftsmodells nicht erwartet und wurden entsprechend in der Bewertung nicht angesetzt.
150. Die ewige Rente ab 2040 ff. wurde anhand des EBITs des letzten Planjahres der Grobplanungsphase 2039 und einer nachhaltigen Wachstumsrate von 1,0% p.a. abgeleitet. Bewertungstechnisch haben wir die EBITs der Grobplanungsphase 2030 bis 2039 sowie die nachhaltigen EBITs ab dem Jahr 2040 barwertäquivalent mittels einer Annuität umgerechnet. Daraus ergibt sich ein barwertäquivalentes durchschnittliches EBIT ab dem Jahr 2030 von 1.366 TEUR.
151. Durch das Auslaufen der planmäßigen Abschreibungen auf die immateriellen Vermögenswerte im Jahr 2039 steigt das EBIT ab dem Jahr 2040 gegenüber dem letzten Planjahr der Grobplanungsphase um den Betrag der Abschreibungen zzgl. der nachhaltigen Wachstumsrate an. Die barwertäquivalente Annuität der Abschreibungen beträgt ab dem Jahr 2030 somit 926 TEUR.

<b>IP Offerings - DCF-Bewertung</b> <b>[in TEUR]</b>	<b>PLAN</b> <b>Q2-4 '25</b>	<b>PLAN</b> <b>2026</b>	<b>PLAN</b> <b>2027</b>	<b>PLAN</b> <b>2028</b>	<b>PLAN</b> <b>2029</b>	<b>ewige</b> <b>Rente</b>
EBIT	1.249	2.438	2.072	1.980	1.932	1.366
Ertragsteuern	(412)	(804)	(683)	(653)	(637)	(450)
<b>NOPLAT</b>	<b>837</b>	<b>1.634</b>	<b>1.389</b>	<b>1.327</b>	<b>1.295</b>	<b>916</b>
Abschreibungen	1.199	1.599	1.599	1.599	1.599	926
<b>Free Cash Flow</b>	<b>2.036</b>	<b>3.233</b>	<b>2.987</b>	<b>2.926</b>	<b>2.894</b>	<b>1.841</b>

Quelle: Management Information, PwC-Analyse.

### III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

152. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative. Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Falle der mittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse nicht um persönliche Ertragsteuern zu vermindern.
153. Aufgrund der nahezu 100%-igen Eigenfinanzierung der Stillen Gesellschaft (unter Berücksichtigung der seitens der ams-OSRAM zu leistenden Bareinlage) entspricht der Kapitalisierungszinssatz den Eigenkapitalkosten der Stillen Gesellschaft.
154. Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert.
155. Zusätzlich ist die Möglichkeit des Wachstums der finanziellen Überschüsse nach dem Ende des Planungszeitraumes zu beurteilen und bewertungstechnisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen.

#### 1. Basiszinssatz

156. Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von der Zinsstrukturkurve für deutsche Staatsanleihen ausgegangen. Hierbei bildet die Zinsstrukturkurve am Rentenmarkt den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab, wie er für Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallrisiko gelten würde. Die Verwendung aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteter fristadäquater Nullkuponfaktoren gewährleistet die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.
157. Zur Ableitung der maßgeblichen Zinsstrukturkurve werden aus Objektivierungsgründen die von der Deutschen Bundesbank empfohlene Svensson-Methode sowie dazu von ihr veröffentlichte Zinsstrukturdaten zugrunde gelegt. Bei den veröffentlichten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Kuponanleihen, d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, ermittelt werden.
158. Für die gegebene Struktur der finanziellen Überschüsse haben wir einen barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatz aus der Zinsstrukturkurve für den Dreimonatszeitraum vor dem Tag der



Unterzeichnung dieser Gutachtlichen Stellungnahme abgeleitet (Quelle: Deutsche Bundesbank). Unter Berücksichtigung dieses barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatzes wurde ein gerundeter Basiszinssatz von derzeit 2,75% p.a. vor persönlichen Steuern abgeleitet.

## 2. Risikozuschlag

159. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Unternehmerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz abgelten.
160. Da Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlagerisiko) eingehen, ist ein Zuschlag zum Kapitalmarktzins notwendig (Risikozuschlag). Um Risikoäquivalenz mit dem zu diskontierenden Zahlungsstrom herzustellen, muss sich die Ermittlung des Risikozuschlags an der Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens orientieren.
161. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständischen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das sog. Tax-CAPM herangezogen.
162. Auf der Grundlage des Tax-CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des sog. Betafaktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie. Der Betafaktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Betafaktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Betafaktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.
163. Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, bspw. auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi)-risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittlich fünf bis acht Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi)-risikofreien Kapitalmarktanlagen.
164. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW diskutiert in seinen Sitzungen regelmäßig die Einflussfaktoren zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes und aktualisiert bei nachhaltigen Veränderungen seine Empfehlungen entsprechend. Aufgrund von aktuellen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie basierend auf Prognosen von

Finanzanalysten und Ratingagenturen implizit ermittelten Marktrisikoprämien kam der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft zu dem Ergebnis, dass es sachgerecht ist, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie ab Oktober 2019 an einer Bandbreite der Marktrisikoprämie vor Einkommensteuern von 6,00% bis 8,00% zu orientieren.

165. Auch die aktuellen Kapitalmarktrahmenbedingungen unterstützen den Ansatz der Marktrisikoprämie in dieser Größenordnung.
166. Die impliziten Risikoprämien bei Aktien liegen auch heute noch über dem Vorkrisenniveau der Banken- und Staatsschuldenkrise. Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie auf Prognosen von Finanzanalysten basierende ex-ante Analysen zu impliziten Risikoprämien legen eine Orientierung eher am oberen Ende der Bandbreite historisch gemessener Aktienrenditen bzw. der daraus abgeleiteten Risikoprämien nahe.
167. Aufgrund dessen halten wir derzeit eine Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern für die Bewertung der Stillen Gesellschaft von 7,00% für sachgerecht. Die abgeleitete Marktrisikoprämie entspricht dem Mittelwert der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft ("FAUB") empfohlenen Bandbreite von Marktrisikoprämien vor persönlichen Steuern.
168. Da es sich bei der IP Offerings und der Stillen Gesellschaft um kein börsennotiertes Unternehmen handelt, ist es nicht möglich, den originären Beta-Faktor der IP Offerings und der Stillen Gesellschaft rechnerisch direkt abzuleiten. Zwecks Ableitung eines angemessenen Beta-Faktors haben wir uns sachgerecht einer Gruppe von Vergleichsunternehmen bedient.
169. Bezüglich der Auswahl der Gruppe von Vergleichsunternehmen bietet sich grundsätzlich ein Vergleich mit Unternehmen der gleichen Branche bzw. der gleichen Produkt- und Marktstruktur an. In Einzelfällen lassen sich auch solche Unternehmen als Vergleichsunternehmen charakterisieren, die nicht direkt vergleichbare Produkt- und Marktsegmente aufweisen, sofern die wesentlichen wertrelevanten Merkmale übereinstimmen. Eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen ist jedoch weder möglich noch erforderlich. Jedoch sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens einem weitgehend übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.
170. Als Nebenbedingung für die Vergleichsunternehmen ist zusätzlich die Börsennotierung mit einem ausreichend liquiden Handel berücksichtigt worden.
171. Auf dieser Basis haben wir die folgenden Vergleichsunternehmen für die Geschäftsaktivitäten der IP Offerings identifiziert:
  - **Koito Manufacturing Co., Ltd.**, Tokio/Japan („Koito Manufacturing“), produziert und vermarktet Beleuchtungen für Kraftfahrzeuge, elektrische Ausrüstung und weitere Produkte. Das Unternehmen bietet vornehmlich LED-, Entladungs- und Halogenscheinwerfer sowie

Nebelscheinwerfer, Signalleuchten und andere Beleuchtungsprodukte wie LED-Heckkombinationen, Seitenblinker und hoch montierte Bremsleuchten an. Darüber hinaus sind Flugzeugbeleuchtung, Innen- und Außenbeleuchtung, Vorwarntafeln sowie elektrische, hydraulische und mechanische Geräte und Schiffsbeleuchtung Teil des Produktportfolios. Koito Manufacturing fertigt und vermarktet zudem elektronische Komponenten, elektrische Geräte, Telekommunikationsgeräte, Präzisionsmaschinen und Miniaturglühlampen.

- **Stanley Electric Co., Ltd.**, Tokio/Japan („Stanley Electric“), entwirft, produziert und verkauft zusammen mit seinen Tochterunternehmen Beleuchtungsgeräte und elektronische Komponenten. Das Unternehmen ist in den Geschäftssegmenten Automobilausrüstung, elektronische Komponenten und angewandte elektronische Produkte tätig. Das Geschäftssegment Automobilausrüstung bietet LED-, HID- und Halogenscheinwerfer, Heckkombinations-, Blinker- und Nebelscheinwerfer sowie LED- und Halogenlampen für Kraftfahrzeuge an. Das Geschäftssegment elektronische Komponenten bietet ultraviolette, sichtbare Licht- und Infrarot-LEDs, optische Sensoren, Flüssigkristallanzeigegeräte (LCD) und ultraviolette Kaltkathodenlampen sowie Subminiaturlampen an. Das Geschäftssegment für angewandte elektronische Produkte bietet LED-Leuchten für Landschaften, Shows, Bedienfelder, Hintergrundbeleuchtungseinheiten für LCDs, Blitzgeräte für Kameras und Sensoren für Automobile an. Das Unternehmen verkauft seine Produkte hauptsächlich an Automobil-, Elektro- und Elektronikunternehmen sowie an Automobilzulieferer in Japan, Nord- und Südamerika, im asiatisch-pazifischen Raum, in China und international. Die Hauptkunden für ihr Kerngeschäft (Automobil-Beleuchtung) sind Honda und Nissan. Weitere Kunden, die Stanley Electrics Produkte verwenden, sind beispielsweise Toyota, Mazda, Suzuki, Mitsubishi, Ford und Chrysler.
- **Valeo SE**, Paris/Frankreich („Valeo“), ist ein globaler Automobilzulieferer, der Produkte und Systeme für Automobilhersteller in Europa, Afrika, Amerika und Asien entwirft, produziert und verkauft. Das Unternehmen ist in vier Hauptsegmenten tätig: Komfort- und Fahrassistenzsysteme, die Technologien für Fahrkomfort und Sicherheit bieten, einschließlich Parkassistenzprodukte wie Sensoren, Radare und Kameras sowie Konnektivitätslösungen; Antriebssysteme, die Komponenten für elektrische Antriebe und traditionelle Motoren bereitstellen, mit Fokus auf Kraftstoffeffizienz und Fahrkomfort; Thermalsysteme, die Systeme zur Optimierung des thermischen Energiemanagements für Fahrzeugeffizienz und Passagierkomfort entwerfen; und Sichtsysteme, die Beleuchtungs- und Wischersysteme für verbesserte Fahrersichtbarkeit bei verschiedenen Wetterbedingungen produzieren.
- **Changzhou Xingyu Automotive Lighting Systems Co., Ltd.**, Changzhou/China („Changzhou Xingyu Automotive“), beschäftigt sich mit der Forschung und Entwicklung, dem Design, der Herstellung und dem Verkauf von Fahrzeugbeleuchtung in China und international. Das Unternehmen bietet Autolampen an, darunter intelligente Scheinwerfer, Rücklichter und Hauptscheinwerfer; intelligente Cockpitlösungen, einschließlich Head-up-Display und AI CMS

elektronische Außenspiegel; Sensoren wie Millimeterwellenradar, 2MP- und 8MP-Frontkameras sowie integrierte Fahr- und Parkdomänensteuerung; und Steuerungsmodulprodukte, die Rücklicht-, Beleuchtungsdomänen- und digitale Projektionssteuerungen umfassen. Zudem bietet es Rückleuchtenkombinationen, Nebelscheinwerfer, Tagfahrlichter, Innenbeleuchtung, Ambientebeleuchtung neben weiteren Produkten an.

- **Signify N.V.**, Eindhoven/Niederlande („Signify“), entwickelt, produziert und vertreibt zusammen mit seinen Tochtergesellschaften weltweit Beleuchtungsprodukte. Das Unternehmen war früher als Philips Lighting N.V. bekannt und änderte seine Firmierung im Mai 2018 in Signify. Der Konzern ist in vier Segmenten tätig: Lampen, LED, Professionelle und Heimbeleuchtung. Das Unternehmen bietet verschiedene Leuchtdioden (LED)-Lampen an, darunter Strahler, Glühlampen und Röhren für den professionellen und Endverbraucherkanal sowie für Originalausrüstungshersteller (OEMs). Auch bietet Signify elektronische LED-Komponenten, wie LED-Treiber und LED-Module für Leuchten-OEMs sowie für professionelle Leuchtenanwendungen im Einzelhandel, Büro und Außenbereich an. Darüber hinaus vertreibt das Unternehmen LED- und konventionelle Leuchten, Systeme und Dienstleistungen für verschiedene Marktsegmente, darunter Büros, Geschäftsgebäude, Läden, Gastgewerbe, Industrie und Außenumgebungen, einschließlich intelligenter Städten. Signify entwickelt und verkauft zudem angeschlossene Beleuchtungssysteme, funktionale und dekorative Leuchten für den Heimbereich sowie Premium-Leuchten. Darüber hinaus produziert und verkauft das Unternehmen Lampen, zu denen Hochdruckentladungslampen, TL-, Leuchtstoff- und Halogenlampen sowie elektronische Komponenten, einschließlich elektronischer Vorschaltgeräte und Treiber, gehören, sowie Spezialbeleuchtungsprodukte und digitale Projektionsbeleuchtung für den OEM- und den Ersatzmarkt.
- **OPmobility SE**, Levallois-Perret/Frankreich („OPmobility“), ist ein Unternehmen, das sich auf die Herstellung und den Verkauf von Außenbeleuchtungssystemen für Fahrzeuge sowie Batterien und Elektrifizierungssystemen für die E-Mobilität spezialisiert hat. Es operiert in Europa, Nordamerika, Asien, Südamerika, dem Nahen Osten und Afrika. Das Unternehmen gliedert sich in drei Segmente: Außensysteme, Module und Antriebssysteme. Das Segment Außensysteme umfasst intelligente Außensysteme und Fahrzeugbeleuchtung, einschließlich Scheinwerfer und Signalleuchten. Das Antriebssegment bietet Energiespeicher- und Emissionsreduzierungssysteme für verschiedene Antriebsarten sowie Batteriesysteme und Elektronik für elektrische Mobilität, einschließlich Wasserstofflösungen. Das Modulsegment konzentriert sich auf das Design, die Entwicklung und Montage von Modulen. Zusätzlich bietet OPmobility intelligente Außensysteme wie Stoßfänger und Karosserieteile, Energiespeicher- und Emissionsreduzierungssysteme, Module und Personalisierungsprodukte sowie diverse Beleuchtungslösungen an.
- **Forvia SE**, Nanterre/Frankreich („Forvia“), und ihre Tochtergesellschaften stellen Automobiltechnologielösungen in Frankreich, Deutschland, anderen europäischen Ländern, Amerika, Asien

und international her und verkaufen diese. Das Unternehmen agiert in den Segmenten Sitzsysteme, Saubere Mobilität, Elektronik, Beleuchtung und Lebenszykluslösungen. Das Sitzsegment entwirft und fertigt Fahrzeugsitze, Sitzrahmen und Komfortlösungen sowie Anpassungsmechanismen. Das Segment Saubere Mobilität entwickelt und produziert Abgassysteme, Lösungen für Brennstoffzellen-Elektrofahrzeuge und Nachbehandlungslösungen für Nutzfahrzeuge. Das Elektroniksegment entwirft und fertigt Displaytechnologien, Fahrerassistenzsysteme und Cockpit elektronik, einschließlich HELLA- und Clarion-Elektronik. Das Beleuchtungssegment entwirft und produziert Beleuchtungstechnologien. Das Segment Lebenszykluslösungen bietet Lösungen zur Verlängerung des Fahrzeuglebenszyklus sowie Werkstattausrüstung und spezielle Originalausrüstungen. Zudem bietet das Unternehmen Aktuatoren, Elektrifizierungs- und Energiemanagementlösungen sowie emissionsfreie Lösungen an.

172. Zusammenfassend stellen sich die Finanzkennzahlen der Vergleichsunternehmen wie folgt dar:

#### Vergleichsunternehmen Finanzkennzahlen

in Mio. EUR	Umsatz		EBITDA		EBITDA%		EBIT		EBIT%	
	GJ23	GJ24	GJ23	GJ24	GJ23	GJ24	GJ23	GJ24	GJ23	GJ24
Changzhou Xingyu Automotive	1.302	1.669	190	252	14,6%	15,1%	144	196	11,0%	11,7%
Koito Manufacturing Co., Ltd.*	5.925	5.741	623	569	10,5%	9,9%	349	275	5,9%	4,8%
Signify N.V.**	6.704	6.143	743	649	11,1%	10,6%	580	507	8,7%	8,3%
Stanley Electric Co. Ltd.*	2.945	3.137	454	570	15,4%	18,2%	223	303	7,6%	9,7%
Valeo SE**	22.044	21.492	1.958	1.987	8,9%	9,2%	792	954	3,6%	4,4%
OPmobility SE**	10.314	10.484	699	668	6,8%	6,4%	352	393	3,4%	3,7%
Forvia SE**	27.248	26.974	2.308	2.304	8,5%	8,5%	1.224	1.188	4,5%	4,4%

\* Geschäftsjahr endend mit dem 31. März 2024 / 2025

\*\* bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um Ist-Zahlen für das GJ24

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

173. Die auf Basis der Aktienkursentwicklung ermittelten verschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen haben wir unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur über die letzten fünf bzw. zwei Jahre in Beta-Faktoren unter Annahme einer vollständigen Eigenfinanzierung („unlevered Beta-Faktor“) überführt. Im Rahmen der Ermittlung des unverschuldeten Beta-Faktors kam ein „Beta Debt“ zur Anwendung.

174. In der folgenden Übersicht ist die Ableitung der unverschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen aus Basis monatlicher Renditen über einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum sowie auf

Basis wöchentlicher Renditen über einen zweijährigen Beobachtungszeitraum bei Regression gegen lokale Aktienindizes und den globalen MSCI World-Aktienindex dargestellt.

#### Betafaktor der Vergleichsunternehmen - Lokaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	Index	Datenpunkte		2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
		2 Jahre	5 Jahre	Versch. Betafaktor	Versch. grad	Unversch. Betafaktor	Versch. Betafaktor	Versch. grad	Unversch. Betafaktor
Changzhou Xingyu Automotive Lighting Systems Co.,Ltd.	CSI 300 Index	104	60	0,6	(10%)	0,6	1,3	(9%)	1,4
Koito Manufacturing Co., Ltd.	Nikkei 225 Index	104	60	0,4	(33%)	0,5	1,1	(31%)	1,5
Signify N.V.	AEX All Share Index	104	60	1,1	38%	0,9	1,2	37%	0,9
Stanley Electric Co., Ltd.	Nikkei 225 Index	104	60	0,5	(33%)	0,7	0,9	(30%)	1,2
Valeo SE	CAC All-Tradable Index	104	60	2,0	133%	1,0	1,6	89%	0,9
OPmobility SE	CAC All-Tradable Index	104	60	1,5	109%	0,9	1,8	63%	1,2
Forvia SE	CAC All-Tradable Index	104	60	2,1	165%	0,9	1,9	114%	1,0
<b>Mittelwert</b>				<b>1,2</b>	<b>53%</b>	<b>0,8</b>	<b>1,4</b>	<b>33%</b>	<b>1,2</b>
<b>Median</b>				<b>1,1</b>	<b>38%</b>	<b>0,9</b>	<b>1,3</b>	<b>37%</b>	<b>1,2</b>

#### Betafaktor der Vergleichsunternehmen - Globaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	Index	Datenpunkte		2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
		2 Jahre	5 Jahre	Versch. Betafaktor	Versch. grad	Unversch. Betafaktor	Versch. Betafaktor	Versch. grad	Unversch. Betafaktor
Changzhou Xingyu Automotive Lighting Systems Co.,Ltd.	MSCI World Index	104	60	0,3	(10%)	0,3	0,6	(9%)	0,7
Koito Manufacturing Co., Ltd.	MSCI World Index	104	60	0,6	(33%)	0,8	1,0	(31%)	1,4
Signify N.V.	MSCI World Index	104	60	0,9	38%	0,7	1,0	37%	0,8
Stanley Electric Co., Ltd.	MSCI World Index	104	60	0,6	(33%)	0,8	0,9	(30%)	1,1
Valeo SE	MSCI World Index	104	60	1,0	133%	0,6	1,6	89%	1,0
OPmobility SE	MSCI World Index	104	60	0,8	109%	0,5	1,9	63%	1,3
Forvia SE	MSCI World Index	104	60	0,8	165%	0,5	1,8	114%	1,0
<b>Mittelwert</b>				<b>0,7</b>	<b>53%</b>	<b>0,6</b>	<b>1,3</b>	<b>33%</b>	<b>1,0</b>
<b>Median</b>				<b>0,8</b>	<b>38%</b>	<b>0,6</b>	<b>1,0</b>	<b>37%</b>	<b>1,0</b>

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

175. Über die vier angewandten Regressionsmethoden (zwei Jahre wöchentlich / lokal, fünf Jahre monatlich / lokal, zwei Jahre wöchentlich / global, fünf Jahre monatlich / global) ergibt sich in der Durchschnittsbetrachtung eine Bandbreite unverschuldeter Betafaktoren von 0,6 bis 1,2 (Median: 0,6 bis 1,2). Aufgrund der langfristigen Investitionszyklen der relevanten Branchen und des langfristig angedachten Ausbaus der Geschäftsaktivitäten der IP Offerings erachten wir den 5 jährigen Betrachtungszeitraum im vorliegenden Fall für aussagekräftig. Jedoch spiegeln die 2 jährigen Betafaktoren die aktuellen Rahmenbedingungen angemessener wider. Auf dieser Grundlage erachten wir im Mittel einen unverschuldeten Betafaktor von 1,0 für die Bewertung der IP Offerings als angemessen.
176. Die IP Offerings plant künftig eine Expansion in aussichtsreiche Entwicklungsfelder wie Batterien und Photovoltaik. Auch aufgrund der breit definierten Entwicklungsfelder erscheint uns in diesem Zusammenhang ein durchschnittlicher „Markt Betafaktor“ i.H.v. 1,0 ebenfalls als repräsentativ.
177. Auf Basis der Peer Group und dieser ergänzenden Überlegungen wurde im Rahmen der Bewertung ein unverschuldeter Beta-Faktor von 1,0 angesetzt.

178. Eine Anpassung des auf diese Weise abgeleiteten unverschuldeten Betafaktors an die erwartete künftige Kapitalstruktur der Stillen Gesellschaft war nicht erforderlich, da in den einzelnen Planperioden keine Netto-Finanzverbindlichkeiten vorliegen.

### **3. Wachstumsabschlag**

179. Künftiges Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert aus den Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten. Im Detailplanungs- und Grobplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in der Unternehmensplanung und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Inflationsinduzierte Wachstumspotenziale werden für die weiteren Planjahre ab 2040 bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz in der ewigen Rente-Formel berücksichtigt.
180. Der Wachstumsabschlag reflektiert dabei im eingeschwungenen, nachhaltigen Zustand (ewige Rente) die langfristig zu erwartenden Preissteigerungen in den relevanten zugrundeliegenden Industrien sowie die Entwicklung der Lizenzerträge unter Berücksichtigung der kostenseitigen Entwicklungen.
181. Wesentliche Aspekte bei der Ermittlung des angemessenen Wachstumsabschlags sind somit die Entwicklung der zu erzielenden Lizenzeinnahmen mit den Lizenznehmern sowie die Entwicklung der Personalkosten als wesentlicher Kostenbestandteil der IP Offerings. Zusammen haben diese Aspekte maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des nachhaltigen Ergebnisses.
182. Das langfristige Wachstum orientiert sich an dem langfristigen Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von 2%, wobei davon ausgegangen wird, dass aufgrund des technologiebedingten Preisdrucks nur die Hälfte, d.h. 1%, nachhaltig in der Entwicklung der finanziellen Überschüsse maßgeblich ist.

#### 4. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

183. Die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes ist in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt. Da insbesondere aufgrund der angedachten Bareinlage, die seitens der ams-OSRAM zu leisten ist, keine Netto-Verbindlichkeiten in der IP Offerings und der geplanten Stillen Gesellschaft vorliegen, ist der Eigenkapitalkostensatz mit dem WACC gleichzusetzen. Dieser entspricht in allen Planperioden sowie in der Phase der ewigen Rente 9,75%:

<b>IP Offerings - WACC-Berechnung</b>	<b>Q2 2025 - 2029</b>	<b>2030 - 2039</b>	<b>e. R. 2040 ff.</b>	<b>Annuität 2030 ff.</b>
<b>Eigenkapitalkosten</b>				
Basiszinssatz	2,75%	2,75%	2,75%	2,75%
Beta (unverschuldet)	1,0	1,0	1,0	1,0
Debt/Equity Ratio	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Beta (verschuldet)	1,0	1,0	1,0	1,0
Marktrisikoprämie	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%
Wachstumsabschlag			-1,00%	-0,43%
<b>Eigenkapitalkosten/WACC</b>	<b>9,75%</b>	<b>9,75%</b>	<b>8,75%</b>	<b>9,32%</b>

Quelle: PwC-Analyse.

184. Rechentechnisch haben wir den Zeitraum der Grobplanungsphase 2030 bis 2039 barwertäquivalent in Form einer Annuität mit einem Kapitalisierungszinssatz von 9,75% berücksichtigt. Für die ewige Rente des Zeitraums ab 2040 ff. beträgt der Kapitalisierungszinssatz 9,75% abzüglich des nachhaltigen Wachstumsabschlags von -1,0% in Summe 8,75%. Für beide Zeiträume zusammen ergibt sich rechnerisch ein barwertäquivalenter Wachstumsabschlag von rd. 0,43% und somit ein Kapitalisierungszinssatz von rd. 9,32%.



#### IV. Unternehmenswert

185. Falls ein Unternehmen nicht für begrenzte Dauer eingerichtet ist oder aufgrund besonderer Umstände eine begrenzte Dauer angenommen werden muss, wird für Unternehmensbewertungszwecke von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Erwerber seine Beteiligung nicht unbegrenzt halten will, da der von ihm beim Verkauf theoretisch erzielbare Preis identisch mit dem Barwert der dann erwarteten finanziellen Überschüsse ist.
186. Die vorstehend abgeleiteten Free Cashflows haben wir unter Anwendung der unverschuldeten Eigenkapitalkosten von 9,75% auf den Bewertungsstichtag 1. April 2025 diskontiert. Der daraus resultierende Barwert der Free Cashflows (Unternehmensgesamtwert oder Enterprise Value) der IP Offerings beträgt 23,6 Mio. EUR:

IP Offerings - DCF-Bewertung [in TEUR]	PLAN Q2-4 '25	PLAN 2026	PLAN 2027	PLAN 2028	PLAN 2029	ewige Rente
<b>Free Cash Flow</b>	<b>2.036</b>	<b>3.233</b>	<b>2.987</b>	<b>2.926</b>	<b>2.894</b>	<b>1.841</b>
Diskontierungsperiode	0,75	1,75	2,75	3,75	4,75	4,75
Kapitalisierungszinssatz	9,75%	9,75%	9,75%	9,75%	9,75%	9,3%
Barwertfaktor	0,93	0,85	0,77	0,71	0,64	6,90
<b>Diskontierte Free Cash Flows</b>	<b>1.899</b>	<b>2.747</b>	<b>2.313</b>	<b>2.064</b>	<b>1.860</b>	<b>12.697</b>
<b>Unternehmensgesamtwert 01.04.2025</b>	<b>23.580</b>					

Quelle: PwC-Analyse.

187. Zur Ableitung des Eigenkapitalwertes (Equity Value) sind ausgehend vom Enterprise Value die zum Bewertungsstichtag bestehenden liquiden Mittel zu addieren und Finanzverbindlichkeiten, zinstragende Passiva und schuldenähnliche Positionen in Abzug zu bringen. Das Weiteren waren im vorliegenden Fall abgegrenzte erhaltene Anzahlungen, die sich auf 3,1 Mio. EUR belaufen, in Abzug zu bringen. Da die korrespondierenden Umsatzerlöse bereits bei den zu diskontierenden finanziellen Überschüssen berücksichtigt wurden, wäre es andernfalls eine unzulässige Doppelberücksichtigung.
188. Außerdem wurden die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Stillen Gesellschaft i.H.v 1.040 TEUR, die im Q1 und Q2 2025 angefallen sind bzw. noch anfallen werden, als Verbindlichkeit in Abzug gebracht, da diese gemäß Abschnitt 17.1 des Gesellschaftsvertrages seitens der Stillen Gesellschaft zu bedienen sind. Nach Berücksichtigung der steuerlichen Abzugsfähigkeit belaufen sich diese auf rd. 697 TEUR.

189. Nach Abzug der gemäß vorläufig geplanter Eröffnungsbilanz zum 1. April 2025 geplanten Personalrückstellungen von 1,1 Mio. EUR ergibt sich ein Eigenkapitalwert (Equity Value) für die IP Offerings von 18,7 Mio. EUR zum 1. April 2025.

**IP Offerings - Abl. Eigenkapitalwert zum 1. April 2025**  
[in TEUR]

<b>Unternehmensgesamtwert 01.04.2025</b>	<b>23.580</b>
Verbindlichkeiten	(697)
erhaltene Anzahlungen	(3.053)
Personalarückstellungen	(1.104)
<b>Eigenkapitalwert IP Offerings 01.04.2025</b>	<b>18.725</b>

Quelle: PwC-Analyse.

190. Es ist beabsichtigt, dass die ams-OSRAM zur Beteiligung am Drittlizenzgeschäft der OLAG eine Bareinlage in Höhe 2,2 Mio. EUR in das Vermögen der OLAG leistet und damit eine Stille Gesellschaft zwischen der OLAG und ams-OSRAM begründet. Auf Basis des zuvor ermittelten objektivierte Werts der IP Offerings ist zur Bemessung des Unternehmenswertes der geplanten Stillen Gesellschaft die Bareinlage von 2,2 Mio. EUR der ams-OSRAM zu berücksichtigen. Somit ergibt sich ein Eigenkapitalwert der geplanten Stillen Gesellschaft i.H.v. 20,9 Mio. EUR zum 1. April 2025.

**Ableitung des Eigenkapitalwertes der stillen Gesellschaft**

	TEUR	%
<b>Eigenkapitalwert IP Offerings 01.04.2025</b>	<b>18.725</b>	<b>89,49%</b>
Bareinlage ams-OSRAM AG	2.200	10,51%
<b>Eigenkapitalwert stille Gesell. 01.04.2025</b>	<b>20.925</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: PwC-Analyse.

191. Demzufolge ergibt sich ein Verhältnis der Bareinlage zum Eigenkapitalwert der geplanten Stillen Gesellschaft (nach Bareinlage) von 10,51%.

## V. Liquidationswert

193. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten DCF-Wert übersteigt, wurde der Liquidationswert der IP Offerings überschlägig auf Basis der letzten verfügbaren Informationen zur Vermögenslage ermittelt und dem von uns nach dem DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.
194. Der Wert des Vermögens wird vom Marktwert der zu liquidierenden Vermögenswerte bestimmt. Vorliegend sind dies insbesondere die bestehenden Lizenzverträge. Wir haben bei unseren Berechnungen auf die im Rahmen der Transaktion durchgeführte Kaufpreisallokation abgestellt. Bestehende Geschäfts- oder Firmenwerte wurden als nicht werthaltig angesetzt.
195. Von den auf dieser Grundlage ermittelten Vermögenswerten sind die Unternehmensschulden abzuziehen. Hierbei wurde angenommen, dass sonstige langfristige und kurzfristige Rückstellungen im Liquidationsfall nur teilweise auszahlungswirksam sind. Die übrigen Unternehmensschulden wurden vereinfachungsbedingt mit ihrem vorläufigen bilanziellen Wert gemäß vorläufiger Eröffnungsbilanz angesetzt. Zusätzlich sind die durch eine Liquidation entstehenden Kosten, z.B. Abwicklungskosten und Sozialplanaufwendungen, in Abzug zu bringen.
196. Dem unentgeltlichen Nutzungsrecht zur Drittlizensierung der Marke weisen wir im Rahmen der Liquidationswertermittlung keinen eigenständigen Wert zu, da eine Übertragbarkeit ausgeschlossen ist.
197. Der von uns auf diese Weise überschlägig ermittelte Liquidationswert liegt deutlich unterhalb des DCF-Wertes, so dass ihm keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der IP Offerings und der geplanten Stillen Gesellschaft zukommt.

## E. Ergebniszusammenfassung

198. Die OLAG hat uns beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der zwischen der OLAG und der ams-OSRAM geplanten Stillen Gesellschaft sowie zum Verhältnis der angedachten Bareinlage zum Unternehmenswert der Stillen Gesellschaft zu erstellen.
199. Hintergrund ist die geplante Beteiligung der ams-OSRAM am Drittlicenzgeschäft der OLAG durch eine Bareinlage von 2.200.000 Euro in das Vermögen der OLAG, womit eine Stille Gesellschaft zwischen der ams-OSRAM und der OLAG begründet wird. Im Gegenzug wird die ams-OSRAM am Gewinn und Verlust der IP Offerings im Verhältnis ihrer Einlage zum bilanziellen Eigenkapital der IP Offerings beteiligt. Der Vertragsschluss über die Stille Gesellschaft bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit gemäß § 293 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG sowie der Eintragung in das Handelsregister der OLAG.
200. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag, an dem die geplante Stille Gesellschaft wirtschaftlich im Innenverhältnis begründet wird, was für den 1. April 2025 vorgesehen ist.
201. Vor diesem Hintergrund haben wir den DCF-Wert der geplanten Stillen Gesellschaft unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ des IDW ermittelt.
202. Unserer Wertermittlung liegt das erläuterte prognoseorientierte DCF-Verfahren zugrunde. Basis unserer Berechnungen waren die von der OLAG für die Stille Gesellschaft erstellte Detailplanungsrechnung für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 sowie die ebenfalls seitens der OLAG erstellte Grobplanungsphase für die weiteren zehn Geschäftsjahre 2030 bis 2039. Aus den uns vorliegenden Prognosedaten sowie aus den nachhaltigen finanziellen Überschüssen in der Phase der ewigen Rente, d.h. für die Geschäftsjahre ab 2040, haben wir die zu erwartenden Free Cash Flows abgeleitet. Darstellungstechnisch haben wir die zu erwartenden Free Cash Flows der Grobplanungsphase der Jahre 2030 bis 2039 sowie der ewigen Rente ab 2040 ff. barwertäquivalent als Annuität zusammengefasst.
203. Diese in der geplanten Stillen Gesellschaft anfallenden Free Cash Flows sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 1. April 2025, zu diskontieren. Aufgrund der nahezu reinen Eigenfinanzierung entsprechend die gewogenen Kapitalkosten (WACC) den Eigenkapitalkosten der IP Offerings und der Stillen Gesellschaft. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz von 2,75%, eine Marktrisikoprämie von 7,0% und einen Betafaktor von 1,00 verwendet.
204. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergibt sich für die einzelnen Planjahre ein Kapitalisierungszinssatz von 9,75%. Für die Zeit nach der expliziten Planungsphase, für die wir ein langfristig erzielbares preisbedingtes Wachstum der finanziellen Überschüsse ab dem Geschäftsjahr

2040 von 1,00% p.a. angenommen haben, wurden die erwarteten Free Cash Flows mit einem Kapitalisierungszinssatz von 8,75% diskontiert. Darstellungstechnisch ergibt sich für die Annuität aus der Grobplanungsphase der Jahre 2030 bis 2039 sowie der ewigen Rente ab 2040 ff. ein Kapitalisierungszinssatz von 9,32%.

205. Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Standards IDW S 1 i. d. F. 2008 haben wir inklusive der seitens der ams-OSRAM zu leistenden Bareinlage von 2,2 Mio. EUR einen Unternehmenswert der geplanten Stillen Gesellschaft zum 1. April 2025 von rd. 20,9 Mio. EUR ermittelt.
206. Das Verhältnis der Bareinlage zum Eigenkapitalwert der geplanten Stillen Gesellschaft (nach Bareinlage) beträgt somit 10,51%.
207. Der Liquidationswert der IP Offerings und der geplanten Stillen Gesellschaft liegt unterhalb des DCF-Wertes und ist somit für die Bewertung der IP Offerings und der geplanten Stillen Gesellschaft nicht relevant.
208. Der Ermittlung des Unternehmenswertes der geplanten Stillen Gesellschaft zwischen der OLAG und der ams-OSRAM liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zu Grunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Unterzeichnungsdatum dieser gutachtlichen Stellungnahme und dem Bewertungsstichtag, d.h. dem 1. April 2025 eintreten, die einen Einfluss auf den Unternehmenswert der Stillen Gesellschaft haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.
209. Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.
210. Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Frankfurt am Main, den 24. März 2025

**PricewaterhouseCoopers GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

André Menze

ppa. Jan-Hendrik Steinbach

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.